Abel, Hans

Kommunaler Finanzplan und Ausgleichsfonds

München

1912

98-84332-9
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Abel, Hans. Kommunaler Finanzplan und Ausgleichsfonds; eine Studie in besonderer Beziehung auf die Stadt MΦunchen. MΦunchen, E. MΦuhlthaler A.G., 1912. OCLC: 37804412

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30924

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Kommunaler
Finanzplan und Ausgleichsfonds

Eine Studie

in besonderer Beziehung auf die Stadt München

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

HANS ABEL

aus Mannheim

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1912

München

E. Mühlthaler's Buch- und Kunstdruckerei A.G.

1912

No 2

Kommunaler

Finanzplan und Ausgleichsfonds

Eine Studie

in besonderer Beziehung auf die Stadt München

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

HANS ABEL

aus Mannheim

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1912

München

E. Mühlthaler's Buch- und Kunstdruckerei A.G.

1912

Inhaltsangabe.

Anhang.

I. Notwendigkeit und Begriff des Finanzplanes.

Die Finanzwissenschaft erhebt wie für den Staat, so auch für die diesem untergeordneten öffentlichen, gemeinwirtschaftlichen Verbände (die unterstaatlichen Körper wie Gemeinde, Kreis, Provinz) die Forderung nach einer systematischen Wirtschaftsführung und Finanzgebarung auf Grund eines Wirtschafts- oder Finanzplanes. Sie begründet diese Forderung zunächst mit dem Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse in der privaten Wirtschaftsführung. „Jeder Wirtschaftsbetrieb und vor allem jeder Großbetrieb im Wirtschaftsleben muß nach bestimmten Regeln und unter Anwendung fester Grundsätze geführt werden. Ohne eine solche Ordnung kann er nicht in Gang gesetzt und nicht im Gang erhalten werden. Der Landwirt legt seinen ökonomisch-technischen Verrichtungen einen wohldurchdachten Betriebsplan zugrunde, wodurch sich scharf erkennbare Typen und Wirtschaftssysteme ableiten. Der Großindustrielle produziert nach einer festen Aufstellung, die durch Eigenart des Gewerbes, der Technik und der Lage der Absatzverhältnisse charakterisiert ist. Der Kaufmann trifft seine Entscheidungen nach Kalkulationen, die durch die jeweiligen Einkaufs- und Verkaufschancen ihr Gepräge empfangen. Wenn nun schon die großen und größeren Privatwirtschaften bestimmter, leitender Regeln der Wirtschaftsführung nicht entraten können, so ist es klar, daß die größte und mächtigste aller Einzelwirtschaften, die Wirtschaft des Staates, die ihr gestellten Aufgaben nur lösen kann, wenn sie von gewissen allgemeinen Grundsätzen ausgeht.“[1]) Jegliche Wirtschaftsführung bedingt, daß über die Zwecke, die damit verfolgt und erreicht, und über die Mittel, die dazu angewandt werden sollen, Klarheit geschaffen ist. Eine Wirtschaftsführung aufs Geratewohl, ohne Plan und Ziel, müßte schon den einfachsten Haushalt in Unordnung und zur Auflösung bringen; je größer aber der Haushalt und je umfangreicher die Wirtschaft, desto stärker macht sich das Bedürfnis nach einer planmässig geregelten Wirtschaftsführung geltend. „Ohne die Aufstellung von

1) v. Heckel, Finanzwissenschaft, 1. Band S. 2.

Wirtschaftsplänen und Voranschlägen kann selbst eine größere Privatwirtschaft nicht auskommen, umsoweniger der Staat und die anderen öffentlichen Körper. Ohne sie würde der Überblick über die künftigen Einnahmen und Ausgaben verloren gehen und man wäre beständig in Gefahr, die vorhandenen Mittel zu überschreiten und die Ausgaben nach der Rangordnung ihres zeitlichen Auftretens statt nach dem Maße ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.“ 1)

Die Führung einer größeren und umfangreicheren Wirtschaft, eines industriellen oder merkantilen Großbetriebes erfordert zumeist das Zusammenwirken mehrerer Personen, sei es, weil die Menge oder Quantität der mit der Wirtschaftsführung verbundenen Aufgaben und Pflichten die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Persönlichkeit übersteigt, oder sei es, weil die Verschiedenheit bezw. Qualität dieser Aufgaben eine verschiedenartige Vor- oder Berufsbildung der leitenden Personen notwendig erscheinen läßt. Gleichwohl muß auch in diesen Betrieben die Einheitlichkeit des Vorgehens gewahrt und an dem Prinzipe der auf das Ganze gerichteten Zweckmäßigkeit festgehalten werden. Daß dies nur möglich und durchführbar ist, wenn die mit der betreffenden Wirtschaftsführung betrauten Funktionäre über Weg und Ziele ihres gemeinsamen Handelns sich geeinigt oder auf dem Boden des ihnen erteilten Mandats sinngemäß zusammengefunden haben, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Staat und Gemeinde mit ihrer die privaten Betriebe an Größe und Umfang oft weit überragenden Wirtschaft müssen deren Führung aus den angegebenen Gründen mehreren Verwaltungen anvertrauen und überlassen. Sind es beim Staate die verschiedenen Ministerien, die als seine obersten Verwaltungsorgane fungieren, so kommen bei den größeren Gemeinden die verschiedenen Referate, Verwaltungen und Direktionen als oberste Organe der gemeindlichen Wirtschaftsführung in Betracht. Wenn sonach im Staat und in der Gemeinde eine Vielheit von Organen und Personen an der öffentlichen Wirtschaftsführung direkt beteiligt sind, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß alle diese Organe und Personen nicht aus eigener Machtsphäre heraus ihre Funktionen ausüben, sondern nur als Beauftragte oder Bevollmächtigte ihres Amtes zu walten haben und daß die staatliche und gemeindliche Wirtschaftsführung von dem Willen der staatlichen und gemeindlichen Vertretungskörper, also wiederum einer Vielheit von Personen, indirekt mitbestimmt wird. Aus diesem

1) v. Eheberg, Finanzwissenschaft, S. 425.

Umstand und aus der hieraus resultierenden Wechselbeziehung ergibt sich die Notwendigkeit eines Wirtschaftsplanes nach zweifacher Richtung hin: Zum ersten für die Gesamtheit der eigentlichen Verwaltungsorgane, um die Einheitlichkeit und damit Zweckmäßigkeit oder Ersprießlichkeit ihres Handelns zu ermöglichen und zu gewährleisten, und zum zweiten für die Vertretungskörper, um einen einheitlichen Willen bekunden und die Beachtung dieses Willens kontrollieren zu können. Eheberg begründet diese Forderung wie folgt: „Für den Staat und die übrigen Körper kommt noch das andere hinzu, daß die öffentliche Wirtschaft immer auftragsgemäß geführt wird und der Auftrag eine bestimmte materielle Begrenzung haben, daß jedem Verwaltungszweig der Spielraum seiner Ausgaben zugemessen werden muß, daß gerade in den Beratungen der Voranschläge die Mitwirkung der Volksvertretung an der Entwicklung des Staatswesens sich äußert und daß diese auch die Grundlage der Kontrolle, mithin also die Voraussetzung der materiellen und formellen Ordnung des öffentlichen Haushaltes bilden.“ 1)

Zur weiteren Begründung der Notwendigkeit eines Wirtschafts- und Finanzplanes für die öffentlichen Gemeinwirtschaften des Staates und der Gemeinden wird auf deren unbegrenzte Dauer verwiesen. „Die Aufgabe der Finanzwirtschaft besteht nicht in der bloßen Kunstfertigkeit, die Einnahmen mit den Ausgaben der jeweiligen Finanzperiode in ein äußerliches Gleichgewicht zu bringen (nach der vielfach mißverstandenen Budgetierungsregel, daß die Einnahmen durch die Ausgaben bestimmt werden), als vielmehr darin, die Anforderungen und die Leistungsfähigkeit innerhalb der Wirtschaften und so auch der kommunalen in dauerndem Gleichgewicht zu erhalten; denn wenn für die Kommunalkörper auch nicht im selben Sinne wie für den Staat eine ewige Dauer präsumiert werden kann, so reicht dieselbe doch unabsehbar über den Wechsel aller sonstigen wirtschaftlichen Bildungen hinaus, und jene haben daher mit einem nach Art und Grad fortwährend sich abwandelnden, immer aber sich erneuernden und zeitlich sich bald mehr zusammendrängenden, bald mehr verteilenden Bedarf zu rechnen.“ 2) Fortführung und Dauer einer privaten Wirtschaft ist in das Belieben ihres Besitzers oder Eigentümers gestellt. Er kann sich der Mühe weiterer Wirtschaftsführung entschlagen, wenn ihm die Lust dazu abhanden gekommen ist, wenn

1) v. Eheberg, a. a. O. S. 425.
2) v. Kaufmann, die Kommunalfinanzen, II. Bd. S. 1.

seine Absichten sich nicht länger verwirklichen lassen, wenn das Risiko zu groß und die Gewinnchance zu unbedeutend geworden ist. Für die Wirtschaft des Staates oder der Gemeinde gibt es dagegen keinen Stillstand und keine Unterbrechung, geschweige denn eine vollständige Aufgabe oder Verzichtleistung. Die öffentlichen Bedürfnisse müssen befriedigt werden, die Existenz des Staates oder der Gemeinde verlangt allein schon den Fortbestand und den Fortbetrieb der öffentlichen Wirtschaft. Will ein öffentliches Gemeinwesen sich nicht selbst aufgeben und für existenzunfähig erklären, dann muß es auch in den schlimmsten Zeiten durchhalten und die Ergebnisse einer verfehlten und unbedachten Wirtschaftsführung in allen ihren Konsequenzen über sich ergehen lassen. Dazu kommt noch, daß die öffentlichen Körper Zwecke zu erfüllen haben, „auf welche die Einzelwirtschaft wegen ihrer immerhin beschränkteren Lebensdauer verzichten muß. Ihre ökonomische Grundlage muß sich um deswillen auf einen ebenso weiten Zeitraum erstrecken und daher auf einem weitausschauenden Wirtschaftsplane beruhen.“[1])

Aus allen diesen Erwägungen heraus dürfte die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines Wirtschafts- oder Finanzplanes als gegeben zu erachten sein, wie ein solcher von der Finanzwissenschaft heute ganz allgemein gefordert wird. Gleichwohl läßt uns diese Wissenschaft zum größten Teil noch im Stich, wenn wir die Frage nach dem Inhalt und nach dem Begriff des Finanzplanes aufwerfen. v. Heckel glaubt diesen Begriff dahin definieren zu können: „Wir verstehen darunter die Aufstellung eines ökonomisch-technischen Entwurfes durch den Staat oder einen anderen öffentlichen Körper, welcher durch ein System der Wirtschaftsführung die Grundlagen des Gleichgewichts der Ausgaben und Einnahmen im Haushalte auf eine Reihe von Finanzperioden sichert und die Harmonie zwischen den benutzbaren Einnahmequellen und den notwendigen Aufwandszwecken durch Berechnung oder Schätzung herstellt.“[2]) Man wird diese Definition schon um deswillen nicht als einwandfrei gelten lassen können, weil hier das Wesen der Sache, die begrifflich festgelegt werden soll, mit ihrer Entstehung identifiziert erscheint. Nicht um die „Aufstellung“ eines Entwurfs, sondern um den Entwurf selbst, wenn die Bezeichnung „Entwurf“ in diesem Falle überhaupt zulässig ist, handelt es sich bei einem Finanzplan, der sich übrigens nicht

1) v. Heckel, das Budget, S. 6.
2) v. Heckel, a. a. O. S. 8.

lediglich auf die Sicherung der Grundlagen des Gleichgewichts der Ausgaben und Einnahmen und auf die Herstellung der Harmonie zwischen den benutzbaren Einnahmequellen und den notwendigen Aufwandszwecken beschränken darf. Im späteren Verlaufe dieser Ausführungen wird es sich zeigen, daß ein richtiger Finanzplan noch weitere Aufgaben zu erfüllen und noch andere Wege zu zeigen hat.

Ad. Wagner kommt der Sache wohl näher, wenn er bezüglich des Problems der materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft schreibt: „Die beste, auch durch alle staatsrechtlichen Kautelen verbürgte formelle Ordnung der Finanzwirtschaft bleibt doch immer nur eine — formelle Ordnung und bietet daher an sich noch keine Garantie für ein dauerndes Gleichgewicht des öffentlichen Haushalts. Eine solche Garantie liegt nur in einer richtigen materiellen Ordnung, diese aber besteht in nichts anderem, als in der Befolgung richtiger Grundsätze für die Deckung des Finanzbedarfs. Die Aufstellung und Begründung solcher Sätze oder einer „Theorie der Deckung des Finanzbedarfs“ ist die eigentlich finanzwissenschaftliche Aufgabe in Bezug auf die Ordnung der Finanzwirtschaft.“[1])

Hieran anschließend möchten wir unter Finanzplan verstehen die Gesamtheit der zur Sicherung der materiellen Ordnung im Finanzhaushalte eines öffentlichen Körpers notwendigen wirtschaftlichen Grundsätze.

Vom Finanzplan zu unterscheiden ist der jeweilige Haushaltplan oder das Budget. „Budget und Finanzplan sind verwandte, eng zusammenhängende, aber keine identischen Begriffe. Sie verhalten sich gegenseitig wie Wirkung und Ursache, wie das Besondere zum Allgemeinen, wie die Frucht zur Saat. Jedes Budget ist eine Sondererscheinung im Gesamtphänomen des Finanzplanes. Im Baue der Finanzverwaltung bezeichnet der Finanzplan das stabile Element, das Budget seine Mobilisierung.“[2]) Es dürfte nicht überflüssig sein, auf diesen wesentlichen Unterschied zwischen Finanzplan und Haushaltplan mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen. Denn häufig begegnet man der Anschauung, eine öffentliche Wirtschaftsführung, die Finanzgebarung einer Gemeinde lasse sich einfach nach ihrem letzten Haushaltplane beurteilen. Die breite Öffentlichkeit ist sogar sehr geneigt, alles in schönster Ordnung zu finden und mit den

1) „Die Ordnung der Finanzwirtschaft“ in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie, 2. Auflage, 3. Bd, S. 499.
2) v. Heckel, a. a. O. S. 10.

Ergebnissen der gemeindlichen Wirtschaftsführung wohl zufrieden zu sein, wenn der Haushaltplan von den zuständigen Stellen glücklich unter Dach und Fach gebracht und ohne Erhöhung der Gemeindesteuern abgeschlossen werden kann. Und doch mag der Haushaltplan oder die gemeindliche Finanzgebarung sehr vieles zu wünschen übrig lassen und der finanztechnischen Kritik gegenüber nicht stand halten. Würde einer Gemeinde die Möglichkeit genommen sein, etwaige Fehlbeträge in ihrem Haushaltplane durch ein Anziehen der Steuerschraube zu decken, und wäre sie wie ein privater Betriebsunternehmer gezwungen, mit bestimmten Mitteln bestimmte Zwecke zu erreichen, das Endresultat könnte in vielen Fällen nur das Gleiche sein wie bei einem geschäftlichen Unternehmen, das glänzend dasteht, anscheinend gut floriert und doch plötzlich zur Zahlungseinstellung schreiten muß. Die Gemeinde als notwendige Institution von unbegrenzter Dauer, mit der Befugnis, Steuern nach Wunsch und Bedarf zu erheben, und außerdem im Besitze weitreichenden Kredits, kann schwerlich jemals in die Lage kommen, die letzten Konsequenzen aus einer unrichtigen und verfehlten Wirtschaftsführung ziehen zu müssen. Allein auch hier gilt: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.“ Die Folgen einer solchen Wirtschaftsführung stellen sich mit mathematischer Notwendigkeit und Genauigkeit ein und sind von dem Gemeinwesen restlos auszukosten, wobei allerdings die bittere Pille durch die unerwartete und nicht voraussehbare Beigabe günstiger Zeitumstände von ihrem herben Geschmack etwas verlieren mag. Will man daher in der kommunalen Verwaltung sich nicht mit Schein- und Augenblickserfolgen Genüge sein lassen, dann wird man bei der Aufstellung der Etats nach festen Grundsätzen verfahren, also den Forderungen des kommunalen Finanzplanes Rechnung tragen müssen.

II. Forderungen und Grundsätze des Finanzplanes.

Der privaten Wirtschaftsführung obliegen drei Aufgaben. Sie hat erstens dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftssubstanz, das Grundkapital oder Vermögen des Unternehmers ungeschmälert erhalten wird; sie hat zweitens für ihren eigenen Bedarf, für die Betriebsspesen und Unterhaltsmittel aufzukommen und drittens hat sie auf die Erzielung eines Gewinnes und damit auf eine Vermögensmehrung hinzuarbeiten. Kurz ausgedrückt ist die Aufgabe und das Ziel der

privaten Wirtschaftsführung: 1. die Bestands-Sicherung, 2. die Betriebs-Sicherung und 3. die Gewinn-Sicherung. Ohne die Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen, ist die private Wirtschaftsführung für den Unternehmer im allgemeinen wert- und zwecklos, wenngleich seine eigene Existenz damit noch keineswegs gefährdet erscheint. Eine solche Gefährdung wäre jedoch sofort als vorhanden zu erachten, wenn der Wirtschaftsführung die Kraft und Fähigkeit zur Bestands- und Betriebs-Sicherung abgehen würde. Reichen bei einem wirtschaftlichen Unternehmen die Betriebseinnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben nicht aus, so arbeitet das Unternehmen mit Verlust, der einer Bestands- und Vermögensschmälerung gleichkommt und je nach seiner Höhe zur Liquidation des Unternehmens führen muß. Die Sicherung des Bestands und des Betriebs ist daher als das Rückgrat und als Nachweis der Existenzfähigkeit und Existenzberechtigung jeglicher Wirtschaftsführung zu bezeichnen.

Gleiches gilt auch für die gemeindliche, überhaupt für die öffentliche Wirtschaftsführung, nur mit dem Unterschiede, daß für sie die dritte Aufgabe, die Gewinn-Sicherung, entfällt. Weder der Staat noch die Gemeinde oder ein sonstiger öffentlicher Körper führen ihre Wirtschaft zum eigenen Vorteil und Nutzen oder in der Absicht, für sich selbst einen materiellen Gewinn zu erzielen. „Die Finanzwirtschaft (sc. des Staates oder der Gemeinde) ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Förderung des Gesamtwohles.“[1] Wenn dessenungeachtet von den Gemeinden wie vom Staate gewerbliche Betriebe auf privatwirtschaftlicher Grundlage, d. h. mit der Tendenz, Überschüsse zu erzielen, unterhalten werden, so geschieht dies lediglich, um mit Inanspruchnahme dieser Überschüsse den öffentlichen Wirtschaftsbetrieb leichter durchführen, ihn in seinen Zwecken und in seinem Umfange erweitern und überdies die Lasten der Gemeinde- bezw. der Staatsangehörigen, sei es direkt oder indirekt erträglicher gestalten zu können. Die gemeindlichen gewerblichen Unternehmungen dienen daher nur zur Betriebs-Sicherung, nicht aber zur Gewinn-Sicherung der gemeindlichen Wirtschaftsführung, für die als Aufgabe einzig und allein die Bestands- und die Betriebs-Sicherung in Frage kommen kann. Die Forderungen und Grundsätze des kommunalen Finanzplanes werden sich somit A. auf die Bestands-Sicherung und B. auf die Betriebs-Sicherung der gemeindlichen Wirtschaftsführung zu erstrecken haben.

---

1) v. Eheberg, a. a. O., S. 7.

A. Die Bestands-Sicherung.

Artikel 26 der Bayerischen Gemeindeordnung bestimmt: „Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden."

Unter Beachtung dieser Gesetzesvorschrift hat der Stadtmagistrat München in seinen Vollzugsvorschriften zum Haushaltplan folgende Bestimmungen hervorgehoben:

§ 26. „Die Stadtgemeinde und die Stiftungen sind nach Artikel 26 und 66 der Gemeindeordnung verbunden, den Grundstock ihres Vermögens, welches sich gliedert in werbendes Vermögen, Verwaltungsvermögen und öffentliche Sachen, ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden (werbenden) Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß auch für die Erneuerungsfonds, den Grunderwerbungs- und den Straßenbaufonds.

Kredite auf Rechnung des Grundstockvermögens der Gemeinde oder der Stiftungen bedürfen in jedem Falle der besonderen Genehmigung beider Gemeindekollegien und bei Abweichung von den Vorschriften des vorigen Absatzes auch der K. Kreisregierung." (Siehe Haushaltplan der Stadt München für 1912, S. X).

Kahr gibt zu dem erwähnten Artikel 26 der Bayerischen Gemeindeordnung u. a. nachstehende Erläuterung:

„Die Gemeindeordnung unterscheidet das „Grundstockvermögen" von dem übrigen Gemeindevermögen. Unter gemeindlichem Grundstockvermögen (Stammvermögen) versteht man jene Vermögensbestandteile, welche die Bestimmung haben, wenigstens ihrem Werte nach der Gemeinde dauernd erhalten zu bleiben und, sei es als Gebrauchs- oder als rentierende Objekte, gewissermaßen die Grundlage des gemeindlichen Haushaltes zu bilden, — im Gegensatze zu jenen Vermögensgegenständen, welche nur vorübergehend im Besitze der Gemeinde verbleiben und dazu bestimmt sind, für gemeindliche Zwecke verbraucht zu werden. Zu den ersteren sind hauptsächlich Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke), dingliche Rechte, dann ausstehende Kapitalien, etwa eine wertvolle Bibliothek, eine Kunst-

sammlung oder einzelne wertvolle Kunstgegenstände, und dergl. zu zählen; zu den letzteren dagegen gehören die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmten Erträgnisse des rentierenden Vermögens, die Einnahmen an Gebühren, Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; dann aus Gemeindeumlagen; ferner Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, wie Bureaueinrichtungen, Feuerlöschgeräte, die für den täglichen Gebrauch bestimmte Bibliothek, und dergl. Im einzelnen begründet sich die Ausscheidung teils durch den geschichtlichen Bestand und die Natur der Sache, teils durch die Willensbestimmung der gemeindlichen Organe."[1])

Man wird sowohl die zitierte Gesetzesvorschrift als auch die soeben angeführten Erläuterungen hiezu als durchaus angemessen und sachgemäß anzuerkennen geneigt sein und doch die Frage nach dem tieferen Grund und der inneren Berechtigung einer solchen Vorschrift aufwerfen müssen. Denn es kann uns nicht genügen nur zu wissen, daß Gesetz, Herkommen und allgemeine Anschauung die Erhaltung der gemeindlichen Vermögenssubstanz nachdrücklichst fordern; die Erkenntnis des Grundes für das Seiende macht uns die Kenntnis des Seienden erst recht wertvoll und ganz zu eigen.

Wie bereits hervorgehoben wurde, muß der Gemeinde eine unbegrenzte Dauer zugesprochen werden. Die Verpflichtung der Gemeinde, für die Wohlfahrt des Gemeinwesens und für die Befriedigung von dessen Bedürfnissen Sorge zu tragen, bleibt bestehen und ist an keinen Zeitraum gebunden. Solange Menschen beisammenwohnen und zusammenarbeiten, wird eine örtliche Verwaltung mit der Aufgabe betraut sein müssen, dieses Beisammenwohnen und Zusammenarbeiten zu ermöglichen und in ordnungsmäßige Bahnen zu lenken. Die gemeindliche Wirtschaftsführung ist nicht in das Belieben der jeweiligen Gemeindeangehörigen gestellt, die ihr etwa eine Grenze und ein Ziel setzen und gleich den Privatunternehmern den Bestand der Wirtschaft von dem Vorhandensein eines persönlichen Interesses abhängig machen könnten. Sie vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht und überträgt mit ihren Rechten und ihren Pflichten auch ihre Lasten auf die kommenden Generationen. Die Gegenwart kann nicht befugt sein, die Grundlage der gemeindlichen Wirtschaftsführung zu erschüttern und von der Vermögenssubstanz zu zehren; sie hat diese von der Vergangenheit — gleichgültig, ob letztere auf Jahrhunderte oder Jahrzehnte oder auch nur auf die

1) v. Kahr, Bayerische Gemeindeordnung, S. 246.

letzt verflossenen Jahre zurückreicht — überkommen und muß sie ebenso wieder auf die Zukunft übertragen. Nicht als unbeschränktes Eigentum, sondern nur zum Nieß- und Nutzbrauch steht das gemeindliche Grundstockvermögen den Lebenden zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat daher nur, mit der Möglichkeit von Irrungen rechnend und menschlicher Schwäche und Begehrlichkeit vorbeugend, durch Gesetz noch ausdrücklich sanktioniert, was die innere Notwendigkeit und das gemeindliche Interesse von selbst verlangt.

Wenn somit „als Fundamentalsatz aufgestellt werden muß, daß die Gesamtheit aller der kommunalen Gemeinwirtschaft gehörigen Vermögensbestandteile unter allen Umständen, wenn auch nicht unverändert in der Form, so doch unverändert im Gesamtwerte, im Eigentum der Stadtgemeinde verbleibt“, [1]) so hat nun hier der Finanzplan einzusetzen, um die Beachtung und Befolgung dieses Fundamentalsatzes in allen Fällen zu gewährleisten. Das gemeindliche Vermögen ist nämlich wie jedes sonstige Wertobjekt Veränderungen unterworfen, die auf seine Substanz einwirken und seinen Wert wie seinen Ertrag schmälern können. Da gleichwohl die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens nach Recht und Gesetz gefordert werden muß, so sind durch die gemeindliche Wirtschaftsführung Grundsätze zu beobachten und Maßnahmen zu treffen, die eine Bestandsänderung nicht in eine Bestandsminderung ausarten lassen.

Eine Bestandsänderung des gemeindlichen Grundstockvermögens kann erfolgen:

1. durch Veräußerung.

Das Recht der Gemeinde, sich in gewissen Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen am Güterverkehr zu beteiligen und entbehrliche Teile des gemeindlichen Immobiliarbesitzes zu veräußern, kann nicht bestritten werden. Oft zwingen die Verhältnisse geradezu, Grundstücke aus dem Gemeindebesitz abzugeben, um die örtliche Entwicklung nicht aufzuhalten. Der Verkauf von Grundstücken nur zu dem Zwecke, flüssige Mittel zur Befriedigung momentaner Bedürfnisse zu erlangen, wäre entschieden zu widerraten und in der Regel ein Zeichen ungesunder, wenn nicht sogar unsolider Wirtschaftsgebarung. In jedem Falle einer Vermögensveräußerung aber ist der adäquate Gegenwert dem Vermögen wieder zuzuführen, und, soferne es sich um „veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens“ handelt, „durch Erwerbung anderer rentierender Objekte

1) Quensel, Grundzüge des städtischen Etatwesens, S. 5.

sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen“. Geschieht dies, so ist anscheinend dem Grundsatze, daß das Grundstockvermögen der Gemeinde ungeschmälert zu erhalten ist, Rechnung getragen. Wir sagen anscheinend, weil damit die Sache noch keineswegs erledigt sein dürfte. Denn welches ist z. B. der wirkliche Wert des veräußerten Vermögensbestandteiles für die Gemeinde? Ist dies der Buchwert, falls ein solcher überhaupt vorhanden ist, oder der erzielte Kaufpreis? Und was hat zu geschehen, wenn letzterer den ersteren übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt? Auch die Gemeinde kann und soll, wenn angängig und möglich, mit Gewinn und muß unter Umständen mit Verlust verkaufen. Die hier aufgeworfenen Fragen finden in der Bayerischen Gemeindeordnung keine Beantwortung, was entschieden als eine Lücke im Gesetz zu bezeichnen ist. Zwar bestimmt Art. 159 der Bayerischen Gemeindeordnung:

„In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Wert

a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857.14 ℳ),

b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl. (1714.20 ℳ),

c) in Gemeinden von 5000 bis 20 000 Seelen 5000 fl. (8571.43 ℳ),

d) in Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Seelen 10 000 fl. (17 142.86 ℳ),

e) in größeren Gemeinden 20 000 fl. (34 285.71 ℳ)

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;“ wozu Kahr erläuternd bemerkt: „Die aufsichtliche Genehmigung soll Bürgschaft gewähren teils für die formale und sachliche Gesetzmäßigkeit, teils für die Zweckmäßigkeit der betreffenden Beschlüsse.“ [1]) Allein es dürfte doch kaum hinreichend sein und in allen Fällen eine genügende Sicherheit für die ungeschmälerte Erhaltung des Grund-

1) v. Kahr, a. a. O., 2. Bd. S. 73.

stockvermögens und damit für die völlige Wahrung des gemeindlichen Interesses bieten, die Entscheidung über die „*sachliche Gesetzmäßigkeit*“ einer Vermögensveräußerung dem diskretionären Ermessen der Aufsichtsbehörde zu überlassen. Man mag zu den staatlichen Stellen sehr wohl das Vertrauen haben, daß sie die formale Gesetzmäßigkeit zu wahren wissen, und man wird trotzdem im Zweifel darüber sein können, ob eine Behörde, die der gemeindlichen Wirtschaftsführung immerhin ferner steht, zu einem kompetenten Urteile über Gemeindeangelegenheiten auch in sachlicher Beziehung besonders qualifiziert ist.

Bei einer *Veräußerung mit Gewinn* ist dieser unter allen Umständen dem Vermögen zuzuführen bezw. zu erhalten. Denn streng genommen wird von einem Gewinn im eigentlichen oder gewöhnlichen Sinn des Wortes speziell beim gemeindlichen Grundstockvermögen überhaupt nicht gesprochen werden können. Erscheint der Verkaufserlös höher als der Buchwert, so ist eben nicht der Buchwert als der wirkliche Wert des veräußerten Objektes anzusehen, zumal es nicht immer möglich sein dürfte, den wahren oder wirklichen Wert sämtlicher Vermögensobjekte der Gemeinde genau zu ermitteln und buchmäßig vorzutragen. In größeren Gemeinden mit rasch vorwärts schreitender Entwicklung würde allein schon die Ermittlung des natürlichen Wertzuwachses außerordentliche Schwierigkeiten bereiten und dies vor allem dann, wenn es sich um Grundstücke handelt, die sich seit unvordenklichen Zeiten im Eigentum der Gemeinde befinden.

Bei einer *Veräußerung mit Verlust* ist zu unterscheiden, ob es sich um Teile des rentierenden (werbenden) Vermögens oder des sogenannten Verwaltungsvermögens handelt. Im ersteren Falle würde durch die Veräußerung eine Schmälerung der Vermögensrente Platz greifen, die Gemeinde also offensichtlich geschädigt werden, wenn eine Refundierung nicht sofort stattfinden oder durch entsprechende Maßnahmen sicher gestellt würde. Deshalb war auch nach *Kahr*[1]) schon im Regierungsentwurf zur Bayerischen Gemeindeordnung voller Ersatz „für die entgehenden Einkünfte“ gefordert. „In der wesentlich auf den Vorschlag des Referenten der Abgeordnetenkammer zurückzuführenden nunmehrigen Fassung des Art. 26 Abs. 1 ist dies nicht zum Ausdruck gekommen. Gleichwohl ist, nachdem der Referent ausdrücklich hervorgehoben hat, daß sein

1) v. Kahr, a. a. O. S. 252.

Abänderungsvorschlag zu Abs. 2 „lediglich redaktioneller Natur“ sei, sowie mit Rücksicht auf den bewegenden Grund der fraglichen Bestimmung letztere dahin auszulegen, daß die zu erwerbenden Objekte nicht bloß — was aus dem ersten Satze des Abs. 1 folgt — Ersatz für den Kapitalwert, sondern auch Ersatz für den Entgang an Renten gewähren müssen.“

Weniger einfach liegt die Sache bei nicht rentierenden Vermögensbestandteilen, die mit Verlust veräußert werden. Denn schwierig wird hier vor allem die Frage nach dem wirklichen Werte des veräußerten Objektes für die Gemeinde zu entscheiden, also die Höhe der tatsächlichen Vermögenseinbuße festzustellen sein. Außerdem ist es möglich, daß zwar die Veräußerung mit Verlust erfolgt, daß aber ein vollwertiger oder mitunter auch besserer Ersatz durch einen dem Verkaufserlös gleichen oder sogar nachstehenden Aufwand beschafft werden kann. In einem solchen Falle wäre der Verlust nur ein scheinbarer oder rein rechnerischer, eine Vermögensminderung also und darum auch eine Ersatzpflicht hinsichtlich des „Verlustes“ nicht gegeben. Dem pflichtgemäßen Ermessen der gemeindlichen Verwaltungsorgane muß es überlassen bleiben, hier stets das Richtige zu treffen, was um so weniger schwer fallen kann, je mehr das Bestreben, eine Schmälerung des gemeindlichen Grundstockvermögens unter allen Umständen hintanzuhalten, vorherrschend ist.

2. Durch Nutzungsänderung.

Die Notwendigkeit der ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens bedingt die Sicherung des vollen Vermögenswertes und der vollen Vermögensrente nicht nur für den Fall, daß gemeindlicher Besitz durch Veräußerung an Dritte übergeht, sondern auch dann, wenn ein Vermögensobjekt zwar der Gemeinde als Eigentümerin und Nutznießerin verbleibt, aber von ihr selbst aus einer Nutzungsform in eine andere übergeführt wird. Rentierendes Vermögen muß häufig in Verwaltungsvermögen und umgekehrt kann Verwaltungsvermögen in rentierendes Vermögen umgewandelt werden. Als Beispiele der ersteren Art der Umwandlung lassen sich anführen die Verwendung von bisher vermieteten Geschäfts- oder Wohnräumen für die Zwecke der Verwaltung, die Umgestaltung einer ertragsfähigen Wiese in eine öffentliche Anlage, die Inanspruchnahme eines verkäuflichen Bauplatzes zur Errichtung von Schul- oder Verwaltungsgebäuden. In allen diesen Fällen muß die Bestands-Sicherung in der Weise durchgeführt werden, daß das Grundstockvermögen aus

laufenden Gemeindemitteln vollen Ersatz für die bewirkte Ertrags- oder Wertsminderung erhält.

Als die städtischen Kollegien der Stadt München im Jahre 1894 einen Grunderwerbungsfonds errichteten, wurden hinsichtlich der Deckung der Ausgaben auf Grunderwerbungen folgende Bestimmungen getroffen:

„Die gemeindliche Erwerbung von Grundstücken wird bestritten entweder

a) aus laufenden Mitteln,
b) aus den allgemeinen gemeindlichen Anlehen, oder
c) aus dem gemeindlichen Grunderwerbungsfonds, oder
d) aus besonderen Schuldaufnahmen.

ad a) Ist aus wirtschaftlichen Erwägungen die gänzliche oder teilweise Entnahme eines Kauf- oder Tauschschillings aus laufenden Mitteln erforderlich, die Deckung aus den laufenden Mitteln des bezüglichen Rechnungsjahres jedoch nicht möglich, so hat die Verweisung des wirklichen Aufwandes in bestimmten Raten auf die laufenden Ausgaben der nächsten Jahre zu erfolgen. Eine Belastung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahresetats ist tunlichst zu vermeiden und eventuell der unter d) bezeichnete Weg zu beschreiten. Soweit die Übernahme nicht alsbald wegzufertigender Schulden geboten ist, ist der Betrag der letzteren in den Grunderwerbungsfonds einzubezahlen, welcher die Heimzahlung übernimmt.

ad b) Aus allgemeinen Anlehensmitteln sind Kaufschillinge lediglich insoweit zu decken, als der Besitz der zu erwerbenden Grundstücke in der Hauptsache zur Verwirklichung der nach dem Verwendungsplane aus dem Anlehen zu bestreitenden Unternehmungen erforderlich ist.

Insoweit ein Teil der erworbenen Grundstücke mit dem Anlehenszwecke nicht in Verbindung stehenden Zwecken oder der Wiederveräußerung zugeführt werden soll, ist der auf diesen Teil sich berechnende Erwerbungsaufwand je nach Lage des Falles auf dem in lit. a, c oder d bezeichneten Wege zu decken.

ad c) Der Grunderwerbungsfonds besteht aus den Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken, sowie aus denjenigen Beträgen, welche aus laufenden oder aus allgemeinen Anlehensmitteln diesem Fonds überwiesen werden. Er wird verwaltet von der städtischen Fondskasse auf Grund der nach gutachtlicher Einvernahme des zuständigen Verwaltungsrates ergangenen Weisungen des Magistrats.

Die Passiven des Grunderwerbungsfonds dürfen die Aktiven niemals übersteigen. Aus dem Grunderwerbungsfonds werden gedeckt die Ausgaben auf rentierlich erachtete Grunderwerbungen, soweit dieselben nicht auf dem lit. b bezeichneten Weg zur Deckung gelangen. Auch Ausgaben auf Straßenherstellungen, welche zur rentierlichen Verwertung gemeindlicher Grundstücke erforderlich sind, können auf diesen Fonds verwiesen werden.

Ist bei Durchführung einer Unternehmung ein Teil der zu erwerbenden Grundstücke zur Wiederveräußerung bestimmt, ohne daß das voraussichtliche Mindererträgnis der letzteren von vornherein bestimmt werden kann, so ist unter Vorbehalt des Ersatzes dieses Mindererträgnisses die Überweisung des Aufwandes auf den Grunderwerbungsfonds zulässig.

Die Verwendung von Mitteln des Grunderwerbungsfonds zu außerordentlichen Schuldrückzahlungen bleibt vorbehalten.

ad d) Soweit der Aufwand für im Interesse der Gemeinde gebotene Grunderwerbungen auf keinem der vorerwähnten Wege bestritten werden kann, ist die Deckung durch eine besondere Schuldaufnahme bei Stiftungen oder Kreditinstituten unter Festsetzung einer Amortisation zu bewirken.

Die Art und die Zeit der Heimzahlung solcher Schulden, ebenso die Zeit der Schuldaufnahme wird je nach der besonderen Lage des Falles besonders festgesetzt."

Aus der ziemlich unklaren Fassung dieser Bestimmungen geht hervor, daß man möglichst unterschieden wissen wollte zwischen Grunderwerbungen für rentierliche und solchen für unrentierliche Zwecke und daß bei Verwendung von ursprünglich als rentierlich erachteten Grundstücken zu unrentierlichen Zwecken Ersatz für die Wertsminderung bezw. das Mindererträgnis an den Grunderwerbungsfonds geleistet werden sollte. Unter den Einnahmen des Grunderwerbungsfonds figuriert daher auch ein Posten: „Ersätze aus gemeindlichen Mitteln für solche Aufwendungen, welche nur teilweise oder nur vorübergehend dem Grunderwerbungsfonds überbürdet werden durften." So z. B. ist in dem Haushaltplan für das Jahr 1912 Ziffer 88: Alleen, Anlagen, Kulturgärten, Denkmäler, Verschönerung der Stadt unter den Ausgaben I. b) 12. vorgetragen: „Erwerbung der Gohrenwiese (Schwabing) als öffentlicher Spielplatz 10,000 ℳ", wozu eine Anmerkung besagt: „Gesamtkosten 120,000 ℳ; aus dem Verkaufe von Baugrund (0,240 ha) sind zu erwarten 40,000 ℳ; der Rest zu 80,000 ℳ ist dem Grunderwerbungsfonds

zu ersetzen; Beschlüsse vom 19. Mai und bezw. 2. Juni 1911.“ Ob der Nutzungsänderung stets und allenthalben die Aufmerksamkeit zugewendet wird, die ihr gemäß ihrer Bedeutung für die Bestands-Sicherung gebührt, dürfte fraglich erscheinen; eine fortgesetzte Nichtbeachtung dieser Forderung des kommunalen Finanzplanes müßte namentlich in größeren Gemeinwesen erheblichen Bedenken begegnen.

3. Durch Verbrauch.

Unabhängig von dem Willen ihres Besitzers unterliegen Vermögensobjekte der Wertsminderung durch Zeit, Witterungseinflüsse und Nutzung, also durch den Verbrauch. Jede derartige, eine Bestands-Änderung involvierende Wertsminderung ist zu kompensieren a) durch die Sorge für die Unterhaltung und b) durch die Mittelbeschaffung für die Erneuerung der einer Abnutzung unterliegenden Wertgegenstände.

a) Unterhaltung. „Die Erhaltung der materiellen Vermögensbestandteile erfordert für alle Gebäude und Inventarstücke die sorgsamste, zweckmäßigste und frühzeitige Unterhaltung.“ [1]) Es kann nicht genügen, das Gemeindevermögen nur hinsichtlich seines Umfanges, seiner Quantität vor einer Einbuße zu bewahren; auch sein innerer Wert, seine Gebrauchsfähigkeit und Qualität muß ständig auf gleichem Niveau erhalten werden. Nicht daß z. B. ein Gebäude im Besitze der Gemeinde als Vermögensobjekt verbleibt, sondern zugleich wie das betreffende Gebäude der gemeindlichen Wirtschaftsführung zur Verfügung steht und in gebrauchs- oder nutzungsfähigem Zustande dauernd erhalten wird, ist das Entscheidende. „Die den Gemeinden durch Art. 26 der Gemeindeordnung auferlegte Verpflichtung zur ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindevermögens schließt auch die Sorge für die Unterhaltung der zu dem Vermögensbestand gehörigen Gebäude — unbeschadet der etwa durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten anderweitigen Baupflicht — in sich.“ [2]) Wenn mancherorts und gar nicht zu selten aus Gründen einer ziel- und zweckwidrigen Sparsamkeit oder aus Abneigung gegen einen erhöhten Steuerbedarf von der richtigen Instandhaltung und rechtzeitigen Instandsetzung der gemeindlichen Gebäulichkeiten Abstand genommen wird, so entspricht dies keineswegs den Forderungen einer ordentlichen Wirtschaftsführung und dem Sinne des Gesetzes.

---

1) Quensel, a. a. O., S. 5.
2) v. Kahr, a. a. O., S. 253.

Der ordnungsgemäße Unterhalt des gemeindlichen Besitzes ist nicht in das Belieben oder freie Ermessen der Gemeindeverwaltung gestellt, sondern leitet seinen Rechtsgrund aus der naturnotwendigen und gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur ungeschmälerten Bestandserhaltung ab.

b) Erneuerung. Die Sorge für den laufenden Unterhalt kann nicht als ausreichend erachtet werden, einer Vermögensminderung vorzubeugen, wenn mit einer im Laufe der Zeit trotz des fortgesetzten Unterhalts eintretenden völligen Gebrauchsunfähigkeit und Entwertung eines Vermögensbestandteiles zu rechnen ist und dieser Entwertung nicht eine anderweitige ausgleichende und realisierbare Wertsteigerung gegenübergestellt werden kann. Vom Grund und Boden abgesehen, ließe sich zwar fast bei jedem gemeindlichen Vermögensobjekte nur eine begrenzte Existenz- und Gebrauchsmöglichkeit voraussetzen, mit deren Aufhören eine Vermögensminderung ohne weiteres schon gegeben wäre. So könnte z. B. bei jedem Gebäude, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet, angenommen werden, daß es mit der Zeit seine Gebrauchsfähigkeit verlieren wird, dem Abbruch unterstellt und zumeist auch durch ein anderes Gebäude ersetzt werden muß. Die Mittel für das Ersatzgebäude oder den Neubau müßten alsdann bereits im Besitze der Gemeinde sich befinden und zu diesem Behufe noch während der Bestandsdauer des alten Gebäudes angesammelt werden. Allein es würde zu weit führen und zu einer Prinzipienreiterei ausarten, wenn man die Verpflichtung der Gemeinde zur Vermögenserhaltung bis zu diesem Extrem ausdehnen wollte, ganz abgesehen davon, daß in den meisten Fällen die Bemessung der zukünftigen Gebrauchsmöglichkeit und die hierauf basierende Berechnung der erforderlichen Wiedererstellungsrücklagen sich auf bloße Vermutungen und unzuverlässige Schätzungen stützen müßte und damit der Glaubwürdigkeit und inneren Haltbarkeit entbehren würde.

Notwendig ist die Hintanhaltung einer Vermögensschmälerung durch die Mittelbeschaffung für künftige Erneuerungen hauptsächlich „bei gemeindlichen Betrieben, welche sich aus einer großen Zahl einzelner Gegenstände zusammensetzen, die zum Teil durch den Gebrauch alsbald ganz oder fast ganz vernichtet werden, zum Teil infolge der Art der Ausnützung umfassenderer Erneuerungen bedürfen.“ [1])

---

1) Kutzer, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben S. 87.

Der Grund hiefür liegt vor allem darin, daß mit der Benützung zugleich eine Ausnützung des gewerblichen Gebrauchsgegenstandes in stärkerem Masse verbunden ist, daß das Produkt einer gewerblichen Anlage nicht rein gewonnen werden kann, sondern einen Teil von deren Substanz in sich enthält und mit sich hinwegnimmt. Wie der Landwirt den Ertrag seines Gutes nicht als reine Nutzungsrente betrachten und für sich verwenden darf, sondern einen entsprechenden Teil des Bodenertrags zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Bodenfläche im Herbste reservieren und, wenn auch in veränderter Form, dem Felde bis zum Frühjahre, also bis zur Neuproduktion wieder zuführen muß, so darf auch im privaten oder gemeindlichen Gewerbebetriebe der ganze Produktionserlös nicht als frei verfügbare Einnahme angesehen und zu beliebigen Zwecken verausgabt werden. Was bei der Produktion von der Werksubstanz verloren gegangen und aus der Anlage heraus- und in das erzeugte Produkt hinübergenommen worden ist, muß für die Substanzergänzung oder Werkserneuerung verwendet und bis zur notwendigen Verwendung in einem Fonds, dem sogenannten Erneuerungsfonds, angesammelt und als Vermögensbestandteil reserviert werden. Eine ungeschmälerte Erhaltung des gemeindlichen Vermögens ist sonach nicht durchführbar ohne entsprechende Rücklagen für die notwendig werdenden Erneuerungen.

Der Umstand, daß die Gemeinden das in ihren gewerblichen oder sonstigen Unternehmungen investierte Kapital, insoweit es durch Schuldkontrahierungen beschafft wurde, nach Gesetz oder nach dem Willen der Gläubiger einer Tilgung unterstellen müssen, wodurch für die Wertsminderung des Unternehmens ein Ausgleich gegeben erscheint, ließ die Frage akut werden, inwiefern und inwieweit die Anlehenstilgung bei der Erneuerungsfondsdotierung berücksichtigt werden könne, ohne daß dem Grundsatze nach ungeschmälerter Erhaltung des gemeindlichen Vermögens zuwidergehandelt würde. Angeregt durch die Meinungsverschiedenheiten, welche hinsichtlich der Dotierung der Erneuerungsfonds eben mit Rücksicht auf die vorstehend erwähnten Erwägungen in den Gemeindekollegien der Stadt München seit Jahren obwalteten, hat der Verfasser in den „Kommunalpolitischen Blättern" (I. Jahrgg. No. 12, Sp. 357; II. Jahrgg. No. 6, Sp. 174) über die aufgeworfene Frage einige Aufsätze veröffentlicht, die, zum Teil umgearbeitet und erweitert, dieser Arbeit (siehe Seite 93 ff.) beigedruckt sind. Auf Grund der in den Aufsätzen gezogenen Schlußfolgerungen haben sich die städtischen Kollegien

Münchens im November 1911 entschlossen, eine neue „Satzung über die Abschreibungen und Erneuerungsfonds der städt. Werke und Betriebe" aufzustellen, deren Inhalt auf Seite 129 wiedergegeben ist.

4. Durch Verlust.

„Gehen Bestandteile des Grundstockvermögens unabhängig von gemeindlichen Willensverfügungen durch Unglücksfälle (Feuersbrunst, Wassergewalt u. dergl.) zu Verlust, so erwächst der Gemeinde gemäß Art. 26 der Gemeindeordnung die Verpflichtung, (allmähliche) Ergänzung des geschmälerten Grundstockvermögens herbeizuführen."[1] Daß diese Gesetzesinterpretation zu weit geht, scheint auch Kahr nicht entgangen zu sein, da er ihr noch den Nachsatz beifügte: „indessen kann gerade in solchen Fällen Veranlassung gegeben sein, mit Rücksicht auf die unzureichende Leistungsfähigkeit der Gemeinde die Ersatzleistung nachzulassen." Man wird hier wohl zu unterscheiden haben, ob es sich bei den zu Verlust gegangenen Vermögensobjekten um Teile des rentierlichen oder des unrentierlichen Vermögens handelt, ob für die gemeindliche Wirtschaftsführung notwendige oder nur entbehrliche Vermögensbestandteile vernichtet wurden und ob die Gemeindeverwaltung in der Lage war, durch zweckentsprechende Maßnahmen dem Vermögensverluste vorzubeugen. Würde z. B. durch Wassergewalt eine öffentliche Anlage vermuhrt und in das Überschwemmungsgebiet einbezogen oder würde durch Feuersbrunst ein historisches Gebäude, das nur in Rücksicht auf seinen Kunst- und Altertumswert vor dem Abbruch gerettet wurde, zerstört, so wird die Ersatzpflicht schon wegen der Unmöglichkeit, den früheren Zustand wieder herzustellen, hinfällig werden. Auch Kursverluste können eine Ersatzpflicht nicht begründen. Dagegen wäre unter allen Umständen auf der Ersatzleistung zu bestehen, wenn sich bei einem Unglücksfalle wenigstens der materielle Verlust hätte vermeiden lassen. Die moderne Verkehrs- und Wirtschaftstechnik gewährt auch den Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit, Vermögensschädigungen materieller Natur durch Versicherungsnahme vorzubeugen. Mit Hilfe der Feuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Glas-, Wasserleitungsschäden- etc.-Versicherung können zumeist die materiellen Folgen von Unglücksfällen ihrer vermögenschädigenden Wirkungen entkleidet werden, und wie es Pflicht eines jeden ordentlichen Geschäftsmannes und sorgsamen Hausvaters ist, Versicherungsschutz

1) v. Kahr, a. a. O., S. 250.

zu suchen und damit die Rechte der Gläubiger und das Familieneigentum sicherzustellen, so hat auch die Gemeindeverwaltung die Verpflichtung, das Vermögen der Gesamtheit dem Versicherungsschutz zu unterstellen.

Es ist wiederholt schon in gemeindlichen Vertretungskörpern der Vorschlag gemacht worden, von einer Versicherungsnahme bei Versicherungsunternehmungen abzusehen und an deren Stelle sich mit der „Selbstversicherung“ zu begnügen. Die Gründe für und wider diesen Vorschlag sind schon häufig und zur Genüge erörtert worden, so daß an dieser Stelle davon abgesehen werden kann; nur die Frage, ob die „Selbstversicherung“ dem Grundsatze des kommunalen Finanzplanes, daß das gemeindliche Vermögen ungeschmälert zu erhalten ist, Rechnung trägt, muß hier gestellt und beantwortet werden.

Die Anhänger der „Selbstversicherung“ müssen selbst zugeben, daß mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von ungünstigen Elementarereignissen und Schadenfällen für die Gemeinde fortgesetzt zu rechnen ist und daß eine Vermögensschmälerung eintreten müßte, falls der entstandene Schaden nicht durch disponible Mittel gedeckt werden könnte. Aus diesem Grunde wird wenigstens die „Selbstversicherung“ und die Bildung eines Versicherungsfonds empfohlen, der durch Rücklagen, gewöhnlich in Höhe der aufzuwendenden Versicherungsprämien, gespeist werden soll. In einer solchen Maßnahme kann jedoch eine Sicherung des gemeindlichen Vermögens nicht erblickt werden. Denn es ist durchaus keine Gewähr dafür geboten, daß ein Schadenfall erst dann eintreten wird, wenn die Mittel des Versicherungsfonds zur Deckung des betreffenden Schadens ausreichen und noch weniger dürfte hinlängliche Vorsorge getroffen sein, wenn sich in kurzer Zeit mehrere und größere Schadenfälle ereignen sollten, was bei der Zahl und dem Umfang der Risiken in größeren Gemeinden nicht ausgeschlossen ist. Soll aber der Versicherungsfonds möglichst rasch erstarken und dieserhalb durch höhere Rücklagen, als die Prämien für eine wirkliche Versicherung ausmachen würden, dotiert werden, so wäre wohl noch zu erwägen, ob das Mehr an Rücklagen nicht dem Gemeindevermögen zuzurechnen ist und darum nur vorschußweise zur Schadensbegleichung in Anspruch genommen werden darf. Soferne die „Selbstversicherung“ die entstandenen Schäden nicht sofort und voll zu decken vermag, verletzt sie jedenfalls den Grundsatz, daß das Gemeindevermögen ungeschmälert zu erhalten ist. Die „Selbstversicherung“ ist eben nur eine contradictio in adjecto.

B. Die Betriebs-Sicherung.

Wenn im Verlaufe der bisherigen Darlegungen die Bestands-Sicherung als erste Forderung des kommunalen Finanzplanes erhoben und auf ihre Konsequenzen hin untersucht wurde, so darf dies nicht dahin ausgelegt werden, daß der Bestands-Sicherung eine größere Bedeutung für die gemeindliche Wirtschaftsführung zukomme als der Betriebs-Sicherung. Im Gegenteil: Die Betriebs-Sicherung ist die notwendige Voraussetzung, das Mittel zum Zwecke der Bestands-Sicherung, da letztere ohne die erstere auf die Dauer wenigstens nicht möglich und nicht durchführbar wäre. Denn wie im privaten Wirtschaftsleben ein fehlerhafter, ungeordneter und zu kostspieliger Betrieb, eine „Mißwirtschaft“, nicht nur der Auflösung und dem Untergange zusteuert, sondern auch seine Grundlagen erschüttert, das Vermögen und die wirtschaftliche Existenz des Betriebsunternehmers in Mitleidenschaft zieht und gefährdet, so ist auch in der Kommunalwirtschaft der Betrieb derselben von ausschlaggebender Bedeutung für Gedeih und Verderb des Gemeinwesens und seiner materiellen Grundlage. Dazu kommt, daß in der öffentlichen Wirtschaft das Grund- und Eigenvermögen nicht in dem gleichen Maße Vorbedingung einer ersprießlichen und erfolgreichen Gebarung ist als dies im privaten Betriebe der Fall zu sein pflegt. Ob eine Gemeinde mehr oder weniger eigenes Vermögen besitzt, ist heutzutage — trotz der entgegengesetzten landläufigen Anschauung — fast ohne Belang, wenn nur ihr ganzes Betriebs- und Verwaltungswesen wohl geordnet und in sich selbst genügend gefestigt ist. Außerdem wäre bei Bemessung des Wertes, der der kommunalen Betriebs-Sicherung zugesprochen werden muß, nicht außer acht zu lassen, daß die Wirkungen des gemeindlichen Wirtschaftsbetriebes in der Regel sich auf einen größeren Personenkreis erstrecken und umfassender, durchgreifender und nachhaltiger sein können, als die zumeist nur finanziellen Folgen irgend einer mißgeleiteten privaten Wirtschaftsführung. Der Betriebs-Sicherung des gemeindlichen Organismus ist daher größter Wert beizumessen und von den gemeindlichen Verwaltungs- und Vertretungskörpern höchstes Interesse und spezielle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wie die staatliche, so beruht auch die kommunale Wirtschaft auf dem A u s g a b e n - P r i n z i p. Im direkten Gegensatze zur privaten Wirtschaft, die in erster Linie auf möglichst hohe Einnahmen zur Erzielung eines Einnahmeüberschusses, eines Gewinnes, Bedacht

nehmen muß, hat die öffentliche Wirtschaft es nur insoweit auf Einnahmen abgesehen, als sie diese zur Bestreitung ihrer Ausgaben benötigt. Überschüsse zu erzielen, liegt nicht in ihrer Aufgabe. Darum werden auch „in der Finanzwirtschaft, im Gegensatz zur Übung der Privatwirtschaft, bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes für die kommende Wirtschaftsperiode zuerst die Bedürfnisse und die dafür notwendigen Ausgaben und erst dann die entsprechenden Deckungsmittel festgestellt.“ [1]) Gilt im privaten Wirtschaftsleben die Regel: Die Ausgaben nach den Einnahmen, so ist in der öffentlichen Wirtschaftsführung das Prinzip vorherrschend: Die Einnahmen nach den Ausgaben. „Das ist freilich“, wie Eheberg mit Recht betont, „nicht so zu verstehen, als ob die Ausgaben ohne Rücksicht auf die Frage der Deckung festgestellt werden könnten; vielmehr hat sich die Finanzverwaltung bei deren Feststellung stets vor Augen zu halten, welche Belastung die Staatsangehörigen ohne Schädigung des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes zu tragen vermögen. Innerhalb dieser Grenze aber hat sich allerdings die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.“ [1])

Es ist vielleicht hier der Ort, dem Zweifel darüber Ausdruck zu geben, ob die Kommunalverwaltungen bei Ausgabenbewilligungen immer die erforderliche Rücksicht auf die Belastung der Gemeindeangehörigen genommen haben und ob nicht ein gut Teil der Klagen, die in neuerer Zeit wegen der oft drückend empfundenen finanziellen Belastung der Kommunen erhoben werden, weniger auf die den Kommunen übergeordneten Verbände, Kreis, Provinz oder Staat, als vielmehr auf die von den berufenen Sachwaltern der Gemeinden selbst erhobenen und vertretenen Wünsche und Anforderungen zurückzuführen ist. Hat die kommunale Selbstverwaltung unzweifelhaft das Gute, daß sie es den direkt und am meisten Interessierten ermöglicht, über die eigenen Bedürfnisse selbst zu befinden und danach das Nötige vorzukehren, so ist sie infolge ihrer notwendigen Konstitution doch auch der nicht zu unterschätzenden Gefahr ausgesetzt, des Guten zu viel zu tun und sich in dem Eifer, wo möglich überall helfend und verbessernd einzugreifen, zu überstürzen. So notwendig und ersprießlich eine fortgesetzte und eingehende Kontrolle der Verwaltung auch sein mag, die dadurch erforderlich werdende, fast ununterbrochene Tagung der Ratskollegien größerer Kommunen erhöht erfahrungsgemäß in ungleich stärkerem Maße die Soll- als

1) v. Eheberg, a. a. O., S. 41.

die Haben-Seite der gemeindlichen Wirtschaftsbilanz. Am Wollen und Können mag es hier nicht fehlen, wohl aber an dem Umstand, daß die Forderungen des kommunalen Finanzplanes für die Betriebs-Sicherung nicht immer klar erkannt und in allem und jedem strikte durchgeführt werden. Diese Forderungen, die im Nachstehenden erörtert werden sollen, lassen sich in die drei Kategorien zusammenfassen: 1. Wertung der Ausgaben, 2. Wertung der Einnahmen, 3. Ausgleich oder Harmonie zwischen Ausgaben und Einnahmen.

1. Wertung der Ausgaben.

Die Wertung der Ausgaben hat in der gemeindlichen Wirtschaftsführung zu erfolgen:

a) Nach ihrem Grunde.

Die Gemeinde als Glied des Staatsorganismus übt staatliche Funktionen aus. Die für die Ausübung dieser Funktionen notwendigen Aufwendungen hat die Gemeinde im allgemeinen selbst zu bestreiten, soweit nämlich nicht der Staat einen Teil der Kosten von vornherein auf sich nimmt oder ihn durch Zuschußleistungen an die Gemeinde dieser wieder ersetzt. Alle Ausgaben, welche die Gemeinde als Funktionärin der ihr übergeordneten staatlichen Verbände zu betätigen hat, lassen sich als gesetzliche, öffentlich-rechtliche oder obligatorische Ausgaben bezeichnen zum Unterschiede von jenen Ausgaben, welche die Gemeinde als selbständiges Rechtssubjekt ganz oder teilweise freiwillig oder fakultativ, wenngleich auch hiefür stets der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterworfen, vornehmen kann. In ähnlichem Sinne äußert sich hiezu v. Kaufmann:

„Neben dem vom Staate vorgeschriebenen, obligatorischen Aufgabenkreise der Kommunalkörper zeigt sich ein anderer, dem der Staat ebenfalls nicht teilnahmslos gegenübersteht, den er aber, weil es sich dabei nicht nur für von ihm als unbedingt notwendig erachtete Leistungen handelt, in erster Linie der Willensbestimmung durch die Interessengemeinschaft der örtlich aufeinander angewiesenen Einzelwirtschaften überläßt. In diesem Wirkungskreise, in welchem sich die ganz besondern, in der wirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Kommunalgemeinschaft beruhenden Interessen zur Geltung bringen, hat diese letztere selbst zu bestimmen, ob und wieweit sie die aus jenen Interessen entspringenden Aufgaben zum Gegenstande gemeinsamer, kommunaler Tätigkeit machen oder es den be-

treffenden Interessenten überlassen will, deren Erfüllung im Wege privater Betätigung zu erreichen. Dieser nicht vom Staate vorgeschriebene Wirkungskreis der Kommunalkörper, dessen Aufgaben im Gegensatz zu den obligatorischen als *freiwillige (fakultative)* bezeichnet zu werden pflegen, greift aber auch in den obligatorischen Aufgabenkreis insoferne hinüber, als die Kommunalverwaltungen bei denjenigen vom Staate ihnen vorgeschriebenen Aufgaben, für die in der Regel nur ein Minimum an Leistung vorgesehen ist, es in der Hand haben, über dieses Minimum hinauszugehen." 1)

Als Ausgaben, die zwar obligatorischen Ursprungs sind, aber von den Gemeinden fakultativ erweitert werden können, sind z. B. zu nennen die Ausgaben für den Volks- und Fortbildungs-Schulunterricht, für die Armenpflege, für die Krankenfürsorge, für die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze, für die Herstellung der Gemeindewege, Straßen und Brücken. Den Gemeinden ist hier ein weiter Spielraum gelassen, der aber umsomehr zur Vorsicht mahnt, je mehr sich insbesondere in den größeren Kommunen Aufgaben und Ausgaben einstellen, „welche sich der einzelnen Kommune mit einer gewissen, in dem allgemeinen Kultur- und Wirtschaftszustande eines Volkes resp. einer Zeitepoche begründeten Notwendigkeit aufdringen." 2)

Gemäß dem Voraufgeführten können die kommunalen Ausgaben nach dem Kausalitätsprinzipe eingeteilt werden in obligatorische, obligatorisch-fakultative und fakultative Ausgaben. Der kommunale Finanzplan scheidet jedoch die ersteren, die rein obligatorischen Ausgaben, bei seinen Forderungen aus, da sich diese naturgemäß auf die selbständigen Willensakte der Kommunalkörper beschränken müssen. Hinsichtlich der übrigen gemeindlichen Ausgaben aber muß der kommunale Finanzplan die Forderungen erheben, daß sie *gemeinnützlich, möglich und zweckentsprechend* sind.

„a) Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohl angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder bloße Privatvorteile, vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit außer Zweifel steht, dessen Anerkennung und Durchführung aber früher schwer zu bewirken war" (und noch heutigentags in den Gemeinden nicht unangefochten bleibt).

1) v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, I. Bd., S. 17.
2) v. Kaufmann, a. a. O., S. 18.

„b) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nötig ist. Überhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungs- (Verwaltungs-) zweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der wichtigeren an die Reihe kommen."

„c) Im einzelnen Falle muß mit den geringst möglichen Kosten gewirtschaftet werden, wobei jedoch nicht allein der Augenblick, sondern auch die längere Periode zu berücksichtigen ist." 1)

Man könnte in diesem Zusammenhange auch auf die *Sparsamkeit* verweisen, die gerne den Kommunalverwaltungen als Richtschnur anempfohlen wird. Gewiß ist die Sparsamkeit auch im öffentlichen Haushalte durchaus am Platze und ebenso wenig außer acht zu lassen wie im privaten Wirtschaftsleben. Allein ihre richtige und berechtigte Anwendung ist in der öffentlichen Wirtschaftsführung doch nicht ganz so einfach als gemeinhin angenommen zu werden pflegt und nicht jede Maßnahme oder Unterlassung, die als Ausfluß eines auf Sparsamkeit bedachten Willens in die Erscheinung tritt oder gedeutet werden soll, ist in Einklang zu bringen mit dem der Sparsamkeit zugrunde liegenden Prinzip. Das Bestreben, notwendige Ausgaben zu vermeiden oder zurückzustellen, weil sie die eigene Tasche berühren, hat mit der Sparsamkeit nichts gemein, während hingegen ein erhöhter Aufwand oft sehr wohl mit Sparsamkeit verträglich ist, ja geradezu von ihr gefordert wird.

Bei allen rein oder gemischt fakultativen Ausgaben ist ihre Dringlichkeit und Nützlichkeit nicht nur an sich, sondern auch im Vergleich mit den anderen Ausgaben und außerdem die Möglichkeit ihrer Bestreitung in sachgemäße Erwägung zu ziehen. Weiteres hierüber an späterer Stelle bei dem Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen.

b) Nach ihrer Dauer.

Die Wertung der Ausgaben nach ihrer Dauer ist für die gemeindliche Finanzgebarung von hervorragender Wichtigkeit, da von dieser Wertung die richtige Beantwortung der Frage, welche

1) Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, S. 64 nach Rau § 32.

Mittel zur Deckung der Ausgaben vorhanden sein bezw. flüssig gemacht werden müssen, abhängig ist. Denn obgleich, wie bereits erwähnt wurde, die gemeindliche Finanzwirtschaft auf dem Ausgabenprinzip beruht, so sind eben doch Ausgaben nur dann möglich und zulässig, wenn ihnen die entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen. Ehe man sich wird entschließen können und dürfen, Ausgaben, die z. B. in jeder Wirtschaftsperiode und zwar unabhängig von deren Konjunktur wiederkehren, auf das Gemeindebudget zu übernehmen, muß Klarheit darüber herrschen, ob die Mittel für solche Ausgaben auch in jeder Wirtschaftsperiode aufzubringen sein werden. Der gemeindliche Wirtschaftsbetrieb kann nicht stillstehen oder zeitweise unterbrochen werden; seine Aufrechterhaltung aber und sachgemäße Durchführung erfordert Aufwendungen und Ausgaben und damit auch Betriebsmittel und Einnahmen in gleichem Umfange und zu gleicher Zeit. Die Finanzwissenschaft hat deshalb von jeher als obersten Grundsatz einer geordneten Finanzwirtschaft und öffentlichen Wirtschaftsführung die Scheidung der Ausgaben nach ihrer Periodizität aufgestellt und die Befolgung dieses Grundsatzes nachdrücklichst gefordert.

Die Ausgaben eines öffentlichen Haushalts werden in herkömmlicher Weise als ordentliche und außerordentliche unterschieden. „Die gewöhnliche Unterscheidung des ordentlichen und des außerordentlichen Bedarfs knüpft an die praktischen Bedürfnisse des Staatshaushaltes an. Unter dem ordentlichen Bedarf versteht man die regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode wiederkehrenden Ausgaben, welche sich im ganzen gleichbleiben oder nur allmählich entwickeln und deshalb vorausbestimmen lassen. Allerdings sind nicht alle ordentlichen Ausgaben auch ständige, d. h. von gleicher Höhe, vielmehr kommen unter ihnen auch unständige, also Ausgaben von wechselnder Größe vor, z. B. Bau- und Reparaturkosten. Doch lassen sich auch über die wahrscheinliche Größe der unständigen ordentlichen Ausgaben nach den Erfahrungen der letzten Jahre Vermutungen gewinnen, auf Grund deren die nötigen Deckungsmittel bereitgestellt werden können. Unter dem außerordentlichen Bedarf versteht man einen einmal oder in unregelmäßigen Zeitfolgen auftretenden größeren Bedarf. Der außerordentliche Bedarf ist stets von wechselnder Höhe und tritt nicht selten ganz unvorhergesehen auf."[1]) Für die Zwecke

[1]) v. Eheberg, a. a. O., S. 54.

dieser Arbeit seien unter Außerachtlassung der noch immer obwaltenden Meinungsverschiedenheiten und aller sonstigen Einteilungsmöglichkeiten die Ausgaben ausgeschieden in 1. jährliche, 2. periodisch wiederkehrende und 3. einmalige.

1. Jährliche Ausgaben.

Zu den jährlichen, ständigen oder laufenden Ausgaben sind u. a. zu rechnen: die persönlichen Ausgaben für den Betrieb und die Verwaltung einschließlich der Pensions-, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsbeiträge; die Ausgaben für den gewöhnlichen Sachbedarf im Betrieb und in der Verwaltung (die eigentlichen Betriebs- und Verwaltungsunkosten); die Steuern, Abgaben und Mieten; die Ausgaben für den ständigen Unterhalt der Gebäude, Betriebsanlagen, Straßen und Anlagenflächen. Daß alle diese Ausgaben durch jährlich wiederkehrende, also ordentliche oder ständige Einnahmen ihre Deckung finden müßen, bedarf keiner näheren Begründung.

2. Periodisch wiederkehrende Ausgaben.

Größere Gemeinden haben nicht vereinzelt erheblichere Ausgaben zu bestreiten, die zwar nicht jährlich, wohl aber in gewissen Zeitabständen regelmäßig anfallen. Als solche Ausgaben lassen sich beispielsweise anführen: die einmaligen Prämien für größere Versicherungen, die Unkosten für Volks- und Wohnungszählungen, für die Reichs-, Landtags- und Gemeindewahlen. Von der Stadt München wurden mit Beginn des Jahres 1910 Verträge auf Versicherung der Fahrnisse gegen Feuerschäden auf die Dauer von 5 Jahren unter Vorauszahlung der Prämien zur Erlangung eines Freijahres abgeschlossen. Die einmaligen Prämien betrugen für die städtischen Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenbahnen allein rund 140,000 *M.* Würde man diese Prämien, wiewohl sie dazu bestimmt waren, nicht nur für das Jahr 1910, sondern auch für die Jahre 1911 mit 1914 Versicherungsschutz zu erhalten, ausschließlich auf das Unkostenkonto des Rechnungsjahres 1910 übernommen haben, so würde dieses Jahr im Verhältnis zu seinen Vor- und Nachjahren sprungweise merklich stärker belastet worden sein. Man entschloß sich daher, die Einmalprämie auf die 5 Versicherungsjahre gleichmäßig zu verteilen und den zur Zahlung der Prämie erforderlichen Betrag zum Teil aus Anlehensmitteln vorzuschießen. Für die Gemeinde-

wahlen, welche von 3 zu 3 Jahren stattfinden, und ebenso für die Landtags- und Reichstagswahlen, die, von den Auflösungen vor Ablauf der Wahlperioden abgesehen, in 6 bezw. 5 jährigen Zwischenräumen erfolgen, hat München namhafte Unkosten aufzuwenden. Es empfiehlt sich, derlei voraussehbare Ausgaben durch angemessene Rückstellungen in den wahlfreien Jahren auf mehrere Haushaltpläne zu verteilen und ratenweise aufzubringen. Für bestimmt anfallende Ausgaben sind die Mittel wenn irgend möglich im voraus zu beschaffen, zumal nicht vorausgesehen werden kann, ob das Etatjahr, in welchem die Ausgaben anfallen und zu bestreiten sind, nicht durch anderweitige, unvorhergesehene Aufwendungen stark in Anspruch genommen werden oder unter dem Druck einer wirtschaftlichen Depression zu leiden haben wird. Auf die vorgeschlagene Weise können periodisch wiederkehrende Ausgaben in jährliche umgewandelt und aus jährlichen Einnahmen am einfachsten und sichersten bestritten werden.

3. Einmalige Ausgaben.

Die Frage, welche Ausgaben als einmalige oder außerordentliche angesehen und namentlich auch inbezug auf ihre Deckung als solche behandelt werden dürfen, ist in Theorie und Praxis von jeher eine vielumstrittene und harrt noch immer ihrer klaren, unzweideutigen Beantwortung. Die den vielfachen Meinungsverschiedenheiten zugrunde liegenden Schwierigkeiten ergeben sich hauptsächlich dadurch, daß eine Ausgabe nur für sich, aber auch im Zusammenhalt mit anderen, gleichzeitigen oder späteren Ausgaben gewürdigt werden kann und soll, daß die Grenzlinie zwischen den Ausgaben für rentierliche und solchen für unrentierliche Zwecke nicht für alle Fälle scharf zu ziehen ist und daß die Höhe der Ausgaben im Verhältnis zu den verfügbaren oder aufzubringenden Deckungsmitteln, also zur Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens, nicht gänzlich außer acht gelassen werden kann. Wie immer und überall, so hat sich auch hier die Praxis gerne über alle Schwierigkeiten und theoretischen Bedenken hinweggesetzt, wobei sie allerdings mehr den momentanen Vorteil als die später zu erwartenden Nachteile im Auge behielt. Größere, einmalige Ausgaben durch Schuldaufnahmen zu decken, war in den Kommunen nachgerade so sehr zur Mode geworden, daß ernste Bedenken wachgerufen werden und sich die Aufsichtsbehörden veranlaßt sehen mußten, korrigierend und hemmend einzugreifen.

In einer Verfügung des preußischen Ministers des Innern und des Finanzministers vom 1. Juni 1891 wird insbesondere als unzulässig bezeichnet „die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke, die erst späterhin des näheren bestimmt werden sollen, sodann für Zwecke, die entweder nur die Unterhaltung bereits bestehender Anlagen, oder zwar die Herstellung neuer Anlagen betreffen, jedoch solcher, die alljährlich oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen von neuem erforderlich werden. In diesen letzteren Fällen stehen regelmäßige Ausgaben in Frage, für welche mittels der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushaltes Vorsorge getroffen werden muß.“

Eine weitere Verfügung des preußischen Ministers des Innern und des Finanzministers vom 6. August 1892 bestimmt:

„Da erfahrungsgemäß in allen größeren Städten regelmäßig eine Reihe einmaliger Ausgaben für minder erhebliche Bauausführungen und Beschaffungen, insbesondere solche Ausgaben, die keinerlei Rückeinnahme bringen, zu leisten ist, sind die Mittel zur Bestreitung dieser tunlichst gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilenden Bedürfnisse im Interesse der Erhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft aus den ordentlichen Einnahmen des städtischen Haushaltsetats zu entnehmen, nicht im Wege der Anleihe zu beschaffen.“

Eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Oktober 1907 verweist auf die große Schuldenlast der Gemeinden und deren Zunahme in den letzten Jahren und stellt u. a. folgende Richtpunkte für die gemeindliche Anleihewirtschaft auf:

„1. Die Aufnahme von Anleihen für Anstalten und Einrichtungen, die aus eigenen Einnahmen erhalten werden können und außerdem einen zur Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen ausreichenden Ertrag abwerfen, ist innerhalb der durch Art. 61/45 der Gemeindeordnungen gesteckten Grenzen unbedenklich, da hierdurch die Zukunft nicht belastet wird.

2. Für sonstige Zwecke, also auch für Anstalten und Einrichtungen mit unsicherem Ertrag, sollen Anleihen nur aufgenommen werden, wenn es sich um außerordentliche Bedürfnisse, deren Befriedigung aus den ordentlichen Einnahmen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigt, handelt und im übrigen die Voraussetzungen der Art. 61/45 und 62/46 der Gemeindeordnungen erfüllt sind.

Ausserordentliche Bedürfnisse sind solche, die nicht oder nur in weit ausgedehnten Zeiträumen wiederkehren; die Höhe des Aufwandes an sich soll für die Scheidung in ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse nicht bestimmend sein. Bei den Kosten regelmäßig wiederkehrender Unterhaltungsarbeiten ist sonach eine Deckung aus Anleihemitteln ausgeschlossen. Der Kreis der außerordentlichen Bedürfnisse ist je nach der Größe und der Entwicklung der Gemeinden verschieden. Was in kleineren, langsam wachsenden Gemeinden zu den außerordentlichen Bedürfnissen gehören wird, wie Straßenverbesserungen, Bauten für Schulzwecke u. dergl., kann sich in Gemeinden mit rascher Entwicklung als ein regelmäßig innerhalb weniger Jahre wiederkehrendes und deshalb ordentliches Bedürfnis darstellen, für das die Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen zu decken sind; eine Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Anlehen würde zu einer Überschuldung der Gemeinden führen, die ihre Leistungsfähigkeit für andere Zwecke mit der Zeit erheblich beeinträchtigen müßte."

Bezüglich des weiteren hier einschlägigen amtlichen Materials sei auf den Aufsatz „Welche Ausgaben sind durch Anleihen zu decken, welche durch ordentliche Einnahmen?" von Alexander Pohlmann verwiesen.[1])

Einmalige größere Ausgaben für rentierliche Zwecke durch Anlehen zu bestreiten, findet im allgemeinen keine Beanstandung, weil eine ungerechtfertigte und stärkere Belastung der späteren Gemeindeangehörigen dann nicht angenommen zu werden braucht, wenn der erforderliche Aufwand für Zins und Abschreibung aus den Erträgnissen der aus Anlehensmitteln geschaffenen Anlage hinreichend gesichert erscheint. Ob allerdings die Sicherung des fraglichen Aufwandes auch eine dauernde sein wird, wenigstens bis zur vollständigen Abtragung der Schuld durch Tilgung des Anlehens oder Erneuerung der Anlage aus eigenen Mitteln, muß dahingestellt bleiben und würde umsomehr als fraglich erscheinen, je weniger die Tatsache, daß es sich um eine aus Anlehensmitteln erstellte und auf ihre Selbsterhaltung angewiesene Anlage handelt, bei den späteren Verfügungen darüber im Gedächtnis haften sollte. Diese Tatsache allein schon verpflichtet Gegenwart und Zukunft, auf die Rentabilität der aus geborgtem, also fremdem Gelde erstellten Anlagen und

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 127 Bd.

Werke zu achten und sich darüber hinwegsetzende „gemeinnützige" Aspirationen zu unterdrücken.

Hinsichtlich der größeren einmaligen Ausgaben für unrentierliche Zwecke ist der Umstand von besonderer Wichtigkeit, ob eine solche Ausgabe einer längeren Zeitperiode größeren Nutzen zu bringen vermag, der den Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der Anlehensschuld ungefähr entspricht, und, wenn dies der Fall, ob ähnliche Ausgaben nicht von Jahr zu Jahr oder in Zwischenräumen von einigen Jahren voraussichtlich immer wieder anfallen werden. Der Bau einer festen Brücke z. B., deren Bestand und Nutzen auf Jahrzehnte hinaus als gegeben zu erachten ist, wird sich im Aufgabenkreis einer Gemeinde nur selten wiederholen und kann daher unbedenklich aus ausserordentlichen Einnahmen, aus Anlehensmitteln bestritten werden. Anders jedoch verhält sich die Sache, wenn zwar die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit eines Aufwandes, der längere Bestand und andauernde Nutzen des damit gewonnenen Vermögensobjektes zugegeben, zugleich aber auch mit der Tatsache oder Möglichkeit gerechnet werden muß, daß Ausgaben für ähnliche Zwecke und gleichen Umfanges in kurzer Aufeinanderfolge der Gemeinde zur Last fallen werden. So kommen z. B. größere Gemeinden wie die Stadt München nicht um die Aufgabe herum, alljährlich für Schulhausneubauten ganz beträchtliche Summen aufzuwenden. Wollte man diese Ausgaben auf Anlehenskonto verweisen, so wäre ein solches Verfahren gleichbedeutend mit einer Abwälzung der Lasten von der Gegenwart auf die Zukunft, wie nachstehende Beispiele zeigen.

Angenommen, eine Gemeinde hat alljährlich 100,000 ℳ als einmalige Ausgaben, gleichgültig welcher Art, für unrentierliche Zwecke aufzuwenden. Sie bestreitet diese Ausgaben aber nicht aus laufenden Mitteln, sondern durch Aufnahme von Anlehen, die mit 4% zu verzinsen sind. Die finanziellen Wirkungen einer derartigen Wirtschafts- und Finanzgebarung erhellen deutlich durch Vergegenwärtigung der folgenden Ziffern:

Jahr	Einmaliger Bedarf, durch Anlehen gedeckt	Erforderliche Zinsen für die Anlehensschuld	Der Zinsenaufwand ist geringer (—) größer (+) als der Aufwand aus laufenden Mitteln	Schuldenstand
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	100,000	4,000	— 96,000	100,000
2	100,000	8,000	— 92,000	200,000
3	100,000	12,000	— 88,000	300,000
4	100,000	16,000	— 84,000	400,000
5	100,000	20,000	— 80,000	500,000
6	100,000	24,000	— 76,000	600,000
7	100,000	28,000	— 72,000	700,000
8	100,000	32,000	— 68,000	800,000
9	100,000	36,000	— 64,000	900,000
10	100,000	40,000	— 60,000	1'000,000
11	100,000	44,000	— 56,000	1'100,000
12	100,000	48,000	— 52,000	1'200,000
13	100,000	52,000	— 48,000	1'300,000
14	100,000	56,000	— 44,000	1'400,000
15	100,000	60,000	— 40,000	1'500,000
16	100,000	64,000	— 36,000	1'600,000
17	100,000	68,000	— 32,000	1'700,000
18	100,000	72,000	— 28,000	1'800,000
19	100,000	76,000	— 24,000	1'900,000
20	100,000	80,000	— 20,000	2'000,000
21	100,000	84,000	— 16,000	2'100,000
22	100,000	88,000	— 12,000	2'200,000
23	100,000	92,000	— 8,000	2'300,000
24	100,000	96,000	— 4,000	2'400,000
25	100,000	100,000	—	2'500,000
26	100,000	104,000	+ 4,000	2'600,000
27	100,000	108,000	+ 8,000	2'700,000
28	100,000	112,000	+ 12,000	2'800,000
29	100,000	116,000	+ 16,000	2'900,000
30	100,000	120,000	+ 20,000	3'000,000

Auf die hier angedeutete Weise könnte man durch 25 Jahre hindurch Schulden auf Schulden häufen und dabei sogar noch den Anschein einer billigen und sparsamen Verwaltung erwecken; nach Ablauf von 25 Jahren sind aber die Folgen einer solch' verfehlten Wirtschaftsführung nicht mehr zu verheimlichen und ist überdies der Weg zur Ab- und Umkehr nahezu verlegt, da alsdann der Zinsenaufwand für die Ausgaben und Schulden früherer Jahre die Höhe des jährlichen „außerordentlichen" Bedarfs bereits erreicht hat, sodaß der doppelte Betrag aus laufenden Mitteln benötigt wäre, wollte man die weiterhin anfallenden einmaligen Ausgaben nun ebenfalls auf den ordentlichen Etat verweisen.

Die Gefahr der Lastenverschiebung und Lastenverschleierung wird bei dem fraglichen Verfahren noch eine weit größere, wenn sich die einschlägigen Ausgaben der Gemeinde nicht gleichbleiben, sondern mit der Zeit fortgesetzt erhöhen. Aus nachstehendem Beispiel ist ersichtlich, daß selbst nach 25 Jahren die Schuldenwirtschaft noch fortgesetzt werden könnte, ohne daß sich ihre Folgen bereits bemerkbar machen müßten.

Jahr	Einmaliger Bedarf, durch Anlehen gedeckt	Erforderliche Zinsen für die Anlehensschuld	Der Zinsenaufwand ist geringer (—) größer (+) als der Aufwand aus laufenden Mitteln	Schuldenstand
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	100,000	4,000	— 96,000	100,000
2	100,000	8,000	— 92,000	200,000
3	100,000	12,000	— 88,000	300,000
4	100,000	16,000	— 84,000	400,000
5	100,000	20,000	— 80,000	500,000
6	200,000	28,000	— 172,000	700,000
7	200,000	36,000	— 164,000	900,000
8	200,000	44,000	— 156,000	1'100,000
9	200,000	52,000	— 148,000	1'300,000
10	200,000	60,000	— 140,000	1'500,000
11	300,000	72,000	— 228,000	1'800,000
12	300,000	84,000	— 216,000	2'100,000
13	300,000	96,000	— 204,000	2'400,000
14	300,000	108,000	— 192,000	2'700,000
15	300,000	120,000	— 180,000	3'000,000
16	400,000	136,000	— 264,000	3'400,000
17	400,000	152,000	— 248,000	3'800,000
18	400,000	168,000	— 232,000	4'200,000
19	400,000	184,000	— 216,000	4'600,000
20	400,000	200,000	— 200,000	5'000,000
21	500,000	220,000	— 280,000	5'500,000
22	500,000	240,000	— 260,000	6'000,000
23	500,000	260,000	— 240,000	6'500,000
24	500,000	280,000	— 220,000	7'000,000
25	500,000	300,000	— 200,000	7'500,000

Man müßte vorstehende Zahlenreihen bis zum 45. Jahre fortsetzen, wenn man den Zeitpunkt ermitteln wollte, in welchem der Zinsenaufwand dem einmaligen Ausgabenbedarf gleichkommt.

Den beiden voraufgeführten Beispielen, die möglichst einfach gestaltet werden wollten, mag vielleicht mit dem Einwand begegnet werden, daß die Kommunen gehalten und gewillt seien, ihren Ver-

bindlichkeiten durch Tilgung der Anlehensschulden rascher nachzukommen. Zugegeben; allein die nachstehenden Aufmachungen zeigen immerhin noch, daß selbst bei stärkerer Schuldentilgung — mit 2 % — eine unzulässige Lastenverschiebung und zunehmende Verschuldung Platz greift.

Jahr	Einmaliger Bedarf, durch Anlehen gedeckt	Verzinsung und Tilgung der Anlehensschuld	Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung ist geringer (—) größer (+) als der Aufwand aus laufenden Mitteln	Schuldenstand gleich der Summe der Anlehensreste
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	100,000	6,000	— 94,000	98,000.—
2	100,000	12,000	— 88,000	193,920.—
3	100,000	18,000	— 82,000	287,676.80
4	100,000	24,000	— 76,000	379,183.87
5	100,000	30,000	— 70,000	468,351.22
6	100,000	36,000	— 64,000	555,085.26
7	100,000	42,000	— 58,000	639,288.66
8	100,000	48,000	— 52,000	720,860.20
9	100,000	54,000	— 46,000	799,694.60
10	100,000	60,000	— 40,000	875,682.38
11	100,000	66,000	— 34,000	948,709.67
12	100,000	72,000	— 28,000	1'018,658.05
13	100,000	78,000	— 22,000	1'085,404.37
14	100,000	84,000	— 16,000	1'148,820.54
15	100,000	90,000	— 10,000	1'208,773.36
16	100,000	96,000	— 4,000	1'265,124.29
17	100,000	102,000	+ 2,000	1'317,729.26
18	100,000	108,000	+ 8,000	1'366,438.43
19	100,000	114,000	+ 14,000	1'411,095.97
20	100,000	120,000	+ 20,000	1'451,539.81
21	100,000	126,000	+ 26,000	1'487,601.40
22	100,000	132,000	+ 32,000	1'519,105.45
23	100,000	138,000	+ 38,000	1'545,869.66
24	100,000	144,000	+ 44,000	1'567,704.44
25	100,000	150,000	+ 50,000	1'584,412.61
26	100,000	156,000	+ 56,000	1'595,789.11
27	100,000	162,000	+ 62,000	1'601,620.67
28	100,000	168,000	+ 68,000	1'601,685.49
29	100,000	168,000	+ 68,000	1'601,685.49
30	100,000	168,000	+ 68,000	1'601,685.49

In vorstehendem Beispiele endigt die Zeit der Lasteneinsparung bereits nach 16 Jahren, während die Steigerung des Aufwandes noch bis zum 28. Jahre fortdauert.

Jahr	Einmaliger Bedarf, durch Anlehen gedeckt	Verzinsung und Tilgung der Anlehensschuld	Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung ist geringer (—) größer (+) als der Aufwand aus laufenden Mitteln	Schuldenstand gleich der Summe der Anlehensreste
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	100,000	6,000	— 94,000	98,000.—
2	100,000	12,000	— 88,000	193,920.—
3	100,000	18,000	— 82,000	287,676.80
4	100,000	24,000	— 76,000	379,183.87
5	100,000	30,000	— 70,000	468,351.22
6	200,000	42,000	— 158,000	653,085.26
7	200,000	54,000	— 146,000	833,208.66
8	200,000	66,000	— 134,000	1'008,537.—
9	200,000	78,000	— 122,000	1'178,878.47
10	200,000	90,000	— 110,000	1'344,033.60
11	300,000	108,000	— 192,000	1'601,794.93
12	300,000	126,000	— 174,000	1'851,866.71
13	300,000	144,000	— 156,000	2'093,941.37
14	300,000	162,000	— 138,000	2'327,699.01
15	300,000	180,000	— 120,000	2'552,806.96
16	400,000	204,000	— 196,000	2'866,919.22
17	400,000	228,000	— 172,000	3'169,595.97
18	400,000	252,000	— 148,000	3'460,379.80
19	400,000	276,000	— 124,000	3'738,794.98
20	400,000	300,000	— 100,000	4'004,346.77
21	500,000	330,000	— 170,000	4'354,520.62
22	500,000	360,000	— 140,000	4'688,701.42
23	500,000	390,000	— 110,000	5'006,249.46
24	500,000	420,000	— 80,000	5'306,499.42
25	500,000	450,000	— 50,000	5'588,759.38
26	600,000	486,000	— 114,000	5'950,309.73
27	600,000	522,000	— 78,000	6'290,322.09
28	600,000	552,000	— 48,000	6'607,934.95
29	600,000	582,000	— 18,000	6'908,184.91
30	600,000	612,000	+ 12,000	7'190,444.87

Die Entwicklung, welche die deutschen Großstädte in den letzten Jahrzehnten genommen haben, hatte Ausgabenmehrungen zur Folge, die hinsichtlich ihrer fortschreitenden Zunahme von dem eben skizzierten Bilde nicht allzusehr abweichen werden. Da man nun anfänglich in den Fehler verfallen war, die größeren einmaligen Ausgaben durch Anlehensmittel zu decken, um eine unangenehme Umlagenerhöhung zu vermeiden und trotzdem das Tempo der Neueinrichtungen beschleunigen zu können, so mußte es mit der Zeit immer schwerer werden, die abschüssige Bahn zu verlassen und die richtige Deckungsmethode für die regelmäßig anfallenden größeren Ausgabeposten anzuwenden. Das Bleigewicht der kontrahierten

Schulden- und Zinsenlast wird noch lange die Bewegungsfreiheit der Kommunen einengen und alle Anstrengungen und Bemühungen, mit dem bisherigen System zu brechen, wenn nicht ganz vereiteln, so doch ungemein erschweren.

Auch für nicht kontinuierlich wiederkehrende einmalige Ausgaben ist die Deckung aus laufenden Mitteln der Anlehensaufnahme vorzuziehen, zumal der anfallende Bedarf durch Ansammlung und Verteilung auf die ausgabenfreien Jahre leicht beschafft werden kann. Eine Gemeinde habe zum Beispiele von 5 zu 5 Jahren eine einmalige Ausgabe von 100,000 ℳ zu bestreiten. Zur Mittelbeschaffung stehen ihr, da ein Etat nicht wohl damit belastet werden kann, zwei Wege offen: Verteilung des Bedarfs auf die jeweiligen 5 Zwischenjahre oder Anlehensaufnahme. Wie nachstehender Vergleich erkennen läßt, ist der erstere Weg sicher der bessere, für den Anfang allerdings auch der beschwerlichere, während der zweite Weg von einer anfänglichen Entlastung zu einer späteren Belastung und Verschuldung führen muß. Der einfacheren Berechnung halber ist der Aufwand aus laufenden Mitteln mit 20,000 ℳ jährlich angesetzt, während dieser Aufwand unter Anrechnung von z. B. 4 % Zinsen bei Vorausbeschaffung der Mittel erheblich weniger, nämlich 17,753 ℳ und bei Nachbeschaffung etwas mehr, nämlich 21,599 ℳ betragen würde.

Jahr	Einmaliger Bedarf, durch Anlehen gedeckt	Aufwand aus laufenden Mitteln	Verzinsung und Tilgung der Anlehensschuld	Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung ist geringer (—) größer (+) als der Aufwand aus laufenden Mitteln	Schuldenstand gleich der Summe der Anlehensreste
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	—	20,000	—	— 20,000	—
2	—	20,000	—	— 20,000	—
3	—	20,000	—	— 20,000	—
4	—	20,000	—	— 20,000	—
5	100,000	20,000	6,000	— 14,000	98,000.—
6	—	20,000	6,000	— 14,000	95,920.—
7	—	20,000	6,000	— 14,000	93,756.80
8	—	20,000	6,000	— 14,000	91,507.07
9	—	20,000	6,000	— 14,000	89,167.35
10	100,000	20,000	12,000	— 8,000	184,734.04
11	—	20,000	12,000	— 8,000	180,123.40
12	—	20,000	12,000	— 8,000	175,328.34
13	—	20,000	12,000	— 8,000	170,341.47
14	—	20,000	12,000	— 8,000	165,155.13
15	100,000	20,000	18,000	— 2,000	257,761.83
16	—	20,000	18,000	— 2,000	250,071.78

Jahr	Einmaliger Bedarf, durch Anlehen gedeckt	Aufwand aus laufenden Mitteln	Verzinsung und Tilgung der Anlehensschuld	Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung ist geringer (—) größer (+) als der Aufwand aus laufenden Mitteln	Schuldenstand gleich der Summe der Anlehensreste
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
17	—	20,000	18,000	— 2,000	242,074.66
18	—	20,000	18,000	— 2,000	233,757.64
19	—	20,000	18,000	— 2,000	225,107.95
20	100,000	20,000	24,000	+ 4,000	314,112.26
21	—	20,000	24,000	+ 4,000	302,676.75
22	—	20,000	24,000	+ 4,000	290,783.83
23	—	20,000	24,000	+ 4,000	278,415.18
24	—	20,000	24,000	+ 4,000	265,551.79
25	100,000	20,000	30,000	+ 10,000	350,173.85
26	—	20,000	30,000	+ 10,000	334,180.80
27	—	20,000	30,000	+ 10,000	317,548.04
28	—	20,000	30,000	+ 10,000	300,249.96
29	—	20,000	30,000	+ 10,000	282,259.96
30	100,000	20,000	36,000	+ 16,000	361,550.35

Aus den vorausgegangenen Erwägungen ist wohl der Schluß zu ziehen, daß einmalige Ausgaben nur dann auf den außerordentlichen Etat verwiesen werden dürfen, wenn sie über den Rahmen der von einer Gemeinde alljährlich zu bestreitenden Aufwendungen erheblich hinausgehen. Der Zweck und die Höhe der einzelnen Ausgabe ist dabei irrelevant; maßgebend ist die Summe der einmaligen Ausgaben im jeweiligen Etatjahre und das Verhältnis dieser Summe zu dem voraussichtlichen Gesamtanfall einmaliger Ausgaben in den folgenden Etatjahren.

c) Nach ihrem Anfall.

Nach dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit lassen sich die Ausgaben unterscheiden in gegenwärtige und zukünftige oder in angefallene und anfallende Ausgaben.

Daß die angefallenen Ausgaben in der Regel sofortiger Deckung bedürfen und nicht auf spätere Haushaltpläne zu übertragen sind, wird ohne weitere Begründung als selbstverständliche Forderung anerkannt werden müssen. Einige Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich und namentlich dann zulässig, wenn es sich um unvorhergesehene, einmalige und zugleich größere Ausgaben handelt, die den einzelnen Etat zu sehr belasten würden. Erfolgt

in derartig gelagerten Ausnahmefällen die Repartierung des Ausgabebetrags auf die nächstfolgenden Etatjahre zur Bestreitung aus laufenden Mitteln, so ist dieses Verfahren immer noch der Überweisung der Ausgabe auf eine langfristige Anleihe vorzuziehen. Nicht unbedenklich und nicht zulässig ist es jedoch zumeist, wenn Ausgaben, zu deren Bestreitung die Mittel nicht disponibel sind, kurzerhand dem Etat des nächstfolgenden Jahres überwiesen werden. Die Ordnung und Einheitlichkeit des Etats gehen hiedurch verloren, die notwendige Dispositionsfreiheit bei Aufstellung des künftigen Haushaltplanes wird eingeengt, und Ausgaben, welche bei Beratung und beschlußmäßiger Verbescheidung des Haushaltplanes aus verschiedenen Gründen und vielleicht namentlich auch aus finanziellen Erwägungen zurückgestellt oder abgelehnt wurden, kommen trotzdem zum Zuge. Über die Möglichkeit und Zulässigkeit von Ausgaben läßt sich ein klares Bild und richtiges Urteil nur bei Beratung des Voranschlags, der alle Ausgaben und Einnahmen des Etatjahres zusammenfassen muß, gewinnen; die Bewilligung neuer Ausgaben, die nicht im Haushaltplane vorgesehen sind, ist daher während des Etatjahres so weit als möglich zu vermeiden und auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

Unter den künftig anfallenden Ausgaben, deren Wertung der Finanzplan erfordert, sind nur solche Ausgaben zu verstehen, die ihren Rechts- oder Entstehungsgrund aus der Gegenwart ableiten oder bei späterer Bedarfsdeckung erheblichen Mehraufwand erfordern würden.

Zu den Ausgaben der ersteren Art sind beispielsweise die später fällig werdenden Pensionen und Versorgungsrenten, Witwen- und Waisenunterstützungen der gemeindlichen Funktionäre und ihrer Angehörigen zu rechnen. Da es zwar allgemein üblich geworden, gleichwohl aber vom Standpunkte einer gesunden und gesicherten Wirtschafts- und Finanzpolitik durchaus zu verwerfen ist, die Deckung dieser sehr bedeutenden, nach ihrem späteren Umfange noch kaum zu ermessenden Ausgaben unbekümmert den Sorgen der Zukunft zu überlassen, hat Verfasser dieses bereits im Oktober 1911 ein Exposé „Kommunale Pensionslasten und Pensionsfonds“ veröffentlicht[1]) und in seiner Eigenschaft als Gemeindebevollmächtigter der Stadt München den städtischen Kollegien Münchens mit einem Antrage behufs Übergang zu einem richtigen Deckungsverfahren unterbreitet. Exposé

1) Kommunalpolitische Blätter, 2. Jahrgang 1911, Nr. 10.

und Antrag finden sich dieser Arbeit auf Seite 133 beigedruckt, weshalb hier darauf verwiesen und von weiteren Ausführungen in dieser Sache Abstand genommen werden kann. Der vom Verfasser gestellte Antrag wurde vom Magistrat und Gemeindekollegium in nachstehender Fassung zum Beschlusse erhoben:

„Es wird auf den anliegenden Antrag des Gemeindebevollmächtigten Abel vom Oktober 1911 Bezug genommen. Der Inhalt dieses Antrages war Gegenstand von Beratungen im großen Haushaltplanausschuß. Der Ausschuß erkannte an, daß die Stadtgemeinde nicht zögern dürfe, im Sinne des Antrages zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß statt 18 % nur 15 % der Gehälter dem Pensionsfonds überwiesen werden sollen, da sich dieser Satz voraussichtlich als ausreichend erweisen dürfte, und beschloß, bei Aufstellung des Haushaltplanes 1912 bereits die sich hienach ergebende Summe vorzusehen und den städtischen Kollegien zu empfehlen, beschlußmäßig folgendes festzusetzen:

> „Vom 1. Januar 1912 an sind für alle städtischen Beamten, deren Eintritt in den pensionsberechtigten Personalstatus nach dem 1. Januar 1910 erfolgte oder künftighin erfolgen wird, alljährlich 15 % ihrer jeweiligen pensionsfähigen Dienstgehälter einem neu zu bildenden Pensionsfonds zu überweisen. Aus diesem Pensionsfonds, dem der Fonds der ehemaligen Pensionsanstalt für besoldete Magistratsmitglieder und städtische Beamte, Lehrer und Bedienstete als Grundstockvermögen zugeführt wird, sind alle Pensionen zu bestreiten, die an die erwähnten Beamten oder an deren Relikten zu zahlen sind. Die Pensionen aller übrigen Beamten sind in den jeweiligen Haushaltplan einzustellen und aus laufenden Mitteln zu bestreiten.“ “

In analoger Weise wurde von den städtischen Kollegien Münchens gleichzeitig beschlossen, den „Versorgungsfonds für die städtischen Arbeiter“, aus welchem die Rentenbezüge der städtischen Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen zu bestreiten sind, alljährlich mit 10 % des Gesamtjahresverdienstes der in Betracht kommenden Arbeiter zu dotieren.

Ausgaben der zweiten Art, d. h. solche, die bei späterer Bedarfsdeckung erheblichen Mehraufwand erfordern können, kommen z. B. in Frage beim Erwerb von Grundstücken als künftige Bauplätze und Anlageflächen. Fast jede größere Gemeinde hat diesbezüglich ungünstige Erfahrungen aufzuweisen und mehr oder minder unter

den Folgen einer kurzsichtigen Bodenpolitik zu leiden. Man konnte und wollte sich eben in früherer Zeit nicht dazu verstehen, Ausgaben und Lasten auf sich zu nehmen, die nicht sofort augenfälligen Nutzen zu bringen versprachen, zumal die Tiefhaltung der Gemeindeumlagen und Steuern gemeinhin als das Alpha und Omega einer zulässigen kommunalen Finanzpolitik erachtet wurde, ein Standpunkt, der noch heutzutage nicht ganz überwunden und aufgegeben ist. Wenn Zeit und Erfahrung nach dieser Richtung hin Wandel geschaffen haben, so kann dies nur im Interesse der Gemeinden lebhaft begrüßt werden; allein auch hier gilt der Satz: Est modus in rebus, sunt certi denique fines. Der gemeindliche Erwerb von Grund und Boden darf trotz alledem nicht wahl- und planlos und ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde erfolgen; auch wäre wohl zu beachten, daß Grundstücke, deren Erwerbspreis als besonders niedrig und billig erscheinen mag, gleichwohl sehr teuer zu stehen kommen können, falls ihre Inanspruchnahme und Verwendbarkeit in weite Ferne gerückt ist und der Zinsenanfall bis dahin eine nicht unbeträchtliche Höhe erreicht hat. Eine gesunde und vernünftige Bodenpolitik ist den Gemeinden gewiß von Vorteil und entschieden anzuraten; die Grundstückspekulation dagegen ist nicht Sache der Gemeinden und könnte ihnen ebenso verhängnisvoll und nachteilig werden, wie nicht selten den privaten Bodenspekulanten.

2. Wertung der Einnahmen.

Die Wertung der kommunalen Einnahmen kann in zweckentsprechender Weise und am einfachsten nach den gleichen Gesichtspunkten und Richtlinien erfolgen wie die Wertung der kommunalen Ausgaben und ist, wenn auch nicht von gleicher Bedeutung wie letztere, keineswegs außer acht zu lassen. Denn jegliche Wirtschaftsführung setzt als Basis Einnahmen voraus, die nach ihrem Grunde, nach ihrer Dauer und nach ihrem zeitlichen Anfalle gewürdigt und demgemäß in die für einen planmäßigen Betrieb notwendige Kalkulation mit einbezogen werden müssen. Hieran vermag auch der bereits erwähnte Umstand, daß die kommunale wie jede öffentliche Wirtschaft auf dem Ausgabenprinzip beruht, nichts zu ändern; ohne Einnahmen eben keine Ausgaben und wo das Recht, Ausgaben zu betätigen, ist auch die Pflicht, für die entsprechenden Einnahmen Sorge zu tragen oder wenigstens die Höhe der Ausgaben in Einklang zu bringen mit der Höhe der Einnahmen. Im öffentlichen Haushalt

müssen zwar nicht selten ohne jede andere Rücksicht als diejenige auf das Gemeinwohl Lasten übernommen werden; trotzdem oder gerade deshalb ist eine pflegliche Behandlung der Einnahmequellen ein unabweisliches Erfordernis, das an jeden öffentlichen Wirtschaftsbetrieb gestellt werden muß. Der kommunale Finanzplan fordert daher eine Wertung der Einnahmen:

a) Nach ihrem Grunde.

Selbst das Zugeständnis einer nach jeder Richtung hin unabhängigen und uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung würde den Staat nicht von der Verpflichtung befreien können, den Gemeinden die zur Ausübung ihrer Funktionen im Staatsorganismus erforderlichen Mittel zu gewähren oder zu gewährleisten. Es würde nicht angehen, wollte der Staat einen Teil seiner Obliegenheiten den ihm untergeordneten Verbänden übertragen, diese aber ausschließlich auf den Weg der Selbsthilfe und Selbsterhaltung verweisen. Die Leistungen der Gemeinden für den Staat bedingen notwendig und gerechter Weise auch Leistungen des Staates für die Gemeinden. Dazu kommt, daß die sonst unvermeidliche Kollision mit den eigenen Interessen und der Befriedigung des eigenen Einnahmebedarfs, wie auch die leider nicht immer in wünschenswertem Masse vorhandene oder zu beobachtende Erkenntnis, daß das Gedeihen und die innere Festigkeit des Staatsganzen auf lebenskräftigen und entwickelungsfähigen Gemeinwesen beruht, es dem Staate nahelegen müssen, auf gesetzlichem Wege den Gemeinden eigene Einnahmequellen zu eröffnen und zu ausschließlicher oder doch vorzugsweiser Inanspruchnahme zu überlassen. Insoweit nun dieses der Fall und dem Kommunalkörper Einnahmen aus der Wirtschaftssphäre des Staates auf Grund öffentlich-rechtlicher Regelung zugeführt werden, wird sich die Wertung dieser Einnahmen darauf zu beschränken haben, ihre Ergiebigkeit und ihre Schwankungen festzustellen und zu ergründen, um gegen Fehlschlüsse bei der Etataufstellung und unliebsame Überraschungen bei dem Etatabschlusse so gut als möglich gesichert zu sein.

Eine eingehendere Würdigung verlangen hingegen diejenigen kommunalen Einnahmen, die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde fußen und in der Form von Steuern, Abgaben bezw. Gebühren oder als Entgelt für die Inanspruchnahme gemeindlichen Besitzes oder gemeindlicher Betriebe erhoben werden. Für alle diese

Einnahmen gilt, was bereits von den korrespondierenden Ausgaben gefordert wurde, daß sie nämlich gemeinnützlich, möglich und zweckentsprechend sein müssen. Gemeinnützlich insoferne, als ihre Erhebung nur zum Zwecke der Befriedigung von Bedürfnissen der Allgemeinheit und nur unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit erfolgen darf; möglich sodann, als sie über die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen nicht hinausgehen und ohne allzugroße Schwierigkeiten, Härten und Unkosten zum Einzuge gelangen können und schließlich zweckentsprechend dadurch, daß sie nur als Ersatzleistung und als Mittel zur gemeindlichen Betriebsführung, nicht etwa aber auch zur Verfolgung von Nebenabsichten und zur Befriedigung von außerhalb des gemeindlichen Aufgabenkreises liegender Wünsche und Bedürfnisse erhoben werden. Der gemeinsame Rechtfertigungsgrund für diese Forderungen liegt eben darin, daß die gemeindliche Einnahmewirtschaft nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist und zwar zum Zwecke der gemeindlichen Betriebssicherung im Interesse der Gemeinde, welch' letzteres hinwiederum auf dem Interesse der Gemeindeangehörigen beruht und dieses zur Voraussetzung und Bedingung hat.

b) Nach ihrer Dauer.

Die gemeindlichen Einnahmen lassen sich hinsichtlich ihrer Dauer unterscheiden in jährliche und einmalige oder in ständige und unständige. Allein wie bei den Ausgaben die Frage vielfach noch eine offene und unentschiedene ist, welche Ausgaben als einmalige bewertet und namentlich bezüglich ihrer Deckung als solche behandelt werden dürfen, so ist auch bei den Einnahmen, allerdings zumeist in entgegengesetzter Richtung, theoretisch und praktisch die Frage noch nicht gelöst, welche Einnahmen als jährliche bewertet und zur Deckung von dauernden oder laufenden Ausgaben herangezogen werden können. War dort vielfach die Forderung begründet und zu erheben, einmalige Ausgaben in den ständigen Aufwandsbedarf einzureihen, so muß hier umgekehrt, aber unter den gleichen Gesichtspunkten und zu demselben Zwecke, mehrfach das Verlangen gestellt werden, jährliche Einnahmen als einmalige Anfälle im außerordentlichen Etat zu verwenden.

Einschlägig ist diesbezüglich zunächst der Überschuß aus dem Vorjahre bezw. der Überschuß aus dem zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahre. Eine weitverbreitete Meinung geht dahin, dieser

Überschuß sei ohne weiteres und in seiner Gesamtheit als einmalige Einnahme des neuen Etatjahres anzusprechen und nur zur Bestreitung einmaliger oder außerordentlicher Ausgaben zu verwenden; die Praxis hingegen reklamiert diesen Überschuß zumeist als ordentliche Einnahme zwecks Ergänzung des Bedarfs im ordentlichen Etat. Die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen. Bei sorgfältiger Aufstellung und ordnungsmäßiger Durchführung des Etats wird normalerweise damit zu rechnen sein, daß die sparsam angesetzten Ausgaben hinter den vorsichtig bemessenen Einnahmen zurückbleiben, daß also ein Überschuß erzielt wird. Bewegt sich dieser Überschuß innerhalb der Grenzen des Herkömmlichen, dann wird man ihn ebenso als ordentliche Einnahme auf das neue Rechnungsjahr übernehmen können wie z. B. der nicht zur Dividendenverteilung oder Reservefondsdotierung benötigte Überschußrest eines Aktien- oder Privatunternehmens auf neue Rechnung vorgetragen wird. Überschreitet hingegen der Überschuß ausnahmsweise das gewöhnliche Maß, so ist das Surplus als außerordentliche einmalige Einnahme zu bewerten und wie im Haushalte eines Privatunternehmens für außerordentliche Bedürfnisse oder zur Vermögensmehrung durch Fondsansammlung zu verwenden.

Ein anderes Beispiel. Nach den Bestimmungen des Bayerischen Heimatgesetzes und der Bayerischen Gemeindeordnung sind die Gemeinden befugt, für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes Aufnahmsgebühren zu erheben. Wiewohl diese Gebühren von denjenigen, denen das Heimat- und Bürgerrecht verliehen wurde, nur einmal zu entrichten sind, fallen sie doch in größeren Gemeinden so zahlreich und regelmäßig an, daß sie in jedem Haushaltplane einen erheblichen Einnahmeposten bilden. Die Gemeinden haben nun von jeher die Einnahmen aus den Heimat- und Bürgerrechtserwerbungen, weil jährlich wiederkehrend, als ständige angesehen und demgemäß auch in ihren ordentlichen Etat eingestellt. Gleichwohl muß diese Anschauung und Übung als unrichtig und ungerechtfertigt wie auch als eine Verkennung des Unterschiedes zwischen einmaligen und jährlichen Einnahmen bezeichnet werden. Denn es ist zunächst daran festzuhalten, daß eine einmalige Leistung auch dann noch den Charakter und Wert einer solchen behält, wenn mehrere gleichartige Leistungen vorübergehend oder ständig zusammenfallen. Die Grenze wäre schwer zu ziehen, wo die Berechtigung beginnt, einmalige Einnahmen in jährliche umzuwerten, zumal wenn eine Sicherheit für den dauernden Anfall solcher Einnahmen in

ungefähr gleicher Höhe nicht geboten ist. Die fraglichen Gebühren sind übrigens Leistungen der Pflichtigen in der Absicht und zu dem Zwecke, von der Gemeinde, welche die Gebühren erhebt, Gegenleistungen zu erhalten, auf die zwar nicht sofort und unter allen Umständen, immerhin aber ein Anspruch besteht, der — von gewissen Ausnahmen abgesehen — nur von denen geltend gemacht werden kann, welche die Gebühren bezahlt haben. Man könnte die Heimat- und Bürgerrechtsgebühren auch als einmalige Versicherungsprämien bezeichnen, dazu bestimmt, nicht nur für das Jahr, in welchem die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechts erfolgt, sondern für Jahre und Jahrzehnte den Bürgern und Heimatberechtigten, eventuell sogar auch den Nachkommen der Letzteren, gemeindlichen Schutz zu sichern. Von ähnlichen Erwägungen dürfte der Abgeordnete Dr. Völk ausgegangen sein, als er seinerzeit bei Beratung der Gemeindeordnung in der Bayerischen Abgeordnetenkammer für die Erhebung dieser Gebühren eintrat und dabei u. a. bemerkte: „Ich halte dafür, daß der Mann, der in einer Gemeinde längere Zeit lebt, ... auch die Aufnahmsgebühr zu zahlen habe, weil er den Schutz der Gemeinde genießt während seines ganzen Aufenthaltes, weil er alles hat, was die Gemeinde überhaupt bietet, und weil namentlich die Verpflichtung der Gemeinde, im Falle der Verarmung Sustentation zu gewähren, im Hintergrunde steht.“[1]) Wird für eine auf Jahre hinaus sich erstreckende Versicherung nur eine einmalige, mit Beginn der Versicherung fällige Prämie erhoben, dann ist es versicherungstechnisch geboten, die Prämie in entsprechendem Maße zu reservieren und auf die einzelnen Jahre des Bestehens der Versicherung zu repartieren, um im Versicherungsfalle die Mittel zur Schadenszahlung zu besitzen. Die bayerischen Gemeinden würden daher finanztechnisch richtiger und auch zweckentsprechender gehandelt haben, wenn sie von allem Anfange an die Einnahmen aus den Heimats- und Bürgerrechtserwerbungen als einmalige Einnahmen gebucht und zur Fondsdotierung (Armenfonds, Spitalfonds) bestimmt hätten. Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung findet übrigens ihre Bestätigung durch Artikel 21 der Bayerischen Gemeindeordnung, der bestimmt: „Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in

1) Bei v. Kahr, a. a. O., S. 217.

einer anderen Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.“ Der Rückersatz wäre nicht begründet und streng genommen auch nicht mehr möglich, wenn die Aufnahmsgebühr der Gemeinde zur sofortigen freien Verfügung stünde; da die Gebühr jedoch in das Vermögen der Gemeinde übergehen soll, um für die aus dem Bürgerrecht entspringenden Verbindlichkeiten der Gemeinde mitzuhaften, so ist ihr teilweiser Rückersatz gerechtfertigt, wenn die Haftung vorzeitig erlischt, und möglich, wenn die Gebühr zum Zwecke und auf die Dauer derselben reserviert wird.

Ein weiteres Beispiel für eine mißverständliche Wertung einmaliger Einnahmen ist in der Verwendung der einmaligen Kanalbenützungsgebühren, welche von der Stadt München für den Kanalanschluß berechnet werden, als laufende Einnahmen gegeben. Ursprünglich in Höhe von ℳ 12.— für den laufenden Meter gebührenpflichtiger Frontlänge erhoben, wurden die Gebühren, wiewohl sie als einmaliger, teilweiser Ersatz für die aus Anlehensmitteln bestrittenen Bauaufwendungen zu gelten hatten, in laufender Rechnung vereinnahmt und verausgabt. Man betrachtete somit die Ausgaben für den Bau der Kanäle wohl als einmalige und außerordentliche, die Einnahmen durch die Gebühren jedoch, die außer den jährlichen, für die Einleitung der Fäkalien in die Kanäle zu entrichtenden Gebühren speziell als Bauaufwandsentschädigungen erhoben werden, als jährliche, nur weil die Gebühren alljährlich in größerer Zahl und in höherem Betrage anfielen. Gewiß ein Schulbeispiel für die häufig divergierenden Ansichten bei der Wertung einmaliger Ausgaben und einmaliger Einnahmen. Die Stadt München hat übrigens nachträglich noch den richtigen Weg erkannt und wenigstens zum Teil beschritten. Denn als man im Jahre 1908 die einmalige Kanalbenützungsgebühr von 12 ℳ auf 20 ℳ erhöhte, wurde gleichzeitig der Beschluß gefaßt, den Unterschiedsbetrag von 8 ℳ im Anlehensgebarungsplan als teilweisen Ersatz der Anlehensaufwendungen für Kanalisation zu vereinnahmen.

Gemäß § 58 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden, in deren Bereich das Grundstück sich befindet, von dem Ertrage der Zuwachssteuer 40 vom Hundert zu. Außerdem sind die Gemeinden gemäß § 59 des Gesetzes berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen nach § 58 von dem Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zu-

schläge erhoben werden. Sofort nach Annahme des Zuwachssteuergesetzes hat Verfasser dieser Schrift in einem Artikel, den er in den „kommunalpolitischen Blättern“ (II. Jahrgang No. 2 Sp. 46 ff.) veröffentlichte, die Frage ventiliert und beantwortet, ob die Gemeinden berechtigt seien, ihren Anteil an dem Ertrage der Reichszuwachssteuer im ordentlichen Etat zu vereinnahmen. Er führte damals u. a. aus:

„Schon der Begriff oder die Bezeichnung „*Wertzuwachs*“ deutet an, daß die den Gemeinden aus der Reichszuwachssteuer zufließenden Einnahmen nicht als Einnahmen betrachtet werden dürfen, die der Tag bringt und der Tag verbraucht. Im Laufe der Zeit und der Jahre sind *mit Zutun der Gemeinden* die Werte entstanden und allmählich, wenn auch in verschiedenem Tempo, herangewachsen, welche nun, wenigstens zum Teil, der mitschaffenden Gemeinde zugute kommen sollen. Es handelt sich also dabei um *Vermögenswerte* der Gemeinden, die aus dem bisherigen Einzelbesitz in den Allgemeinbesitz kraft Gesetzes und auch nach Recht und Billigkeit übergeführt werden. Das Vermögen der Gemeinden ist aber allezeit und unbedingt ungeschmälert zu erhalten. Nicht das Jahr, in welchem die Steuer anfällt, hat den Wert, von dem sie berechnet und genommen wird, geschaffen und sich zu unmittelbarem Gebrauche erworben; Jahre und Jahrzehnte haben unter Opfern an Geld und Mühe an dem Wertzuwachs gearbeitet und in demselben der Gemeinde ein Vermögen zugeführt, das als solches auch der Zukunft Nutzen zu bringen hat. Die Einnahme aus der Wertzuwachssteuer ist darum als ein Bestandteil des gemeindlichen Vermögens zu betrachten, der bisher für die Gemeinde, da diese nicht selbst oder nicht direkt Nutznießerin gewesen, unrentierlich war, nunmehr aber, durch Übergang in den Besitz und in die direkte Nutznießung der Gemeinde, rentierlich geworden ist. Schon diese Erwägung allein müßte die Gemeindeverwaltungen und -vertretungen davon abhalten, die Einnahme aus der Reichswertzuwachssteuer in den Gemeindeetat zur Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse oder zur Deckung laufender Ausgaben einzusetzen.

Indes noch aus einem anderen Grunde wäre dies unstatthaft und durchaus nicht zu billigen. Die Einnahmen aus der Zuwachssteuer sind nämlich auch dann noch als einmalige anzusehen, wenn das Erträgnis der Steuer, was kaum immer und überall zu erwarten sein dürfte, sich andauernd auf der gleichen Höhe erhalten sollte. Jede einzelne Wertzuwachssteuerabgabe ist eine *einmalige Einnahme*, die aus dem gleichen Steuerobjekt nicht so bald wieder zu erzielen sein dürfte. Die Regelmäßigkeit und Häufigkeit, mit der vielleicht diese Einnahmen an einzelnen Orten aus vielen und verschiedensten Steuerobjekten anfallen, ändert nichts an dem Umstande und der Tatsache, daß die Steuer als einmalige Abgabe nicht etwa von den Erträgnissen eines Wertobjektes, sondern von diesem selbst zu entrichten ist. Überdies: Die Abgaben aus den Erträgnissen von Grund und Boden, von Haus- und Grundbesitz sind zeitlich unbegrenzt, können fortgesetzt erhoben werden; die Abgaben von Grund und Boden selbst sind wie dieser beschränkt und natürlich begrenzt.

Die Gemeinden erscheinen sonach verpflichtet, ihren Anteil an dem Ertrage der Wertzuwachssteuer lediglich als einmalige Einnahme zu betrachten und ihrem Vermögensbestande zuzuführen und einzugliedern. Der Mittel und Wege zu letzterem und auch der Zweckmäßigkeitsgründe dafür gibt es in jeder Gemeinde wohl mehr als genug. In erster Linie wäre daran zu denken, die Erträgnisse der Wertzuwachssteuer zur direkten *Schuldentilgung* oder zur Ansammlung eines Schuldentilgungsfonds zu verwenden. Indem die Gemeinden große Aufwendungen für gemeindliche Anlagen, Einrichtungen und Betriebe machen und zu deren Bestreitung sich oft mit drückenden Schulden belasten mußten, haben sie den Grund gelegt und die Voraussetzungen geschaffen für die Wertsteigerungen, von denen sie jetzt ebenfalls profitieren sollen. Nichts ist daher natürlicher, als daß die Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer zur (außerordentlichen) Tilgung eben dieser Gemeindeschulden herangezogen werden. Weiter wäre zu erwägen und zu empfehlen, die Erträgnisse der Steuer zum Grundankauf für die Gemeinde und zur Bildung oder reichlicheren Dotierung eines gemeindlichen *Grunderwerbungsfonds* zu verwenden.“

Aus ähnlichen Erwägungen und unter Hinweis auf vorstehende Darlegungen kamen die städtischen Kollegien Münchens zu dem Entschluß, „den Gemeindeanteil an dem Ertrag der Zuwachssteuer zum Grundankauf für die Gemeinde zu verwenden nnd sohin beim Grunderwerbungsfonds zu vereinnahmen.“ (Beschlüsse vom 15. November und bezw. 30. November 1911.)

Handelte es sich bisher nur um einmalige Einnahmen, die trotz ihres ständigen Anfalls nicht als ordentliche, sondern nur als außerordentliche Einnahmen zugelassen wurden, so müssen gegebenenfalls auch jährliche und selbst verhältnismäßig kleinere Einnahmen dem

außerordentlichen Etat zugeführt werden. Diesbezüglich sei beispielsweise auf die Einnahmen der bayerischen Gemeinden aus dem Lokalmalz- und Bieraufschlag, also aus einer reinen Verbrauchssteuer, verwiesen. Kahr bemerkt hierzu in seinem Kommentar folgendes:

„Seitens der Kgl. Staatsregierung wurde mehrfach erklärt, wie großen Wert sie darauf lege, daß die Erträgnisse des Lokalmalzaufschlages regelmäßig nicht für die laufenden Ausgaben Verwendung finden, sondern daß dieses Gefälle, wie bisher als Hilfsquelle für außerordentliche Bedürfnisse, für größere gemeindliche Unternehmungen, welche einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern, oder auch zur Tilgung von Schulden, welche für solche Zwecke aufzunehmen sind, diene. (So bemerkte u. a. der Kgl. Ministerialkommissär: Es sei das ein kostbarer Schatz für die Gemeinden, welcher nur für ganz außerordentliche Zwecke, deren anderweitige Befriedigung die Gemeinde zu sehr belasten würde, oder dafür verwendet werden solle, um die etwa notwendige Schuldentilgung ohne erhebliche Umlagenbelastung zu ermöglichen.) Dabei wurde indessen bemerkt, es liege nicht in der Absicht der Staatsregierung, dort, wo der Lokalmalzaufschlag schon bisher für laufende Ausgaben mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde bewilligt worden sei, an diesen Verhältnissen in Zukunft eine Änderung eintreten zu lassen.

An diesen Grundsätzen hat das Kgl. Staatsministerium des Innern auch seither festgehalten. So ist u. a. in Ziffer 3 der Ministerialbekanntmachung vom 7. August 1881, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr., die Geneigtheit der genannten Stelle ausgesprochen, „zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse, insbesondere um die Ausführung oder Dotierung von gemeindlichen Unternehmungen, Anstalten und Einrichtungen, welche einen außergewöhnlichen Kostenaufwand erfordern, zu ermöglichen, dann auch zur Ansammlung eines gemeindlichen Grundstockvermögens, namentlich eines Armenfonds“, die Erhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlages zu genehmigen; — und durch aut. Mf. vom 24. Februar 1894 Nr. 3584 wurde neuerdings in Erinnerung gebracht, daß die Einnahmequelle des Lokalmalz- und Bieraufschlages nur zur Befriedigung außerordentlicher größerer Gemeindebedürfnisse, sei es in unmittelbarer Deckung des darauf erwachsenden Aufwandes, oder in Verzinsung und Tilgung der dafür aufgenommenen Anlehen, oder in allmählicher Ansammlung von Mitteln (besonderen Fonds) Verwendung finden dürfe.

Dabei wurde nachdrücklich betont, wie anderseits darauf bestanden werden müsse, daß die Erträgnisse dieses Gefälles ausschließend und unverkürzt zu den speziell bezeichneten Zwecken verwendet werden. Die Staatsaufsichtsbehörden wurden angewiesen, die vorschriftsmäßige Verwendung auf das Sorgfältigste zu überwachen und eigenmächtigen Abweichungen rechtzeitig nachdrücklich entgegenzutreten. (Insbesondere ist hierauf bei der jährlichen Prüfung der gemeindlichen Rechnungen Bedacht zu nehmen.)“[1])

Man möchte es lebhaft bedauern, daß diese gesunden finanzpolitischen Grundsätze nicht mehr Anklang und stärkere Beachtung gefunden haben, als es in Wirklichkeit der Fall war und ist; hätte die Aufsichtsbehörde es nicht zumeist bei ihrem guten Willen bewenden, sondern diesen zur Tat werden lassen und dem kurzsichtigen und unbedachten Drängen der Gemeindeverwaltungen, die aus momentaner Not befreit werden wollten, um sich dann sofort in neue Unternehmungen und Schulden zu stürzen, kräftigeren Widerstand geleistet, die viel beklagte Schuldenwirtschaft und Verschuldung der Gemeinden hätte sicher nicht den alles hemmenden und bedrückenden Umfang annehmen können.

c) Nach ihrem Anfall.

Wie bei den Ausgaben die Übertragung solcher auf spätere Jahre als untunlich und unzulässig erklärt werden mußte, so ist gleicherweise auch bei den Einnahmen deren Vorwegnahme entschieden zu verwerfen. Besonders zu betonen wäre jedoch an dieser Stelle nur die Forderung, Vorauszahlungen für später fällig werdende Leistungen oder für mehrere Jahre zu reservieren und erst dann einnahmlich zu behandeln, wann der Zeitpunkt der Fälligkeit gekommen ist oder die Gegenleistung der Gemeinde stattfindet. Erfolgen die Vorauszahlungen in diskontiertem Betrage, so darf auch über die Zinsen der reservierten Kapitalien nicht früher als über die Kapitalien selbst disponiert werden. Den Vorauszahlungen entsprechend gleich zu behandeln sind die Voranfälle aus regelmäßig wiederkehrenden oder planmäßig erst später anfallenden Nutzungen.

---

1) v. Kahr, a. a. O., S. 438.

3. Ausgleich oder Harmonie zwischen Ausgaben und Einnahmen.

Die richtige Wertung der kommunalen Ausgaben und Einnahmen ist zwar Vor- und Grundbedingung für die Lösung, keineswegs aber auch schon die Lösung der Aufgabe, die der Kommunalverwaltung in Hinsicht auf die Betriebs-Sicherung der kommunalen Wirtschaftsführung gestellt ist. Mit der Wertung der Ausgaben und Einnahmen werden gleichsam nur die Bausteine zusammengetragen, bestimmt und behauen, die zur Fundamentierung und Errichtung des kommunalen Wirtschaftsgebäudes erforderlich sind; Grundriß, Plan und Aufbau des Gebäudes selbst aber erheischen noch weitere Überlegungen, Vorkehrungen und Maßnahmen, die nunmehr der Erörterung unterstellt werden sollen.

Es war ein großer Fehler der kommunalen Wirtschafts- und Finanzpolitik der letzten Jahrzehnte, daß sie ihren Blick zumeist nur der Gegenwart zuwandte und sich damit zufrieden gab, jeweils für den augenblicklichen Bedarf oder bestenfalls auch noch für die nächstliegende Zukunft finanzielle Vorsorge getroffen zu haben. Über den heranstürmenden und sich immer mehr häufenden Sorgen des Tages vergaß man der Sorgen für spätere Zeiten und indem man die Charybdis einer Umlagen- oder Steuererhöhung vermeiden wollte, stürzte man in die Skylla der die späteren Einnahmen vorweg verschlingenden Schuldenmehrung. Ein bestimmter und klarer Wirtschafts- und Finanzplan fehlte eben, der Richtung und Weg zur Vermeidung dieser gefährlichen Klippen angegeben und die Notwendigkeit stets vor Augen gehalten hätte, den kommunalen Haushalt systematisch zu ordnen und zu führen. Das sprungweise Auf und Ab in den Ausgaben und Einnahmen ließ sich darum auch nicht meistern und je weniger die Voraussetzungen hiefür gegeben waren oder geschaffen wurden, desto mehr wuchs die Gefahr, durch Unterschätzung der Ausgaben und Überschätzung der Einnahmen in Rücksicht auf Gegenwart und Zukunft noch weiter vom Ziele abzukommen. Dieses Ziel aber ist der dauernde Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen, die ständige Harmonie zwischen Wollen und Können, Mittel und Zweck der gemeindlichen Wirtschaftsführung.

Zur Erreichung dieses Ziels wird von der Finanzwissenschaft die Scheidung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches empfohlen.[1] Ad. Wagner äußert sich hierüber wie folgt: „Von der Wahl richtiger Deckungsmittel für die Ausgaben

1) v. Eheberg, a. a. O., S. 434.

hängt der dauernde Gleichgewichtszustand zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalt ab. Während die Vermeidung eines Kassendefizits mehr nur eine Aufgabe der Finanzkalkulatur ist, wird die Erhaltung (und eventuell Wiederherstellung) jenes dauernden Gleichgewichtszustandes des Staatshaushalts eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der praktischen Finanzpolitik und die theoretische Erörterung über diese Aufgabe eine bisher meistens nicht genügend erörterte Kardinalfrage der Finanzwissenschaft.

Für die aufgeworfene Frage (nach den richtigen Grundsätzen für die Wahl der einzelnen Arten von Eingängen überhaupt und von Einnahmen insbesondere, welche als mögliche Deckungsmittel der Ausgaben in Betracht kommen), genügt es, nur zwischen den beiden Hauptarten von Eingängen oder Deckungsmitteln zu unterscheiden, welche man gewöhnlich ordentliche und außerordentliche nennt.“[1] v. Heckel bemerkt: „Die Unterscheidung in ordentliches und außerordentliches Budget zählt zu den wichtigsten, aber auch zugleich zu den strittigsten Punkten in der Lehre vom öffentlichen Haushalt. Sie geht zurück auf den Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Wie jede Wirtschaft überhaupt, so haben auch der Staat und die öffentlichen Körper teils regelmäßig wiederkehrende, teils vorübergehende Bedürfnisse. Den gleichen Character zeigen auch die Eingänge, sie sind teils dauernde, teils einmalige. Für den Staatshaushalt hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, zwei Etats aufzustellen, von welchen der eine die regelmäßigen und periodischen Ausgaben und Einnahmen, der andere die vorübergehenden und unperiodischen vorträgt. Ersteren bezeichnet man als ordentliches, letzteren als außerordentliches Budget.“[2]

Der planmäßigen Ausscheidung des Etats in einen ordentlichen und einen außerordentlichen sollte jedoch nicht nur die folgerichtige Wertung der Ausgaben und Einnahmen zugrunde liegen, sondern auch noch die programmatische Festlegung der wichtigsten Ausgabepositionen und damit die Aufstellung eines konstanten oder stabilen Budgets vorausgehen. „Diese budgettechnische Einrichtung bildet gleichsam ein Korrelat zum Finanzplan,“[3] und räumt

1) v. Wagner, Finanzwissenschaft, S. 112.
2) v. Heckel, das Budget S. 39.
3) Derselbe, S. 52.

von vornherein einen großen Teil der Schwierigkeiten hinweg, die sich der Aufstellung des Budgets, der Durchführung des Finanzplanes und der dauernden Gleichgewichtsgestaltung häufig genug in den Weg stellen.

Die Gemeinden, namentlich die größeren, haben oft Aufwendungen zu machen, die sich für bestimmte Zwecke fortlaufend wiederholen, nach ihrer Höhe und ihrem zeitlichen Anfall jedoch mehr oder minder beliebig variabel gestalten lassen. Die Aufwendungen z. B. für Schulhausbauten, Pflasterung, Kanalisation bilden ständige Posten im Ausgabenetat größerer Gemeinden; wie indes die Erfahrung lehrt und bestätigt, hat gerade bei diesen und ähnlichen Aufwendungen das Bestreben, über unangenehm empfundene Verpflichtungen durch verfehlte finanzielle Maßnahmen hinwegzukommen, zuerst und zumeist eingesetzt und die Plan- und Programmlosigkeit zu einer Deroute in der kommunalen Wirtschafts- und Finanzpolitik geführt.

Einen stärkeren Anlauf zur Abkehr von dem angedeuteten System der Systemlosigkeit machte beispielsweise die Stadt München im Jahre 1907 mit der Aufstellung eines Pflasterungsprogramms für die Jahre 1908 mit 1914. Auf Grund von eingehend motivierten Vorschlägen des Stadtbauamts, Abteilung für Straßenbau, zur Verbesserung der Münchener Straßenverhältnisse wurde von den städtischen Kollegien der Anfwandsbedarf für Straßenpflasterungen beschlußmäßig in nachstehender Weise geregelt:

„Zur Durchführung der bauamtlichen Vorschläge wird beschlossen, bis zum Jahre 1914 inkl. den jährlichen Kredit auf die Summe von 1'670,000 ℳ festzusetzen, wovon im allgemeinen 30% für geräuschloses Pflaster, 50% für gemeindliche Hausteinpflasterungen, 5% für statutarische Hausteinpflasterungen und 15% für Kleinsteinbelag vorzusehen sind.

Der hiezu erforderliche, inbegriffene Anlehensbedarf beträgt für 1908 900,000 ℳ, verringert sich jährlich um 100,000 ℳ und umfaßt insgesamt 4'200,000 ℳ".

Die Aufstellung dieses Pflasterungsprogramms erwies sich in mehrfacher Hinsicht als zweckmäßig und vorteilhaft für die Stadtgemeinde. Die Sorge um die Verbesserung der Straßenverhältnisse wurde in geordnete Bahnen gelenkt; der Aufwand aus Anlehensmitteln, wenn auch nicht sofort und ganz beseitigt, so doch fortschreitend reduziert und in seiner Gesamtsumme begrenzt; der Aufwand hingegen aus laufenden Mitteln für eine Reihe von Jahren

im voraus festgelegt, der willkürlichen Abminderung entzogen und der gemeindlichen finanziellen Leistungsfähigkeit immer mehr angepaßt. Wirtschaftlich und finanziell hat sich die programmäßige Regelung der Straßenpflasterung in der Stadt München durchaus bewährt, wie nachstehende Übersichten zeigen:

Aufwand für Neupflasterungen in der Stadt München.

Jahr	Aufwand der Stadtgemeinde			Einzahlungen von Privaten	Gesamtaufwand
	aus laufenden Mitteln	aus Anlehensmitteln	zusammen		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	573,547.12	354,148.—	927,695.12	9,748.02	937,443.14
1891	576,957.11	285,209.10	862,166.21	—	862,166.21
1892	257,886.71	919,976.52	1'177,863.22	—	1'177,863.23
1893	634,406.31	558,196.24	1'192,602.55	3,980.79	1'196,583.34
1894	458,382.13	700,000.—	1'158,382.13	14,431.53	1'172,813.66
1895	856,677.88	687,064.50	1'543,742.38	41,034.12	1'584,776.50
1896	561,055.05	670,065.67	1'231,120.72	41,631.—	1'272,751.72
1897	322,405.04	700,000.—	1'022,405.04	68,128.74	1'090,533.78
1898	391,831.26	529,781.09	921,612.35	7,132.71	928,745.06
1899	299,065.88	700,000.—	999,065.88	32,270.08	1'031,335.96
1900	322,505.61	800,000.—	1'122,505.61	184,719.54	1'307,225.15
1901	689,923.59	1'500,000.—	2'189,923.59	208,322.25	2'398,245.84
1902	378,340.—	873,277.29	1'251,617.29	371,991.03	1'623,608.32
1903	158,514.12	827,100.06	985,614.18	393,125.04	1'378,739.22
1904	491,968.65	873,771.49	1'365,740.14	775,798.39	2'141,538.53
1905	516,226.—	899,145.56	1'415,371.56	347,088.63	1'762,460.19
1906	190,293.73	993,467.50	1'183,761.23	466,375.31	1'650,136.54
1907	400,227.77	1'006,204.73	1'406,432.50	164,656.79	1'571'089.29
1908	620,398.36	850,000.—	1'470,398.36	289,221.93	1'759,620.29
1909	801,824.73	799,999.42	1'601,824.15	207,365.41	1'809,189.56
1910	1'275,107.56	700,000.—	1'975,107.56	425,126.78	2'400,234.34

Stand der Straßenpflasterung in München.

Jahr	Gesamtfläche der Fahrbahnen	Gepflasterte Fahrbahnen	
		qm	in % der Gesamtfläche
	qm		
1890	1'890,668	423,745	22,40
1891	2'206,362	494,116	22,39
1892	2'450,573	614,535	25,08
1893	2'498,236	696,675	27,89
1894	2,596,114	785,262	30,30
1895	2'663,993	855,612	32,10
1896	2'743,369	918,137	33,50

Jahr	Gesamtfläche der Fahrbahnen	Gepflasterte Fahrbahnen	
	qm	qm	in % der Gesamtfläche
1897	2'805,644	984,173	35,10
1898	2'908,852	1'001,830	34,40
1899	3,076,487	1'070,056	34,78
1900	3'403,379	1'129,897	33,20
1901	3'623,735	1'247,794	34,43
1902	3'780,253	1'315,715	34,80
1903	3'854,205	1'417,967	36,79
1904	3'855,302	1'510,499	39,16
1905	3'887,441	1'584,998	40,77
1906	3'914,491	1'669,404	42,65
1907	3'972,713	1'727,574	43,49
1908	4'040,833	1'847,279	45,72
1909	4'122,698	2'057,270	49,90
1910	4'150,000	2'279,000	54,92
1911	4'238,000	2'524,000	59,55

Der programmäßigen Regelung unterliegt in der Stadt München auch der Kanalbau. Alle 2 Jahre wird auf Grund der Eingaben von Privaten, der von der Gemeinde beschlossenen Bauten, sowie der zur technischen Bewirtschaftung der Kanäle (Zuführung von Spülwasser und Verteilung desselben zum Spülen der einzelnen Kanalstrecken) nötigen Bauten ein Kanalbauprogramm entworfen und durch die beiden städtischen Kollegien festgesetzt. Solche Programme wurden aufgestellt für die Jahre 1908 und 1909, desgleichen für die Jahre 1910 mit 1911 und 1912 mit 1913.

Zu erwähnen wäre hier außerdem die planmäßige Mittelbeschaffung für die Ausschmückung öffentlicher Anlagen, Plätze und Straßen, ferner städtischer Gebäude und Amtsräume der Stadt München mit Werken der bildenden Künste. Zu diesem Zwecke gründeten die städtischen Kollegien im Jahre 1900 einen „Fonds zur Anschaffung von Werken der bildenden Künste", der alljährlich mit 25,000 ℳ aus laufenden Mitteln der Stadtgemeinde zu dotieren ist.

Weitere planmäßige Regelungen von Ausgaben und Aufwendungen dürften sich für die Stadt München noch empfehlen und ermöglichen lassen. Insbesondere die Aufwendungen für Schulhausbauten, die sehr erheblichen, aber leicht vermeidlichen Schwankungen unterworfen waren, sollten durch Aufstellung eines Schulhaus-Bauprogramms in ihrer Höhe für einen bestimmten Zeit-

raum festgelegt werden, wobei man sich wie beim Pflasterungsprogramm darauf beschränken könnte, die alljährlich in den Etat einzusetzende und aus laufenden Mitteln zu deckende Bauaufwandssumme programmatisch zu fixieren.

Die Aufwendungen für Schulhausbauten betrugen in der Stadt München:

Jahr	Aus Anlehensmitteln	Aus laufenden Mitteln	Im ganzen
	ℳ	ℳ	ℳ
1890	—	668,350.31	668,350.31
1891	—	516,204.79	516,204.79
1892	—	534,263.42	534,263.42
1893	—	455,627.54	455,627.54
1894	—	615,419.72	615,419.72
1895	—	586,040.63	586,040.63
1896	—	608,605.93	608,605.93
1897	—	1'301,055.09	1'301,055.09
1898	—	1'217,076.52	1'217,076.52
1899	—	1'002,360.82	1'002,360.82
1900	—	1'302,580.37	1'302,580.37
1901	—	1'300,000.—	1'300,000.—
1902	2'317,545.09	—	2'317,545.09
1903	494,170.02	681,131.90	1'175,301.92
1904	776,161.25	547,559.90	1'323,721.15
1905	471,930.04	579,051.28	1'050,981.32
1906	418,579.81	638,512.14	1'057,091.95
1907	633,998.41	400,000.—	1'033,998.41
1908	—	1'108,161.41	1'108,161.41
1909	—	855,326.31	855,326.31
1910	—	862,672.29	862,672.29

Dem Schulhaus-Bauprogramm könnte vorteilhaft als Annex ein Programm für die außergewöhnlichen Baufälle (größere Umbauten und Erneuerungen) angegliedert werden, da derartige Bauaufwendungen bei einer größeren Anzahl von Gebäulichkeiten sich von Jahr zu Jahr ergeben und durch die programmäßige Festsetzung der hiefür regelmäßig aufzuwendenden Bausumme die Gewähr dafür gegeben ist, daß dringliche Arbeiten rechtzeitig und damit unter Vermeidung höherer Unkosten vorgenommen und die Gebäulichkeiten stets in gutem Zustande erhalten werden.

Auf der durch die richtige Wertung der Ausgaben und Einnahmen und durch die Aufstellung stabiler Budgets oder Voranschläge für einzelne Etatpositionen geschaffenen Grundlage hat schließlich die Aufstellung eines ordentlichen und eines außerordentlichen Budgets für den gesamten kommunalen Haushalt zu erfolgen. v. Heckel

gibt zu dieser Gliederung nachstehende Erläuterung: „I. Ordentliches Budget. Dasselbe umfaßt je bei der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft 1. die regelmäßigen und fortdauernden und 2. die einmaligen ordentlichen Ansätze. Unter diesen letzteren haben wir diejenigen Aufwandstitel zu verstehen, welche entweder im Finanzplane als einmalige Verwendungen vorgesehen sind oder mit Notwendigkeit aus ihm hervorgehen. Denn der Umstand, daß eine Ausgabe oder Einnahme nur einmal erscheint, stempelt dieselbe an sich noch keineswegs zu einem Bestandteile des Extraordinariums, da hier der organische Zusammenhang mit der Periodizität der finanzwirtschaftlichen Erfordernisse und den Aufstellungen des Finanzplanes aufrecht erhalten bleibt. II. Außerordentliches Budget. In diesem Rahmen sind alsdann die einmaligen, in irregulärer, zeitlicher Folge erscheinenden außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen einzufügen. Sie betreffen daher diejenigen Tatsachen, welche aus dem periodischen Gange des Gesamthaushalts als anormale Glieder heraustreten, im Finanzplane nicht vorgesehen sind und nur in den einzelnen Voranschlägen als konkrete Erscheinungen Aufnahme finden." [1])

Die Gemeinden beschränken sich in der Regel darauf, die Scheidung der Ausgaben und Einnahmen in ordentliche und außerordentliche lediglich für die einzelnen Etatziffern und Verwaltungszweige vorzunehmen. Quensel bemerkt dagegen mit vollem Rechte: „Zu einer klaren Etataufstellung gehört die scharfe Trennung der sog. ordentlichen Verwaltung, der fortlaufenden, wiederkehrenden Erfordernisse und Einnahmen von den außerordentlichen und zwar dies nicht nur für die Zweigverwaltungen, sondern auch für den Stammetat." [2])

Die summarische Zusammenfassung und Gegenüberstellung aller ordentlichen Ausgaben und Einnahmen einerseits und aller außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen andererseits ist zum richtigen Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen unbedingt erforderlich. Denn nur dadurch läßt es sich feststellen und kontrollieren, ob die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der ordentlichen Ausgaben ausreichen oder ob nicht eine Erhöhung der ersteren stattfinden muß. Wird eine solche Prüfung und Kontrolle nicht vorgenommen, dann ist es nicht ausgeschlossen und auch nicht zu vermeiden, daß ein

1) v. Heckel, a. a. O., S. 43.
2) Quensel, Grundzüge des städt. Etatwesens, S. 38.

Teil der ordentlichen Ausgaben nur durch außerordentliche Einnahmen seine Deckung findet, was auf die Dauer nicht durchführbar wäre und früher oder später zu unliebsamen Überraschungen und Konsequenzen führen müßte. Der Gleichgewichtszustand der kommunalen Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft läßt sich nur bei voller Klarheit über die dauernden Leistungen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde, bei völliger Harmonie zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Gesamtetats herstellen und dauernd aufrechterhalten.

III. Ausgleichsfonds.

A. Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit.

„Jedes Wirtschaftssubjekt hat nach der jeweiligen Entwicklungstendenz von Angebot und Nachfrage mit Verhältnissen zu rechnen, die dem Wechsel der Einflüsse unterliegen und den Charakter der Vergänglichkeit sowie der Unberechenbarkeit in sich tragen. Die Rückwirkung dieser Faktoren auf die individuelle Lage des Produzenten ist vielfach bedeutungsvoll. Die Gleichmäßigkeit des Schaffens kann gehemmt, das Sicherheitsgefühl gefährdet und bei sprungweise auftretenden Anormalitäten auch der Boden unterwühlt werden, auf dem die gesamte Existenz des Wirtschaftssubjektes ruht. Gegen derartige Eventualitäten sich vorzeitig zu schützen, ist ein Gebot der Selbsterhaltung. So werden namentlich im geschäftlichen Leben gegen bestimmte Vorgänge, die durchschnittlich den Charakter der Unberechenbarkeit in sich tragen, Kautelen geschaffen, die als eine Art Rückversicherung gelten, und mit dem Ausdruck „Reserven" zu bezeichnen sind.

Unter „Reserven" in wirtschaftlicher Beziehung sind Rücklagen kapitalistischer Wertobjekte zu verstehen, deren endgültige Verwendung bestimmten Sicherheitszwecken zu dienen hat und der Zukunft überlassen bleibt. Wohl ist es möglich, daß sich derartige Kapitalansammlungen aus der Beschränkung des Konsums oder der Abzweigung von dem eigentlichen Stammvermögen bilden; diese Entstehungsursachen jedoch wirken ausnahmsweise und nur die schaffende Tätigkeit, die Produktion, ist der Nährboden, dem die Reserve durchschnittlich zu entspringen pflegt. Je größer sich diese letztere gestaltet und je ergiebiger sie in finanzieller Beziehung ist, in desto höherem Masse entsteht die Möglichkeit, dem Gewinn bestimmte

Quoten zu entnehmen, die als Rücklage betrachtet werden, um Gefahren zu begegnen oder Ausgaben zu ermöglichen, welche die Gegenwart nicht kennt, mit denen jedoch eventuell die Zukunft zu rechnen hat." [1])

Das im Vorstehenden von der privaten Wirtschaft Gesagte gilt mutatis mutandis auch von der öffentlichen. Soll und Haben des staatlichen und gemeindlichen Haushalts schwanken auf und nieder und lassen sich aller Vorkehrungen ungeachtet, die zu treffen der Finanzplan gebietet, nicht ununterbrochen im Gleichgewicht erhalten. Direkt und indirekt wird nämlich der öffentliche Haushalt von der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur beeinflußt und wenn auch die öffentliche Wirtschaftsführung fördernd oder hemmend auf das Gedeihen und die Entwickelung des privaten Wirtschaftslebens einzuwirken vermag, so gehen doch die stärkeren Impulse von letzterem aus, so daß der wirtschaftliche Hoch- und Tiefstand eines jeden Gemeinwesens nur die jeweilige Lage seiner Privatwirtschaften wiederspiegelt.

Der direkten Beeinflussung durch die allgemeine wirtschaftliche Konjunktur ist die Wirtschaftsführung namentlich der größeren Gemeinden durch deren Besitz und Betrieb von gewerblichen Unternehmungen ausgesetzt, die trotz ihres Monopolcharakters „dem Wechsel der Einflüsse unterliegen", die von aussen her sich geltend machen, und deshalb auch nur eine wechselnde Rente abzuwerfen vermögen. Der Konsum von Licht und Kraft aus den städtischen Gas- oder Elektrizitätswerken mehrt oder mindert sich mit der Zu- oder Abnahme des Beschäftigungs- und Verdienstgrades der heimischen Industrie und des ortsansässigen Gewerbes und der Verkehr auf den städtischen Straßenbahnen verdichtet sich bei günstigerer Arbeitsgelegenheit der werktätigen Bevölkerung. Je größer die gemeindlichen gewerblichen Betriebsanlagen und je stärker eine Gemeinde selbst als Unternehmerin engagiert ist, desto empfindlicher werden naturgemäß die Schwankungen sein, die mit dem Steigen oder Sinken der wirtschaftlichen Konjunktur in dem Gesamterträgnisse der gemeindlichen Werke und hiermit in den Einnahmen der gemeindlichen Wirtschaft zutage treten.

Die indirekte Abhängigkeit des öffentlichen Haushaltes von dem privaten Wirtschaftsleben ist sodann dadurch gegeben, daß die Gemeinwirtschaft ihre Betriebs- und Subsistenzmittel zum weitaus

[1]) Otto Warschauer, die Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften, Conrads Jahrbücher III. Folge, 25. Bd. S. 1.

größten Teile aus den Erträgnissen der Privatwirtschaften entnehmen muß. Steuern und Abgaben, deren das Gemeinwesen bedarf, fließen aus Betrieb und Ertrag der Privatwirtschaften, aus Arbeit und Verdienst der dem Gemeinwesen angehörigen Personen. Dem proportionalen Verhältnisse entsprechend, das zwischen den Steuerobjekten und Steuererträgnissen besteht, variieren die Einnahmen der gemeindlichen Wirtschaft aus Ertrag und Verdienst je nach der Gunst oder Ungunst der allgemeinen Wirtschafts- und Geschäftslage.

Wenn somit in der öffentlichen Wirtschaft die gleichen ungewissen und unsicheren Faktoren mithereinspielen, wie in der Privatwirtschaft, dann muß für beide in gleicher Weise die Forderung nach Schaffung von Ausgleichsmöglichkeiten und nach Ansammlung von Sicherheitsreserven erhoben werden. Unerwartete Mindereinnahmen und unvorhergesehene Mehrausgaben müssen auch den öffentlichen Haushalt aus dem notwendigen Gleichgewicht bringen, soferne das Mindererträgnis bezw. das Mehrerfordernis nicht aus einer ad hoc gesammelten Reserve kompensiert werden kann. Dessenungeachtet wurde und wird noch immer die Notwendigkeit einer solchen Reserve auch für den öffentlichen Wirtschaftsbetrieb mit dem Hinweis auf die jederzeit vorhandene Möglichkeit eines stärkeren Anziehens der Steuerschraube gerne in Abrede gestellt. Und in der Tat haben die Staats- und vor allem die Kommunalverwaltungen von dieser Möglichkeit häufig genug ausgiebigen Gebrauch gemacht und dabei allerdings die Gründe unbeachtet gelassen, die gegen eine Vermehrung der steuerlichen Lasten zur Deckung momentanen oder vorübergehenden Bedarfs angeführt werden müssen.

Stetigkeit in der Höhe der Steuern und Abgaben ist Wunsch und Verlangen des gesamten privaten Wirtschaftsbetriebes. Nichts ist unangenehmer und nachteiliger für Handel und Gewerbe als eine Unsicherheit und Ungewißheit in Bezug auf die steuerlichen Lasten, die der Staat oder die Gemeinde auferlegen wird. Denn die Verdienst- und Gewinnmöglichkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden basiert in erster Linie auf einer richtigen und zuverlässigen Kalkulation der Geschäfts-, Produktions- und sonstigen Unkosten, denen nicht zuletzt auch die Steuern und öffentlichen Abgaben zuzuschlagen sind. Leichter und eher wird man sich daher im Geschäftsleben selbst mit verhältnismäßig hohen Steuern abfinden können als mit einem Auf und Nieder oder mit einer unvermuteten sprungweisen Erhöhung der Steuer- und Umlagensätze. Auf diese wichtige Tatsache die gebührende Rücksicht zu nehmen, hätten insbesondere die Kommunal-

verwaltungen in ihrem eigensten Interesse alle Veranlassung, da sie andernfalls die Quellen verstopfen, aus denen ihnen beträchtliche Teile ihrer eigenen Einnahmen zufließen müssen.

Des weiteren wäre zu beachten, daß ein Mißverhältnis zwischen den Ausgaben und Einnahmen des kommunalen Haushalts gewöhnlich dann festzustellen ist, wenn das private Wirtschaftsleben unter einer Depression zu leiden hat. Will oder muß man in solchem Falle zu einer Steuererhöhung seine Zuflucht nehmen, weil Reserven nicht zu Gebote stehen, so wird man das Übel nur vergrößern und den Steuerdruck, der auf den Pflichtigen unter den gegebenen, ungünstigen, wirtschaftlichen Verhältnissen ohnehin schon empfindlicher als zu normalen Zeiten lastet, noch vermehren. Mit Recht bemerkt daher Heinle: „Bei den mit Industrie besiedelten Gemeinden pflegt die Steuerkraft des Gemeinwesens wesentlich von der Gunst oder Ungunst der Konjunktur im Geschäftsleben abzuhängen, und es findet deshalb nicht selten in kürzeren oder längeren Zwischenräumen ein großes Auf- und Abschwanken der Steuerkraft statt. Sinkt die Steuerkraft stark herab, so hat dies notgedrungen eine große Steigerung der Gemeindeumlagen zur Folge. Es müssen daher gerade in den Zeiten, wo der Steuerpflichtige leistungsschwach ist, hohe Umlagen erhoben werden, während umgekehrt seine Steuerkraft in der Zeit günstiger Konjunktur, wo er leistungsfähig ist und daher ohne Schwierigkeit höhere Umlagen würde zahlen können, sehr geschont wird. Es ist also zweckmäßig, wenn man in günstigen Zeiten dadurch, daß man die Gemeindeumlagen auf angemessener Höhe hält, einen Ausgleichsfonds ansammelt, dessen Zinsen in ungünstigen Jahren im Haushalte der Gemeinde zu verwenden sind, damit eine zu große Umlagesteigerung vermieden werden kann. Ist dieser Fonds zu ausreichender Höhe angesammelt, so kann er der Gemeinde über große Schwierigkeiten hinweghelfen.“ [1]) Ähnlich äußerte sich der erste Bürgermeister von Grünberg i. Schl., Kurt Gayl: „In jedem längeren Zeitraume wechseln gute wirtschaftliche Jahre mit schlechten ab, die ihre Schatten nicht bloß auf die Einzel-, sondern auch auf die Gesamtwirtschaften werfen. In richtiger Erkenntnis davon spart der Saisonarbeiter für den Winter, legt ein sorgsamer Familienvater bei Zeiten einen Notgroschen zurück. Gerade in wirtschaftlicher Bedrängnis wirkt das Anziehen der Steuerschraube bei zurückgehendem Steuersoll doppelt hart. Kann man das Loch, mit gleich-

1) Regierungsrat Heinle, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens, S. 27.

zeitigem Zurückdrängen der bloß wünschenswerten Ausgaben, aus dem Ausgleichsfonds zustopfen und die Steuern auf alter Höhe während der schlechten Zeit halten, so liegt darin eine wesentliche Erleichterung der Pflichtigen. Deshalb bietet sich als Leitfaden für fette Jahre zwar nicht eine gierige Thesaurierungspolitik an, wohl aber eine weise und mäßige Überschußwirtschaft, die den Ausgleichsfonds ergänzt und Zweckfonds bildet.“ [1]) In wirtschaftlich schlimmen und finanziell schlechten Zeiten ist es erst recht Aufgabe und Pflicht der Kommunalverwaltungen, nicht lediglich das eigene, sondern auch das Interesse der Gemeindeangehörigen wohl zu erwägen und eher die steuerlichen Lasten zu erleichtern denn zu erhöhen.

Nicht zuletzt wären noch die wahrscheinlichen Folgen einer Umlagenerhöhung zur Deckung vorübergehenden Bedarfs zu berücksichtigen. Die Erfahrung lehrt, daß mit den verfügbaren Mitteln auch die Ansprüche wachsen, die an die Gemeinden gestellt werden. Noch ehe der momentane Bedarf gedeckt ist, werden neue Bedürfnisse geltend gemacht, die nicht selten bloß mit dem Pochen auf die späterhin vorhandenen überschüssigen Einnahmen ihre Begründung finden. So wird die als vorübergehend gedachte Steuererhöhung in der Regel nicht allein zu einer ständigen, sondern auch zum Anlaß und Antrieb weiterer Bedarfssteigerung und einer daraus mit Notwendigkeit sich ergebenden weiteren Steuererhöhung. Ein Keil treibt den andern und ein Ende ist nicht abzusehen. Denn daß die Gemeindeumlagen nur vorübergehend erhöht und später wieder reduziert würden, gehört bislang noch zu den Seltenheiten der kommunalen Wirtschaftsführung.

Gewichtige wirtschaftliche Gründe sprechen somit dafür, den Ausgleich im öffentlichen und speziell im gemeindlichen Haushalt nicht immer und unter allen Umständen durch Inanspruchnahme der Steuerpflichtigkeit zu bewirken, sondern ein Einnahmemanko bezw. ein Ausgabenplus, das freilich nicht als dauerndes angesprochen werden darf, aus einer Ausgleichsreserve oder einem Ausgleichsfonds zu begleichen.

„Ausgleichsfonds nennt man daher im allgemeinen Fonds, die dazu bestimmt sind, Fehlbeträge oder Minderüberschüsse, welche sich in einzelnen Rechnungsperioden in einem öffentlichen Haushalt oder einzelnen Zweigen eines solchen ergeben, durch Zuschüsse auszugleichen, und deren Speisung regelmäßig aus den Überschüssen anderer Rechnungsperioden erfolgt. Ihre Aufgabe besteht somit

1) Gayl, Städtische Finanzpolitik, im Verwaltungsarchiv, 13. Bd., S. 44.

darin, die Schwankungen in den Ergebnissen der öffentlichen Haushalte abzuschwächen."[1])

Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines Ausgleichsfonds für den kommunalen Haushalt ergibt sich indes nicht nur aus den dargelegten wirtschaftlichen, sondern infolge der neuern Steuergesetzgebung auch aus finanztechnischen Gründen, auf die namentlich Ministerialrat Zahn in München als früherer Beigeordneter der Stadt Düsseldorf hingewiesen hat. In einem der Düsseldorfer Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1907 unterbreiteten Antrage führte Zahn u. a. folgendes aus:

„So wohltuend die in Düsseldorf bisher vorhandenen Fonds den städtischen Haushalt beeinflussen, so reichen sie doch nicht mehr aus, um die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben aus dem Ordinarium decken zu können. Es mußten vielmehr in den letzten Jahren wiederholt für solche Zwecke, namentlich für Hochbauten (Umbauten, Ergänzungen städtischer Gebäude und Einrichtungen), Tiefbauten (Straßen- und Wasserbauten, Platzanlagen etc.), öffentliche Anlagen, Straßenbepflanzungen, Mittelschulen noch besondere, nicht unerhebliche Beträge bereit gestellt werden, was teils mit Hilfe des aus Überschüssen der Stadtkasse gebildeten Reservefonds, teils mittels des Dispositionsfonds der Stadtverordnetenversammlung, teils durch Übernahme auf Anleihe geschah.

Eine vorsorgende Finanzverwaltung gebietet, solch regelmäßig wiederkehrenden Bedarf im Ordinarium des Etats, bezw. durch laufende Einnahmen sicher zu stellen und so zu verhüten, daß in Zeiten, in denen die Stadtkasse keine Überschüsse abwirft, oder gar mit einem Defizit abschließt, die in Frage kommenden Bedürfnisse Not leiden oder Deckung durch Anleihemittel notwendig machen.

Hierzu besteht umsomehr Anlaß, als die bisher schon mit der Veranlagung der Einkommensteuer verbundenen Schwankungen ihrer Erträgnisse durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 voraussichtlich sich noch stärker fühlbar machen werden. Bekanntlich waren nach § 10 des seitherigen Gesetzes vom 24. Juni 1891 die schwankenden Einnahmen „nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangehenden Jahre" zu veranlagen. Nunmehr ist gemäß § 9 des neuen Gesetzes die Veranlagung nach dreijährigem Durchschnitt beschränkt auf solche Fälle, in denen zuverlässige Unterlagen für eine derartige Berechnung

1) Bitter im Wörterbuch der Preußischen Verwaltung.

vorliegen; dagegen ist als Regel für die Veranlagung der physischen Personen das Ergebnis des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Die infolgedessen in erhöhtem Masse zu erwartenden Schwankungen der Einkommensteuererträgnisse finden nicht etwa einen Ausgleich durch das mit dem neuen Gesetz § 23 Absatz 3 eingeführte Verfahren, das Arbeitseinkommen genauer — mittels Auskunftspflicht der Arbeitgeber — zu erfassen. So resultiert das Mehr, welches die Staatseinkommensteuerveranlagung 1907 gegenüber 1906 für Düsseldorf ergeben hat, trotz des zitierten § 23 Abs. 3 E.-St.-G. nur zu geringem Teil von den Einkommen mit unter 3000 *M*, für welche die genannte Bestimmung vorwiegend in Betracht kommt, dagegen in der Hauptsache von den höheren Einkommen. Kommen Jahre mit ungünstiger Konjunktur, werden naturgemäß diese höheren Einkommen das Steuerveranlagungsergebnis ebenso nachdrücklich, aber nach der Seite des „Weniger" hin beeinflussen.

Es erscheint daher sehr angezeigt, neben stärkerer Dotierung vorhandener Fonds einen neuen Fonds anzulegen, und zwar einerseits für Ausgaben vorgenannter Art, die sich erfahrungsgemäß in kürzeren Zwischenräumen wiederholen und nicht ohne Weiteres aus aus dem Ordinarium bestritten werden können, andererseits zum Ausgleich der Steuerschwankungen."[1])

Ähnliche Verhältnisse dürften sich für die bayerischen Gemeinden durch das mit dem 1. Januar 1912 erfolgte Inkrafttreten der Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern vom 14. August 1910 ergeben. Denn der Übergang von dem bisherigen reinen Ertragssteuersystem zu dem neuen aus Ertragssteuern und allgemeiner Einkommensteuer kombinierten System, wobei der Einkommensteuer „die Rolle der Hauptsteuer" zugewiesen ist, läßt mit Sicherheit erwarten, daß die Schwankungen in den Steuererträgnissen der einzelnen Jahre noch erheblichere als bisher sein werden. Die jeweilige wirtschaftliche Konjunktur wird ihren sinnfälligen Ausdruck und ihre nachträgliche, für die Gemeinden besonders fühlbare Bestätigung in dem Steuererträgnis finden, das aus dem steuerbaren, von Jahr zu Jahr neu zu ermittelnden Jahreseinkommen sämtlicher Steuerpflichtigen sich ergeben wird. Wenn daher die bayerischen Gemeinden beizeiten Vorsorge gegen die zu erwartenden Schwankungen in den Steuererträgnissen und infolgedessen auch in den

1) Finanz-Archiv, 25. Jahrgang, 1. Bd., S. 265.

gemeindlichen Gesamteinnahmen treffen wollen, werden sie gut daran tun, schon jetzt, im unmittelbaren Anschluß an das Inkrafttreten der neuen Steuergesetze, der Schaffung eines Ausgleichsfonds nach dem Vorgange preußischer Gemeinden ihr ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Von großem finanziellen Vorteile für die größeren Gemeinden würde ein Ausgleichsfonds auch um deswillen werden, weil seine verfügbaren Bestände dazu Verwendung finden könnten, den Kurs der städtischen Anleihepapiere auf angemessenem Niveau zu erhalten. Zur Zeit fehlen den Gemeinden vielfach die Mittel, um auf den Kursstand ihrer Papiere durch Interventionskäufe entsprechend einzuwirken, ihre Gläubiger oder Geldgeber vor Verlusten und ihre Kreditfähigkeit vor Einbußen zu bewahren. Und doch müßte es als eine der vornehmsten Aufgaben der kommunalen Finanzverwaltung erachtet werden, die Börsengängigkeit der eigenen Effekten nicht nur bei der Emission, sondern während der ganzen Dauer des Schuldverhältnisses kontrollierend und intervenierend sicher zu stellen.

In München ist das Bedürfnis nach einem Ausgleichsfonds schon längst offenkundig geworden, ohne daß man sich indes dazu verstehen mochte, der Frage ernstlich näher zu treten und eine Wirtschaftsmethode zu verlassen, die, kurz gesagt, darin besteht, „von der Hand in den Mund zu leben“. Nachstehende Übersichten lassen die Notwendigkeit eines Ausgleichsfonds für die Stadt München deutlich genug erkennen.

Höhe der Gemeindeumlagen in der Stadt München.

Etatjahr	Staatssteuersoll	Umlagenprozentsatz	Etatjahr	Staatssteuersoll	Umlagenprozentsatz
	ℳ	%		ℳ	%
1880	2‘329,132.15	100	1896	5‘029,993.64	110
1881	2‘380,082.99	96	1897	5‘128,142.90	110
1882	2‘745,729.40	95	1898	5‘748,219.64	110
1883	2‘790,507.62	95	1899	5‘901,471.74	110
1884	2‘916,261.45	95	1900	7‘628,894.48	110
1885	2‘968,343.26	100	1901	7‘773,391.86	110
1886	3‘159,385.48	105	1902	8‘292,422.94	130
1887	3‘209,716.30	100	1903	8‘387,791.71	130
1888	3‘364,890.41	100	1904	8‘668,181.51	130
1889	3‘481,710.26	110	1905	9‘384,590.55	130
1890	3‘916,123.39	110	1906	9‘792,325.73	130
1891	4‘066,101.42	110	1907	9‘933,890.87	140
1892	4‘313,990.67	110	1908	10‘723,104.76	150
1893	4‘411,248.49	110	1909	10‘853,164.15	155
1894	4‘680,050.41	110	1910	11‘787‘943.46	165
1895	4‘755,788.20	110	1911	?	175

Reinertrag der Gemeindeumlagen in der Stadt München.

Etatjahr	Nach dem Voranschlag	Nach der Rechnung	Nach der Rechnung mehr (+) weniger (—) als nach dem Voranschlag	
			absolut	prozentual
	ℳ	ℳ	ℳ	%
1880	1‘970,000.—	2‘297,672.19	+ 327,672.19	+ 16,6
1881	2‘187,600.—	2‘232,241.85	+ 44,641.85	+ 2,0
1882	2‘268,094.—	2‘539,641.09	+ 271,547.09	+ 12,0
1883	2‘569,564.—	2‘588,362.79	+ 18,798.79	+ 0,7
1884	2,596,858.—	2‘732,641.21	+ 135,783.21	+ 5,2
1885	2‘854,560.—	2‘930,549.56	+ 75,989.56	+ 2,7
1886	3‘050,325.—	3‘252,809.88	+ 202,484.88	+ 6,6
1887	3‘031,982.50	3‘150,968.21	+ 118,985.71	+ 3,9
1888	3‘097,279.—	3‘337,540.19	+ 240,261.19	+ 7,8
1889	3‘607,488.65	3‘762,417.34	+ 154,928.69	+ 4,3
1890	3‘791,288.—	4‘181,349.92	+ 390,061.92	+ 10,3
1891	4‘367,381.—	4‘363,357.50	— 4,023.50	— 0.1
1892	4‘466,795.—	4‘668,233.54	+ 201,438.54	+ 4,5
1893	4‘680,810.—	4‘776,242.08	+ 95,432.08	+ 2,0
1894	4‘822,986.—	5‘117,432.22	+ 294,446.22	+ 6,1
1895	5‘096,282.—	5‘191,276.50	+ 94,994.50	+ 1,9
1896	5‘299,859.—	5‘558,593.86	+ 258,734.86	+ 4,9
1897	5‘498,238.—	5‘561,093.03	+ 62,855.03	+ 1,1
1898	5‘830,253.70	6‘215,550.83	+ 385,297.13	+ 6,6
1899	6‘259,407.65	6‘404,745.16	+ 145,337.51	+ 2,3
1900	7‘609,347.11	7‘937,081.19	+ 327,734.08	+ 4,3
1901	8‘252,010.07	8‘281,402.92	+ 29,392.85	+ 0,4
1902	9‘672,147.70	10‘456,446.83	+ 784,299.13	+ 8,1
1903	10‘569,836.70	10‘555,159.21	— 14,677.49	— 0,1
1904	10‘434,019.20	11‘065,939.09	+ 631,919.89	+ 6,1
1905	11‘818,921.—	11‘749,985.70	— 68,935.30	— 0,6
1906	11‘745,392.—	12‘200,228.39	+ 454,836.39	+ 3,9
1907	13‘963,396.—	13‘512,248.52	— 451,147.48	— 3,2
1908	15‘562,775.—	15‘474,629.81	— 88,145.19	— 0,6
1909	16‘396,040.—	16‘447,628.45	+ 51,588.45	+ 0,3
1910	18‘958,083.46	18‘898,873.20	— 59,210.26	— 0,3

Bemerkenswert und auf den ersten Blick hin auffallend ist in vorstehender Zusammenstellung die konstante Regelmäßigkeit, mit der sich, von Jahr zu Jahr alternierend, das Rechnungsergebnis gegenüber dem Voranschlag verhalten hat. Auf ein Jahr mit höherem Plus folgt jedesmal sofort ein Jahr mit erheblich geringerem Plus oder gar mit einem Minus.

Jahresüberschüsse der Stadt München.

Etatjahr	Überschuß	Gegenüber dem Vorjahre mehr (+) weniger (—)	Etatjahr	Überschuß	Gegenüber dem Vorjahre mehr (+) weniger (—)
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1880	515,783.40	—	1896	676,942.21	+ 79,172.09
1881	382,556.97	— 133,226.43	1897	689,126.02	+ 12,183.81
1882	557,694.13	+ 175,137.16	1898	368,587.50	— 319,538.52
1883	191,643.47	— 366,050.66	1899	1'145,827.35	+ 776,239.85
1884	335,912.04	+ 144,268.57	1900	*) 667,632.20	— 1'813,459.55
1885	478,290.56	+ 142,378.52	1901	*) 124,363.61	+ 543,268.59
1886	592,442.84	+ 114,152.28	1902	976,527.60	+ 1'100,891.21
1887	674,040.75	+ 81,597.91	1903	319,143.48	— 657,384.12
1888	888,697.71	+ 214,656.96	1904	1'091,695.41	+ 772,551.93
1889	553,364.53	— 335,333.18	1905	116,090.17	— 975,605.24
1890	581,989.23	+ 28,624.70	1906	486,687.54	+ 370,597.37
1891	357,435.01	— 124,554.22	1907	510,896.76	+ 24,209.22
1892	838,089.84	+ 480,654.83	1908	1'064,139.29	+ 553,242.53
1893	456,326.03	— 381,763.81	1909	773,462.69	— 290,676.60
1894	598,224.82	+ 141,898.79	1910	553,987.04	— 219,475.65
1895	597,770.12	— 454,70			

Wiederholt und nachdrücklichst wurde von Mitgliedern beider städtischen Kollegien Münchens auf die Notwendigkeit der Bildung eines Ausgleichsfonds verwiesen. So bemerkte beispielsweise bei der Beratung des Haushaltplanes für das Jahr 1902 der Gemeindebevollmächtigte Dr. Henrich als Diskussionsredner: „Andere Städte haben noch weitere Deckungsmittel für Defizite. Frankfurt hat einen allgemeinen Ausgleichsfonds, der dieses Jahr zur Vermeidung von Steuererhöhungen in Angriff genommen wird. Das letztere sind allerdings Sachen, die man nur zu Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs in Angriff nehmen kann, wo die laufenden Einnahmen solche Rücklagen gestatten; aber man muß einmal dazu kommen.“ (Münchener Gemeindezeitung 1902, S. 151). In der Plenarsitzung des Magistrats vom 11. Dezember 1905 wurde bei Beratung des Haushaltplanes für das Jahr 1906 von allen Seiten, namentlich aber von dem Etatreferenten, Rechtsrat Heilgemayr, auf das Wünschenswerte und die Vorteile eines Ausgleichsfonds hingewiesen. Magistratsrat Lebrecht z. B. führte aus: „Ich habe schon vor ein paar Jahren vorgeschlagen, einen Ausgleichsfonds zu schaffen und keine höheren Einnahmen aus unseren Werken einzustellen als im Jahre vorher eingenommen wurden. Ich bin mit Freuden bereit, dazu mitzuwirken, daß das

*) Passivrest.

System eingeführt wird, weil dann immer ein genügender Ausgleich für den ganzen Etat da sein wird.“ (Münchener Gemeindezeitung 1905 S. 1552.) Rechtsrat Heilgemayr aber verlangte mit größter Entschiedenheit die Befolgung einer richtigen kommunalen Finanzpolitik und „ein gewisses Gleichmaß in Bezug auf die Belastung der Gemeindeangehörigen“, indem auch er der Fondsansammlung das Wort redete. Diese Ausführungen fanden im Gemeindekollegium ihr Echo, indem der Etatreferent, G.-B. Dr. Henrich, erklärte: „Auch ich bezeichne die Bildung von Ausgleichsfonds als die wichtigste und nächste Aufgabe unserer Finanzpolitik.“ (Münchener Gemeindezeitung 1906 S. 156). In den folgenden Jahren fand die Idee, einen Ausgleichsfonds zu bilden, in den städtischen Kollegien der Stadt München ebenfalls ihre Befürworter, die, auf das Beispiel des Staates und anderer Kommunen verweisend, zur Nachahmung aufforderten, allein ohne jeden positiven Erfolg.

B. Vorhandene Ausgleichsfonds-Einrichtungen.

1. Staatliche Ausgleichsfonds.

Preussen.

Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. Mai 1903.

Artikel I.

An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43) treten folgende Bestimmungen:

§ 3.

Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Überschuß des Staatshaushaltes, so ist derselbe zunächst zur Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von ℳ 200'000,000.— zu verwenden.

Der darüber hinausgehende Betrag des Überschußes wird zu einer weiteren Tilgung von Staatsschulden bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet.

§ 3a.

Der Ausgleichsfonds (§ 3) ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30'000,000 ℳ

zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung;

2. zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschußes der Eisenbahnverwaltung, insoweit derselbe nicht durch einen etwaigen Überschuß im gesamten übrigen Staatshaushalte gedeckt wird;
3. zur Verstärkung der Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat behufs angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung nach näherer Bestimmung des jeweiligen Staatshaushaltsetats.

§ 3b.

Der Ausgleichsfonds wird von dem Finanzminister verwaltet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds sind in einer Anlage zur Übersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben jedes Etatjahres nachzuweisen.

Über die Verwendung des Dispositionsfonds (§ 3a unter 1) ist jedes Jahr nach dem Schlusse des Etatjahres dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 3c.

Die Verwendung des Ausgleichsfonds zu den im § 3a unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwecken erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im übrigen wird die Ausführung des Gesetzes dem Finanzminister übertragen.

Artikel II.

Für die im § 3a unter 1 bezeichneten Zwecke werden einmalige 30'000,000 ℳ bereitgestellt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Artikel III.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (Artikel II), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Etatjahr 1903 in Kraft.

„Nach dem Etat für 1910 soll dem Ausgleichsfonds künftig außer den rechnungsmäßigen Überschüssen des Staatshaushalts auch der 2,1 Prozent des statistischen Anlagekapitals der preußischen Staatsbahnen übersteigende Betrag des Reinüberschusses der Eisenbahnverwaltung durch den Staatshaushaltsetat (Kap. 33a Tit. 2 der dauernden Ausgaben) zugeführt werden, und zwar selbst dann, wenn der Ausgleichsfonds bereits aus Rechnungsüberschüssen die Höhe von 200'000,000 ℳ erreicht hat.“[1]) Interessant sind die Erklärungen, die Finanzminister Dr. Lentze in der Sitzung vom 15. Januar 1912 des preußischen Abgeordnetenhauses abgab, indem er ausführte: „Das Rechnungsjahr 1910 weist eine grundlegende Besonderheit auf; in ihm ist zum erstenmal gegenüber den Vorjahren mit der langjährigen Übung gebrochen, die gesamten nach Abzug der Schuldzinsen und der Tilgungsraten übrig bleibenden Reinerträgnisse der Staatseisenbahnverwaltung zu den Staatsausgaben heranzuziehen. Seit Jahren war es immer mehr als verderblich erkannt worden, auf die an sich schwankenden Einnahmen der Eisenbahnen dauernde Staatsausgaben zu stützen. Dies erschien um so bedenklicher, als in guten Wirtschaftsjahren mit den Einnahmen der Eisenbahnen die Staatsausgaben zu gleicher Zeit stiegen und in schlechten Wirtschaftsjahren die Mittel zu ihrer Deckung nicht mehr vorhanden waren und für den gesamten Staatshaushalt bedenkliche Rückschläge eintraten. Infolgedessen wurde im Jahre 1903 der Versuch gemacht, den in dieser Wirtschaftsweise liegenden Gefahren durch Schaffung eines Ausgleichsfonds vorzubeugen. Es wurde im Jahre 1903 ein Gesetz erlassen, welches vorschrieb, daß die Überschüsse des gesamten Staatshaushalts in einen Ausgleichsfonds bis zu einem Gesamtbetrage von 200 Millionen Mark anzusammeln seien, mit der Zweckbestimmung, aus dem Ausgleichsfonds die etwaigen Mindererträgnisse in der Rechnung der Staatseisenbahnverwaltung

1) Bitter, a. a. O.

auszugleichen, den jährlichen Dispositionsfonds des Eisenbahnministers von 30 Millionen hieraus zu bestreiten und, soweit es erforderlich sein sollte, auch das Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung damit entsprechend auszustatten.

Leider hatte dieser Versuch aber nicht den beabsichtigten Erfolg. Das Gesetz hatte zur Voraussetzung, daß nicht nur die Eisenbahnverwaltung, sondern der gesamte Staatshaushalt Rechnungsüberschüsse haben würde; da dieses aber nur unregelmäßig und dann auch nur in geringer Höhe eintrat, weil bereits im Etat die voraussichtlichen Mehreinnahmen des Staatshaushalts sofort durch eine entsprechende Steigerung der Verwaltungsausgaben wieder verzehrt waren, konnte aus dem Ausgleichsfonds nur einmal — im Jahre 1907 — ein Mindererträgnis der Rechnung der Eisenbahnverwaltung ergänzt werden. Im übrigen reichte er nur dazu aus, einigemale den Dispositionsfonds des Eisenbahnministers von 30 Millionen jährlich daraus zu entnehmen; und schließlich versiegte der Fonds ganz.

Infolgedessen mußte ein Weg gefunden werden, dem an sich richtigen Gedanken eines Ausgleichsfonds wirkliches Leben zu verleihen. Wie bereits erwähnt, wurde die Erzielung von Überschüssen beim gesamten Staatshaushalt meistens dadurch in Frage gestellt, daß die voraussichtlichen Mehrerträgnisse der Eisenbahnverwaltung bereits bei der Etataufstellung durch Mehrausgaben auf anderen Gebieten festgelegt wurden. Hier mußte der Hebel angesetzt, der Riegel vorgeschoben werden.

Diese Regelung ist dann im Jahre 1910 erfolgt. Die Staatsregierung kam mit dem Landtage überein, daß nur noch ein verhältnismäßiger Betrag — nicht mehr der volle Betrag — der Reinüberschüsse der Eisenbahnen zu den Staatsverwaltungsausgaben herangezogen werden sollte, und daß der Betrag, der darüber hinausginge, in Zukunft dem Ausgleichsfonds zugewiesen werden sollte. Der Ausgleichsfonds wird daher seit dem Jahre 1910 aus zwei Quellen gespeist: einmal aus den Überschüssen des gesamten Staatshaushalts, und zweitens aus den Zuwendungen der Eisenbahnverwaltung. Der Betrag, bis zu welchem die Reineinnahmen der letzteren zu Staatsausgaben Verwendung finden sollten, wurde nach eingehenden, sorgfältigen Berechnungen auf 2,10 % des zuletzt abgerechneten statistischen Anlagekapitals ermittelt. Zu gleicher Zeit wurde bestimmt, daß aus den Reinerträgnissen der Eisenbahnverwaltung, welche nötigenfalls aus dem Ausgleichsfonds zu ergänzen seien, für das Extraordinarium der Staatseisenbahnverwaltung alljährlich 1,15 %, mindestens aber 120 Millionen verwendet werden sollten. Da das statistische Anlagekapital alljährlich um mehrere hundert Millionen steigt, so steigen ebenso auch die durch die Prozentsätze 2,10 und 1,15 dargestellten Beträge alljährlich. Demnach wird alljährlich ein höherer Betrag für das Extraordinarium aufgewendet, und ebenso erhält die Staatskasse für ihre Zwecke alljährlich einen steigenden Betrag; trotzdem ist in wirtschaftlich günstigen Jahren gleichzeitig noch hinreichend Geld vorhanden, das in den Ausgleichsfonds fließt, weil die Verwendung der Eisenbahnüberschüsse nach obenhin begrenzt ist.

Bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1910 war man von der Annahme ausgegangen, daß die wirtschaftliche Lage nicht dazu angetan sei, um damit rechnen zu können, daß die Eisenbahnüberschüsse sich so vermehren würden, daß überhaupt etwas in den Ausgleichsfonds fließen könnte; ja, man rechnete sogar nicht einmal darauf, daß die Staatskasse ihre vollen 2,10 % erhalten könne. Erfreulicherweise hat man sich in dieser Annahme geirrt; die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung gingen so in die Höhe, daß nicht nur der Staat seine vollen 2,10 % bekommen hat, sondern daß auch die stattliche Summe von 71,2 Millionen in den Ausgleichsfonds geflossen ist."

Hessen.

Gesetz, die Bildung eines Ausgleichsfonds betreffend vom 26. März 1904. (Großherzogl. hess. Rgsbl. No. 9 S. 109.)

Artikel 1.

Aus den Anteilen des Großherzogtums am Überschuß der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaftsverwaltung und der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie ist ein Ausgleichsfonds mit dem Zwecke zu bilden, den Staatshaushalt von den Schwankungen der Überschüsse aus der Eisenbahn- und der Lotterieverwaltung, sowie der Leistungen an das Reich möglichst unabhängig zu machen.

Artikel 2.

Der Ausgleichsfonds wird in der Weise gebildet, daß von den ihm zuzuführenden Überschußanteilen (Art. 1) abgezogen werden:

I. die auf der Eisenbahneinnahme ruhenden Lasten,

II. der durch die Überweisungen des Reichs nicht gedeckte Betrag der Leistungen des Großherzogtums an das Reich,

III. ein Betrag von 2'000,000 M, der zur teilweisen Deckung von sonstigen ordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden ist.

Artikel 3.

Als auf der Eisenbahneinnahme ruhende Lasten (Art. 2, I.) haben zu gelten:

1. Der Aufwand für die Verzinsung der Eisenbahnschuld, insoweit der Erlös der Anleihen tatsächlich bereits für Eisenbahnzwecke verausgabt worden ist;
2. der Betrag, der nach Art. 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896, den Erwerb der Hessischen Ludwigseisenbahn, insbesondere die Aufbringung der hierbei erforderlichen Mittel betreffend, zur Tilgung von Staatsschuldverschreibungen zu verwenden ist;
3. die Ausgaben, die von dem Großherzogtum auf Grund des Art. 10 Ziff. 4 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 für öffentliche Abgaben geleistet worden sind;
4. ein Betrag von 152,000 M entsprechend dem Betrag der durch die Verstaatlichung der Hessischen Ludwigseisenbahn weggefallenen Staatssteuern (Art. 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896).

Für das Rechnungsjahr 1903/04 ist diesen Lasten weiter die letzte Rate des Staatszuschusses zu den garantierten Linien der vormaligen Hessischen Ludwigseisenbahn (Art. 2 Ziff. 3a des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896) zuzurechnen.

Artikel 4.

Die Höhe der dem Ausgleichsfonds jährlich zuzuführenden Überschußanteile und der von ihnen nach Art. 2 und 3 erster Absatz abzuziehenden Beträge bestimmt sich nach dem Ergebnis des Bücherschlusses des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres.

Für die Berechnung der in Art. 3 unter Ziff. 1—2 bezeichneten Beträge haben die für das Rechnungsjahr 1902/03 durch unser Ministerium der Finanzen endgültig festgestellten Summen als Grundlage zu dienen.

Artikel 5.

Über den Ausgleichsfonds ist eine besondere Rechnung zu stellen. Seine Zinsen fließen der Hauptstaatskasse zu.

Artikel 6.

Reichen die Anteile des Großherzogtums am Überschuß der Eisenbahngemeinschaftsverwaltung und der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nach Abzug der in Art. 2 Nr. I und II erwähnten Beträge nicht aus, um hieraus zur teilweisen Deckung der sonstigen ordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung im abgelaufenen Rechnungsjahre einen Betrag von 2'000,000 M (Art. 2 Nr. III) zu verwenden, so ist der dadurch in der Rechnung der Staatseinnahmen und -Ausgaben für die Verwaltung entstehende Ausfall, soweit die Bestände des Ausgleichsfonds ausreichen, durch Entnahme aus diesem Fonds zu decken.

Artikel 7.

Hat der Ausgleichsfonds die Summe von 6'000,000 M erreicht, so sind die nach Art. 1—4 ihm weiter zufließenden Beträge durch Einstellung in den nächsten, noch nicht abgeschlossenen Hauptvoranschlag zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der Vermögensrechnung, und zwar zunächst zur Bestreitung von Ausgaben für die Erweiterung und Ergänzung der baulichen Anlagen der Staatseisenbahn und für die Beschaffung von Betriebsmitteln, sowie zur Leistung von Staatszuschüssen zur Erbauung von Nebenbahnen zu verwenden.

Artikel 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden zum ersten Male Anwendung auf den Abschluß des Rechnungsjahres 1903/04.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist unser Ministerium der Finanzen beauftragt.

Bayern.

Gesetz, die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung betreffend vom 13. August 1910.

Art. 1.

Aus den Erträgnissen der Staatseisenbahnen wird bei der Staatsschuldenverwaltung ein Ausgleichs- und Tilgungsfonds gebildet.

Art. 2.

(1) In den Fonds sind einzulegen:

1. ein Teil der Verkehrseinnahmen, der für das Jahr

Jahr			
1912	mit 20 vom Hundert		der Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre
1913	„ 30	„ „	
1914	„ 40	„ „	
1915	„ 50	„ „	
1916	„ 60	„ „	
1917	„ 70	„ „	
1918	„ 80	„ „	
1919	„ 90	„ „	
1920	„ 100	„ „	
1921	„ 110	„ „	
1922 und die folgenden Jahre	„ 120	„ „	

berechnet wird;

2. die durch die Tilgung der Vorjahre ersparten Zinsen mit 4 vom Hundert der getilgten Beträge;
3. der Überschuß, der nach Bestreitung der Gesamtausgaben (Betriebskosten, Pensionen, Aufwand für Verzinsung und Verwaltung der Schuld, Einlagen in den Fonds nach Ziffer 1 und 2) sowie nach einer Ablieferung von drei Millionen Mark für das Jahr der Finanzperiode an den allgemeinen Staatshaushalt noch verbleibt;
4. die Rückzahlungen auf Darlehen, welche die Staatseisenbahnverwaltung zu Zwecken der Wohnungsfürsorge oder zu sonstigen Zwecken aus Anlehensmitteln gegeben hat;
5. die Zinsen aus den Beständen des Fonds.

(2) Ergibt sich in einer Finanzperiode für den allgemeinen Staatshaushalt ein Überschuß, so wird die nach Absatz 1 Ziffer 3 zu leistende Ablieferung bis zur Höhe des Überschusses nachträglich dem Fonds zugeführt.

(3) In den Fonds muß wenigstens die für die vertragsmäßige Schuldentilgung des Rechnungsjahres erforderliche Summe eingelegt werden.

Art. 3.

(1) Aus dem Fonds sind zunächst zu bestreiten:

1. die vertragsmäßige Tilgung;
2. Fehlbeträge der Staatseisenbahnen, die sich nach Leistung der in dem Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Ausgaben

bei der Etataufstellung oder nach den Rechnungen einer Finanzperiode ergeben sollten.

(2) Überschreiten die nach Abschluß einer Finanzperiode verfügbaren Bestände des Fonds den Betrag von 20 Millionen Mark, so ist der Mehrbetrag gleichfalls für die Tilgung der Staatseisenbahnschuld zu verwenden.

Art. 4.

Die verfügbaren Mittel des Fonds sind, soweit sie nicht für die vertragsmäßige Schuldentilgung in Anspruch genommen werden, auf bewilligte Anlehen zu verrechnen oder zum Ankauf von Staatseisenbahn-Schuldverschreibungen zu verwenden oder verzinslich anzulegen.

Art. 5.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Jahre 1912 in Kraft.

(2) Ergibt sich nach den Rechnungen der Finanzperiode 1910/11 ein Reinertrag der Staatseisenbahnen von mehr als 6 Millionen Mark, so ist der Mehrbetrag dem Ausgleichs- und Tilgungsfonds zuzuführen. Die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Die Staatsministerien der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Kommunale Ausgleichsfonds.

Nachstehende Angaben stützen sich, soweit nicht anderes bemerkt ist, auf die Ergebnisse einer Rundfrage, welche das Finanzreferat der Stadt München auf Wunsch des Verfassers im November 1911 veranstaltet hat.

Bielefeld.

Der 1907 gegründete Ausgleichsfonds soll zunächst durch etwaige Rechnungsüberschüsse auf den Bestand von 1 Million Mark gebracht werden. Bis Dezember 1911 sind ihm 500,000 *M* zugeführt worden. Laufende jährliche Zuwendungen erhält er nicht. Etwaige Unterbilanzen einzelner Etatjahre sollen aus ihm gedeckt werden. Dieser Fall ist noch nicht eingetreten. Besondere Vorschriften bestehen nicht.

Bochum.

Der Ausgleichsfonds wurde bisher aus den Überschüssen der Kämmereikasse unregelmäßig gespeist; aus den Überschüssen des Rechnungsjahres 1909 sind dem Fonds 100,000 ℳ zugeführt worden. Aus dem Fonds wurden zur Vermeidung von Schwankungen in den Zuschlägen zu den direkten Steuern in den letzten Jahren jährlich 50,000 ℳ entnommen. Besondere Vorschriften sind nicht erlassen. Ende 1911 hatte der Ausgleichsfonds einen Bestand von 95,462.56 ℳ.

Braunschweig.

Statut über Unterhaltung eines Ausgleichsfonds vom 29. März 1909.

„Auf Beschluss der städtischen Behörden wird in Bezug auf einen Teil der Vermögensverwaltung der Stadt Braunschweig folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei der Stadthauptkasse soll fortan unter dem Namen Ausgleichsfonds ein besonderer Fonds unterhalten werden, über dessen Einnahmen und Ausgaben in Gemäßheit eines besonderen Voranschlages gesondert Rechnung zu führen ist. Der jeweilige Bestand des Ausgleichsfonds wird von der Stadthauptkasse als Betriebsfonds genutzt.

§ 2.

In den Ausgleichsfonds fließen

1. auf Grund dieses Statuts:
   a) die Überschüsse der städtischen Licht- und Wasserwerke;
   b) etwaige Überschüsse, die sich bei der Kämmereikasse dadurch ergeben, daß im Laufe eines Rechnungsjahres die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben übersteigen;
2. auf Beschluß der städtischen Behörden sonstige Beträge.

§ 3.

Die Überschüsse der Kämmereikasse und der Licht- und Wasserwerke hat der Stadtmagistrat, sobald sie durch die städtischen Behörden festgestellt sind, ohne weiteres dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

Bei Feststellung der Überschüsse der Licht- und Wasserwerke soll fortan in der Weise verfahren werden, dass

a) in den nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Bilanzen die Rückstellungen für die Reservefonds dieser Werke so reichlich bemessen werden, daß die Kosten für Erneuerungen und Erweiterungen regelmäßig ohne Aufnahme von Anleihen aus den fraglichen Fonds bestritten werden können;

b) von dem sich darnach und nach Deckung der Ausgaben ergebenden Reinertrag der fünfte Teil an die Kämmereikasse zur Vermehrung der laufenden Einnahmen derselben abgeführt wird.

§ 4.

Die Mittel des Ausgleichsfonds sollen verwandt werden:

a) zur Bestreitung der Kosten für Schulbauten aller Art mit Einschluß der Kosten für Grunderwerb;
b) zur Bestreitung der Kosten für solche ertraglose Einrichtungen und Maßnahmen, die zwar nicht unbedingt erforderlich, aber zur Förderung der Entwicklung der Stadt und ihrer Wohlfahrt wünschenswert erscheinen;
c) zur Erzielung des Gleichgewichts zwischen den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Kämmereikasse, jedoch nur insoweit, als es sich um solche Beträge handelt, die ohne Beeinträchtigung der unter a und b erwähnten Aufgaben dem Fonds im Einzelfalle unbedenklich entnommen werden können.

§ 5.

Um die Mittel zur Beschaffung von Schulgebäuden für die städtischen Bürgerschulen stets verfügbar zu haben, wird bestimmt, daß der Bestand des Ausgleichsfonds für länger als ein Jahr nicht unter die Summe von 300,000 Mark sinken soll. Ist dieser Bestand gleichwohl zeitweilig nicht vorhanden, so können Verwilligungen für die im § 4 unter b und c erwähnten Zwecke zu Lasten des Ausgleichsfonds einstweilen nicht erfolgen.

§ 6.

Ohne übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden können Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht entnommen werden.

§ 7.

Über Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds hat der Stadtmagistrat nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Statuts treten am 1. April 1909 in Kraft.

Der alsdann vorhandene Bestand des nicht weiter zu unterhaltenden Schulhausbaufonds wird dem Ausgleichsfonds einverleibt." —

Seit dem Inkrafttreten des Statuts sind dem Ausgleichsfonds überwiesen:

der Bestand des vormaligen Schulhausbaufonds mit	417,747.24 *M*
und ferner auf Grund des Statuts:	
im Jahre 1909/10	757,122.26 "
" " 1910/11	455,967.12 "
" " 1911/12 (bis Ende November 1911) . .	212,296.15 "
zusammen:	1,843,132.77 *M*

Verausgabt wurden:

im Jahre 1909/10	355,087.87 *M*
" " 1910/11	458,364.38 "
" " 1911/12 (bis Ende November 1911) . .	32,974.02 "
zusammen:	846,426.27 *M*

Der Bestand des Ausgleichsfonds betrug sonach Ende November 1911 996.706.50 *M*.

Charlottenburg.

Die Gemeindekörperschaften haben die Bildung eines Ausgleichsfonds im Jahre 1906 beschlossen. Der Fonds wird aus Beträgen angesammelt, die ihm aus den Verwaltungsüberschüssen einzelner Rechnungsjahre zugeführt werden. Wenn der Verwaltungsüberschuss eines Rechnungsjahres mehr als 1 Million Mark beträgt, so fließt der über eine Million hinausgehende Betrag grundsätzlich in den Ausgleichsfonds.

Die Bestände sind zinstragend angelegt; die Zinsen treten dem Kapitalbestande hinzu.

Der Fonds ist dazu bestimmt, die Deckungsmittel für etwaige Fehlbeträge bei der Herstellung des Etatausgleichs herzugeben. Zu diesem Zweck ist er im Rechnungsjahre 1908 und 1910 mit 367,000 *M* bezw. 682,300 *M* in Anspruch genommen worden.

Der Bestand belief sich im November 1911 auf rund 1'900,000 *M* und sollte sich am Ende des Jahres 1911 voraussichtlich auf 2'500,000 *M* erhöhen.

Cöln.

Ein Steuerausgleichsfonds wurde im Jahre 1910 mit einem Grundstock von 1'202,675 *M* gebildet. Regelmäßige Zuwendungen sind für den Fonds, dessen Inanspruchnahme noch nicht notwendig war, bisher nicht beschlossen worden. Da das Rechnungsjahr 1910 mit einem Reingewinn von 1'583,000 *M* abschloß, beantragte in der Sitzung der Stadtverordneten vom 14. Juni 1911 der Oberbürgermeister, aus dem Überschuß den Betrag von 1'500,000 *M* dem Steuerausgleichsfonds zu überweisen. Zur Begründung führte er aus: „Um uns für den Wechsel der Zeiten zu rüsten und um in späteren schlechten Jahren vor einer sprungweisen Erhöhung der Steuern geschützt zu sein, wird die Verwaltung Ihnen bei der offiziellen Vorlage des Abschlusses empfehlen, den Betrag von 1'500,000 *M* dem Steuerausgleichsfonds zuzuführen. Dieser Fonds ist zurzeit dotiert mit einem Betrage von 1'200,000 *M*; er kann also infolge des günstigen Abschlusses in diesem Jahre in sehr nennenswerter Weise erhöht werden. Ich glaube, das ist der beste Gefallen und der beste Dienst, den wir der Stadt und der Bürgerschaft erweisen können." Dem Antrage wurde nachträglich stattgegeben, sodaß der Bestand des Steuerausgleichsfonds Ende 1911 2'702,675 *M* betrug.

Crefeld.

Ein Steuerausgleichsfonds besteht seit 1908. Er ist mit Rücksicht auf die Schwankungen der Steuererträge und der Erträgnisse der gewerblichen Betriebe der Stadt gebildet. Aus ihm sollen Fehlbeträge, welche sich bei Aufstellung der Jahresrechnung etwa ergeben, gedeckt werden. Der Fonds ist aus Überschüssen der Stadtkasse aus früheren Rechnungsjahren mit 600,000 *M* dotiert. Er ist bisher nicht in Anspruch genommen worden, wird aber auch einstweilen nicht weitergespeist, weil er vorläufig als ausreichend angesehen wird. Vorschriften liegen nicht vor.

Deutsch-Wilmersdorf.

Ein Ausgleichsfonds wurde im Jahre 1902 begründet. Die Einnahmen des Fonds bestehen in der Hauptsache in den Überschüssen der ordentlichen Verwaltung; er wird herangezogen zur Gleichstellung des Voranschlages der ordentlichen Verwaltung, soweit die Einnahmen aus Steuern usw. nicht ausreichen, und zur Deckung

von Ausgaben, die auf Grund besonderer Beschlüsse der städtischen Körperschaften im Laufe des Rechnungsjahres zu leisten sind. Besondere Vorschriften sind nicht erlassen.

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds in den Jahren 1902—1911.

Jahr	Einnahme	Ausgabe					Bestand bezw. Rücklage
		Zur Gleichstellung des Voranschlages	Teuerungszulagen und Gehaltserhöhungen	Stipendienfonds	Für besondere Beschlüsse	Summe	
	M	M	M	M	M	M	M
1902	359,036.07	—	—	—	—	—	359,036.07
1903	385,211.19	—	—	—	—	—	385,211.19
1904	625,822.61	178,839.23	—	—	—	178,839.23	446,983.38
1905	846,329.02	259,550.50	49,038.34	30,000.-	—	338,588.84	507,740.18
1906	325,656.96	295,248.75	—	—	—	295,248.75	30,408.21
1907	899,320.19	830,021.—	—	—	40,000.—	870,021.—	29,299.19
1908	943,329.48	536,250.—	—	—	50,000.—	586,250.—	357,079.48
1909	1'328,702.72	781,677.35	232,087.69	—	54,262.86	1'068,027.90	260,674.82
1910	{300,000.- 550,000.-}	316,987.50	—	—	149,423.03	466,410.53	383,589.47

Für das Rechnungsjahr 1911 lautete der Voranschlag für den „Ausgleichsfonds“:

Einnahmen.

1. Bestand der Überschüsse aus den Vorjahren 2'493,410.45 M
2. Voraussichtlicher Überschuß des Rechnungsjahres 1910 . . . . 600,000.— M

Summe der Einnahmen 3'093,410.45 M

Ausgaben.

1. Zur Gleichstellung des Voranschlages der ordentlichen Verwaltung . . . . 368,342.50 M
2. An den Schulhausbaureservefonds . . . . . 200.000.— M
3. Für besondere Beschlüsse . . . . —

Summe der Ausgaben: 568,342.50 M

Abschluß.

Einnahmen . . . . 3'093,410.45 M
Ausgaben . . . . 568,342.50 M
Bestand: 2'525,067.95 M

Dortmund.

Der Ausgleichs- bezw. Reservefonds ist aus Rechnungsüberschüssen früherer Jahre gebildet worden und betrug Ende 1911 rund 1'280,000 M. Eine jährliche etatmässige Zuweisung findet nicht statt, doch wird ihm der etwa erzielte Überschuß der einzelnen Jahre überwiesen. In Anspruch genommen ist er insofern, als ein alljährlich je nach Lage des Bedarfs zu bestimmender Betrag zur Balanzierung in den Etat eingestellt wird; für 1911 z. B. 700,000 M. Generelle Vorschriften über den Ausgleichsfonds sind nicht erlassen.

Düsseldorf.

In der Sitzung der Stadtverordneten - Versammlung vom 20. Juni 1911 beantragte die Verwaltung, den Überschuß des Rechnungsjahres 1910 in Höhe von 1'153,995.76 M wie folgt zu verwenden: Erhöhung des Betriebsfonds der Stadtkasse von 750,000 M auf 1'000,000 M; Dotierung eines neu zu bildenden Rathausbaufonds mit 500,000 M und den Rest von 404,000 M mit den Restbeständen der bisher getrennt geführten Reservefonds A und B zu einem einheitlichen „Reservefonds der Stadtkasse“ zu vereinigen. Hinsichtlich des letzteren Punktes führte der Referent, Beigeordneter Dr. Scholz, folgendes aus:

„Die Herren werden sich erinnern, daß wir es bisher mit zwei Reservefonds zu tun hatten, mit dem sogenannten Reservefonds A, der keine besondere Zweckbestimmung hat, und dem Reservefonds B, der im Jahre 1907 zu dem Zwecke gegründet worden war, einmal außerordentliche Ausgaben auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues zu decken und andererseits als Steuerausgleichsfonds zu fungieren. Indessen sind in den letzten Jahren die Bewilligungen eigentlich ohne besondere Zweckbestimmung mal aus dem Reservefonds A, mal aus dem Reservefonds B geschehen; man kann also nicht sagen, daß in der Praxis an einer Unterscheidung dieser beiden Fonds festgehalten worden ist. Aus diesem Grunde und aus Vereinheitlichungsgründen empfiehlt es sich, diese beiden Reservefonds zusammenfließen zu lassen und einen starken Reservefonds zu bilden, der dann im wesentlichen auch als Steuerausgleichsfonds in Anspruch genommen werden kann.“ Der Antrag der Verwaltung wurde in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. September 1911 zum Beschlusse erhoben.

Elberfeld.

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ist unter dem 5. März 1907 ein Steuerausgleichsfonds gebildet worden.

Zweck des Fonds ist, in Zeiten wirtschaftlichen Rückganges eine Erhöhung der Gemeindesteuerzuschläge zu vermeiden. Bestimmungen über die Speisung des Fonds und die Entnahme von Beträgen sind nicht getroffen; die Stadtverordneten-Versammlung beschließt von Fall zu Fall.

Der Fonds hatte Ende 1911 einen Bestand von rund 618,000 ℳ, der gebildet wurde aus Überschüssen der Hauptgemeinderechnung und aus den Zinsen des Fonds.

Der Fonds wird herangezogen in erster Linie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge der Hauptgemeinderechnung, ferner dient er zur Herstellung des Gleichgewichts im städtischen Haushaltplan in denjenigen Jahren, in denen die direkten Steuern eine außergewöhnliche Erhöhung erfahren müßten. So wurde z. B. in den Haushaltplan für 1910 eine Entnahme aus dem Steuerausgleichsfonds von 252,000 ℳ eingestellt, um den Etat ohne Steuererhöhung zur Balanzierung bringen zu können. Die Rechnung 1910 schloß aber so günstig ab, daß eine Inanspruchnahme dieser 252,000 ℳ nicht zu erfolgen brauchte.

Frankfurt a. M.

Regulativ, die Bildung eines Ausgleichskontos betreffend, vom 16. November 1897 bezw. 21. November 1905.

„Unter der Bezeichnung „Ausgleichskonto“ wird ein besonderes Konto geschaffen, welches nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung des Gleichgewichts im städtischen Haushaltplan in denjenigen Jahren dienen soll, in welchen die städtische Einkommensteuer in ihren Erträgen stehen bleibt oder zurückgeht.

Auf dieses Konto wird der nach der abgeschlossenen Jahresrechnung die Ausgaben des Ordinariums etwa übersteigende Betrag der Einnahmen zur einen Hälfte solange übertragen, bis dieses Konto einen Bestand von 1‘600,000 ℳ erreicht hat, während der Rest des Einnahmeüberschusses bis zum gleichen Zeitpunkt wie bisher zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Extraordinariums dem letzteren zuzuführen ist.

Nachdem der Ausgleichsfonds einen Bestand von 1‘600,000 ℳ erreicht haben wird, bleibt die Verwendung der Jahresüberschüsse dem Beschluß der städtischen Behörden vorbehalten.

Bei Aufstellung des Haushaltplanes ist in Jahren der stockenden oder zurückgehenden Einkommensteuer, soweit dies zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben erforderlich ist, ein Zuschuß aus dem Ausgleichskonto in das Ordinarium als Einnahme einzustellen, und zwar in solcher Höhe, daß die Einkommensteuer unter Hinzurechnung dieses Zuschusses einen Mehrbetrag von 250,000 ℳ ergibt gegenüber dem im letztvorhergegangenen Haushaltplan veranschlagten Betrag der Einkommensteuer, zuzüglich des daselbst etwa veranschlagten Zuschusses aus dem Ausgleichskonto. Beim Abschluß der Jahresrechnung ist der veranschlagte Zuschuß insoweit zu leisten, als dies zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Ordinariums erforderlich ist. Außerdem kann das Ausgleichskonto zur Deckung eines in der Jahresrechnung — auch aus einem anderen Grunde als dem einer Stockung der Einkommensteuer — sich ergebenden Fehlbetrages alljährlich, bis zu seiner ganzen Höhe, herangezogen werden.

Die Bestände des Ausgleichskontos sind besonders zu verwalten und in zinstragenden Papieren der in § 39 der Vormundschaftsordnung bezeichneten Art anzulegen; die Zinsen wachsen dem Kapital insoweit zu, als dadurch der Höchstbetrag von 1‘600,000 ℳ nicht überschritten wird.

Über die Verwaltung ist der Stadtverordneten-Versammlung jährlich Rechnung zu legen.“

Nach Mitteilung des städtischen Rechnei-Amtes, Finanzabteilung, hatte der Ausgleichsfonds im Jahre 1907 einen Höchstbetrag von 790,000 ℳ erreicht, inzwischen ist er aber durch einzelne Entnahmen auf den Betrag von 310,000 ℳ herabgegangen.

Halberstadt.

Die gesamten jährlichen Rechnungsüberschüsse einschließlich derjenigen der gewinnbringenden Anstalten werden gleich nach Abschluß der Rechnung in voller Höhe dem Ausgleichsfonds zugeführt. In die ordentlichen Einnahmen jedes Etatjahres wird als Entnahme aus dem Ausgleichsfonds ein Betrag im Durchschnitt der Zuführungen der letzten fünf Jahre — und zunächst im Durchschnitt der kürzeren Zeit von dieser Beschlußfassung an — eingestellt mit der Maßgabe, daß der Bestand des Ausgleichsfonds durch diese Entnahmen unter den Betrag von 200,000 ℳ nicht sinken darf.

Soweit der Bestand des Ausgleichsfonds unter diesen Betrag durch Entnahmen gesunken ist, die zum Zwecke der Vermeidung

vorübergehender Steuererhöhungen erforderlich wurden, finden Ent nahmen nach Absatz 1 nicht statt.

Ende 1911 hatte der Ausgleichsfonds einen Bestand von 442,110 *M*.

Hannover.

Die Zuweisungen an den Ausgleichsfonds werden nicht nach bestimmten Grundsätzen bemessen, auch ist der Fonds bislang nicht für seine Zwecke in Anspruch genommen worden.

Besondere Vorschriften sind nicht erlassen.

Bestand des Fonds Ende 1911: 1'959,584.03 *M*.

Herne.

Grundsätze über den Ausgleichsfonds.

§ 1.

„Die alljährlich beim Abschluß der laufenden Verwaltung des Stadthaushalts nach Abzug desjenigen Betrages, welcher zur Deckung sämtlicher Restausgaben erforderlich und als rechnungsmäßiger Kassenbestand in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen ist, verbleibenden Bestände bilden einen eigenen Fonds mit der Bezeichnung „Ausgleichsfonds".

§ 2.

Der Ausgleichsfonds darf nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung verwendet werden. Er ist dazu bestimmt, die Mittel zur Ausgleichung der Einnahme und Ausgabe zu gewähren, wenn beim Jahresschlusse die Gesamtausgabe die Gesamteinnahme übersteigt.

§ 3.

Die Bestände des Ausgleichsfonds sind in voller Höhe in zinstragenden sicheren Wertpapieren, auch Hypotheken oder ersten Wechseln anzulegen. Die Zinsen des Fonds fließen ihm zu.

§ 4.

Der Höchstbetrag des Fonds wird auf 200,000 *M* festgesetzt, wobei der Bestand an Wertpapieren zum Nennwert, wenn aber der Kurswert am Schlusse des Jahres niedriger ist, nur zu diesem zu berechnen ist.

Erreicht der Ausgleichsfonds durch Zuführung der im § 1 bezeichneten Bestände eines abgeschlossenen Rechnungsjahres unter Beachtung der Vorschriften des vorhergehenden Absatzes einen Bestand von mehr als 200,000 *M*, so ist der 200,000 *M* übersteigende Betrag in den nächstjährigen (zweitfolgenden) Stadthaushaltsetat als außerordentliche Einnahme einzustellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird."

Iserlohn.

Dem Steuerausgleichsfonds werden die jährlichen Mehreinnahmen an Umsatzsteuer, die über den etatmäßigen Betrag von 16,000 *M* hinaus einkommen, und 6000 *M* von der Gemeindesteuer-Mehreinnahme zugeführt. Er betrug ult. 1911 rund 48,000 *M* und ist noch nicht in Anspruch genommen worden.

Besondere Vorschriften bestehen nicht.

Kiel.

Bestimmungen über die Bildung und Verwaltung eines Ausgleichsfonds vom 12. Oktober 1909.

1. Um in der Führung des städtischen Haushalts Schwankungen, welche sich aus dem Abschluß der einzelnen Rechnungsjahre ergeben, nach Möglichkeit zu vermeiden, wird ein Ausgleichsfonds gebildet.
2. Zu diesem Zwecke wird alljährlich von dem bei der allgemeinen Verwaltung nach Abzug der Einnahmereste verbleibenden rechnungsmässigen Überschuß des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres die Hälfte „an den Ausgleichsfonds" abgeführt.
3. Der Ausgleichsfonds ist in erster Linie zur Deckung rechnungsmäßiger Fehlbeträge zu verwenden.

   Zur Deckung etatmäßiger Fehlbeträge kann der Ausgleichsfonds nur dann und höchstens nur insoweit herangezogen werden, als sein Bestand über 500,000 *M* hinausgeht.

   Die Bestände des Fonds sind bis auf weiteres nicht zinstragend zu belegen, sondern von der Stadthauptkasse als Betriebsfonds zu benutzen.

   Nach Mitteilung des Stadtmagistrats Kiel sind Zuweisungen an den Fonds noch nicht erfolgt!

Königsberg i. P.

Die unterm 4. April 1907 erlassenen „Grundsätze betreffend den Jahresausgleichsfonds" stimmen im Wortlaute mit den Bestim-

nungen von Herne (siehe oben) überein, nur mit dem Unterschiede, daß Königsberg den Höchstbetrag des Ausgleichsfonds auf eine Million Mark festgesetzt und bestimmt hat, daß die aufkommenden Zinsen bei der laufenden Verwaltung (der Kapital- und Schuldenverwaltung) zu vereinnahmen sind.

Mülheim a/Rhein.

Dem Steuerausgleichsfonds, der erst im Jahre 1912 gebildet worden ist, wurden von den Überschüssen der Stadtkasse aus früheren Jahren 500,000 ℳ überwiesen.

Besondere Bestimmungen bestehen nicht.

Neukölln (früher Rixdorf).

Der Sammelfonds „Ausgleichsfonds für spätere Rechnungsjahre" setzt sich aus den Mehrüberschüssen der allgemeinen Verwaltung zusammen. Die jährlichen Zuweisungen sind daher in ihrer Höhe unbestimmt. Der Fonds soll im Bedarfsfalle zur Balanzierung des Ordinariums Verwendung finden. Im Jahre 1911 ist davon Gebrauch gemacht worden. Vorschriften bestehen hierüber nicht.

Ende 1911 war der Bestand rund 360,000 ℳ.

Offenbach.

Das Erträgnis der Wertzuwachssteuer (!) wird zur Bildung eines Ausgleichsfonds verwendet. (Kommunales Jahrbuch, 2. Jahrgang, I. Teil S. 551.)

Wiesbaden.

Der vor einigen Jahren gebildete Ausgleichsfonds hatte ult. 1911 einen Bestand von rund 350,000 ℳ und ist in Wertpapieren angelegt. Die Zinsen werden zur Fondsvermehrung verwendet. Die Zuwendungen erfolgen unregelmäßig, je nach der Finanzlage der Stadt. Besondere Vorschriften sind hierüber nicht erlassen, auch wurde der Fonds bisher nicht in Anspruch genommen.

C. Bedingungen und Bestimmungen.

Die erste Frage, welche bei Begründung eines Ausgleichsfonds gestellt und beantwortet werden muß, wäre diejenige nach der

Bestimmung und Aufgabe, nach dem eigentlichen Zweck des Ausgleichsfonds. Denn wenn das Ziel, das mit der Dotierung des Ausgleichsfonds erstrebt wird, auch erreicht werden soll, dann dürfte es notwendig sein, von vornherein die Aufgaben des Fonds programmatisch und genau festzulegen und hierbei Bestimmungen zu treffen, die eine zweckwidrige Inanspruchnahme der Fondsbestände ausschließen. Der Fonds würde wohl häufig seinen Zweck verfehlen, wenn er nur als eine allgemeine Reserve, die jedem Zugriff offen stünde, anzusehen wäre; als Ausgleichsfonds hat er einzig und allein zum Ausgleich möglicher Schwankungen zwischen den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des kommunalen Haushalts zu dienen, nicht aber die Mittel zur Befriedigung irgend welcher besonderer Bedürfnisse in diesem Haushalt zu bieten. Alle Ausgaben und Einnahmen müssen in dem Etatvoranschlag vorgesehen und untergebracht sein und erst, wenn dieses geschehen, tritt der Ausgleichsfonds zur Herstellung des Gleichgewichts in Funktion, indem er seine Mittel vorweg oder erst beim Rechnungsabschluß zur Deckung eines Fehlbetrages zur Verfügung stellt. Es empfiehlt sich daher, Grundsätze und Normen für den Ausgleichsfonds aufzustellen und dessen Inanspruchnahme innerhalb des Etat- oder Rechnungsjahres prinzipiell auszuschliessen.

Die zweite Frage betrifft die Mittelbeschaffung für den Ausgleichsfonds, die Fondsdotierung. Aus Gründen, die sich von der Zweckbestimmung des Fonds herleiten lassen, erscheint es naheliegend, nur die jeweiligen Rechnungsüberschüsse zur Fondsdotierung heranzuziehen. Allein der Ausgleichsfonds ist nur ein Mittel zum Zwecke der Gleichgewichtsherstellung oder vielmehr der Erhaltung des Gleichgewichtszustandes und dürfte als solches aller Wahrscheinlichkeit nach versagen, wenn nicht die hauptsächlichsten Ursachen der Gleichgewichtsstörungen von vornherein beseitigt und diejenigen Faktoren im kommunalen Haushalt, die sich zumeist als schwankend und unsicher erweisen, durch entsprechende Reduktion auf ein konstantes Maß zurückgeführt werden. Bei Erörterung der Forderungen des kommunalen Finanzplanes wurde bereits die Notwendigkeit dargelegt, regelmäßig wiederkehrende größere Ausgaben, deren Höhe in den einzelnen Jahren variabel sein kann, durch Aufstellung eines Ausgabenprogramms planmäßig zu ordnen und auszugleichen; die gleichen Gründe sprechen auch für eine Regulierung der größeren Einnahme-Positionen in dem Gemeindeetat, namentlich insoweit diese den Einflüssen der wirtschaftlichen Konjunktur am meisten ausgesetzt sind.

In diesen Einnahme-Positionen sind vorzugsweise die oft von Jahr zu Jahr wechselnden Erträgnisse der kommunalen Gewerbebetriebe zu rechnen, die gewöhnlich in weit stärkerem Grade als die Einnahmen aus Steuern und Abgaben störend auf das Gleichgewicht im kommunalen Haushalt einwirken. Eine Regulierung bzw. eine Limitation der dem Ordinarium zuzuführenden Einnahmen aus den Betriebsüberschüssen der gewerblichen Unternehmungen würde von vornherein eine der größten und häufigsten Schwierigkeiten beseitigen, die sich der dauernden Gleichgewichtserhaltung des Etats in den Weg stellen und würde außerdem, durch das Freiwerden der über das Limitum hinausgehenden und dem Ausgleichsfonds bestimmungsgemäß zuzuwendenden Überschußbeträge, den Ausgleichsfonds in einem Maße erstarken lassen, daß er bei gestörtem Gleichgewicht die erforderlichen Mittel bestimmt in die Wagschale werfen könnte. Es dürfte genügen, diesbezüglich nur auf die bereits angeführte neuere Bestimmung betreffend die Dotierung des Ausgleichsfonds der preußischen Eisenbahnverwaltung und die Ausführungen des preußischen Finanzministers hiezu zu verweisen. Daß sich eine ähnliche Maßnahme auch für den kommunalen Haushalt empfiehlt, möge ein Beispiel dartun.

Die Stadt München besitzt Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenbahnen in Regieverwaltung. Nach Abzug der für Verzinsung, Tilgung und Abschreibung erforderlichen Beträge verblieben aus diesen Werken nachstehende Reinüberschüsse zur Einstellung in den städtischen Haushaltplan.

Elektrizitätswerke.

Betriebsjahr	Investiertes Kapital	Überschuß	Überschuß in % des Kapitals
	ℳ	ℳ	%
1900	13‘234,000	174,751.45	1,32
1901	13‘755,000	225,662.06	1,64
1902	14‘127,000	201,371.43	1,43
1903	14‘818,000	267,836.98	1,81
1904	15‘217,000	339,587.19	2,23
1905	15‘974,000	463,467.71	2,90
1906	19‘146,000	409,078.27	2,14
1907	23‘904,000	664,446.49	2,78
1908	27‘783,000	1‘440,075.23	5,18
1909	30‘305,000	1‘023,948.22	3,38
1910	31‘340,000	1‘351,014.19	4,31
1911	Voranschlag 32‘960,000	1‘298,468.03	3,94

Gaswerke.

Betriebsjahr	Investiertes Kapital	Überschuß	Überschuß in % des Kapitals
	ℳ	ℳ	%
1900	7‘617,000	1‘019,494.19	13,38
1901	7‘617,000	1‘031,658.45	12,98
1902	8‘264,000	950,137.80	11,50
1903	8‘528,000	1‘072,044.45	12,57
1904	9‘380,000	1‘256,795.71	13,40
1905	9‘960,000	1‘390,661.32	13,96
1906	11‘468,000	1‘485,403.92	12,95
1907	13‘231,000	1‘573,295.31	11,89
1908	16‘902,000	1‘411,463.11	8,35
1909	19‘280,000	1‘409,544.63	7,31
1910	20‘194,000	1‘384,036.43	6,85
1911	Voranschlag 21‘603,000	1‘369,633.86	6,34

Straßenbahnen.

Betriebsjahr	Investiertes Kapital	Überschuß	Überschuß in % des Kapitals
	ℳ	ℳ	%
1908	18‘904,000	1‘453,567.99	7,69
1909	20‘562,000	1‘305,243.23	6,35
1910	21‘564,000	1‘523,200.46	7,06
1911	Voranschlag 24‘060,000	1‘331,147.44	5,53

Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenbahnen.

Betriebsjahr	Investiertes Kapital	Überschuß	Überschuß in % des Kapitals
	ℳ	ℳ	%
1908	63‘589,000	4‘305,106.33	6,77
1909	70‘147,000	3‘738,736.08	5,33
1910	73‘098,000	4‘258,251.08	5,83
1911	Voranschlag 78‘623,000	3‘999,249.33	5,09

Wie aus letzterer Aufstellung hervorgeht, war das Gesamterträgnis der Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenbahnen im Jahre 1909 um 566,370.25 ℳ geringer als im Jahre 1908 und im Jahre 1910 um 519,515.— ℳ höher als im Jahre 1909. Derartige erhebliche Schwankungen vermögen aber nicht nur den ganzen Etat aus dem Gleichgewicht zu bringen, sondern bergen auch noch

die nicht zu unterschätzende Gefahr in sich, daß unständige Einnahmen zur Basis für ständige Ausgaben genommen werden.

Daß man, um einen dauernden Ausgleich zu ermöglichen und einen leistungsfähigen Ausgleichsfonds zu schaffen, den Hebel schon bei den Erträgnissen der Gewerbebetriebe d. h. vor deren Einstellung in den Etat und vor Abschluß des letzteren einsetzen müsse, konnte dem Kundigen nicht entgehen, weshalb auch z. B. Magistratsrat Lebrecht, als er im Jahre 1905 für einen Ausgleichsfonds der Stadt München plädierte, glaubte vorschlagen zu sollen, „keine höheren Einnahmen aus unseren Werken einzustellen, als im Jahre vorher eingenommen wurde.“ [1]) Dieser Vorschlag ist jedoch praktisch undurchführbar, da er streng genommen dahin führen müßte oder dazu verleiten könnte, selbst bei offenkundigem Geschäftsrückgang an dem Ergebnis der besseren Konjunktur festzuhalten, wodurch das Übel, dem man vorbeugen will, nur noch vergrößert würde. Richtiger wäre jedenfalls, die Begrenzung der in den Haushaltplan ohne weiteres einzustellenden Überschüsse nach einem bestimmten Prozentsatz der in den Werken investierten Kapitalien vorzunehmen, also ähnlich zu verfahren, wie Aktienunternehmungen, die an der bisherigen Aktionärdividende festhalten und den nicht benötigten Teil des Reingewinnes einem Dividendenergänzungsfonds zuführen. Würde man sich in München dazu entschließen können, aus dem Überschusse der gewerblichen Unternehmungen nicht mehr als 4 bis höchstens 5% des investierten Kapitals, wobei sämtliche Werke zweckmäßig, d. h. wiederum zur tunlichsten Vermeidung von allzugroßen Schwankungen, als Ganzes betrachtet werden könnten, in das Ordinarium einzustellen und den Rest einem Ausgleichsfonds zu überweisen, so hätte man eine gleichmäßige, mit der Höhe des Anlagekapitals bei entsprechender Rentabilität absolut zunehmende und im Zusammenhalt mit der durchschnittlich vierprozentigen Verzinsung der Anlehenskapitalien durchaus angemessene Rente (8—9%) aus den Werken und überdies unter günstigen Verhältnissen reichliche Mittel zur Ausgleichsfondsdotierung. Zudem wäre es nur eine „berechtigte Annahme, daß die vorübergehende Gunst der Konjunktur oder die Verwertung von Sachverhältnissen, welche in der Entwicklung des Unternehmens wurzeln und mit der Tradition desselben verknüpft sind, nicht durchweg und allein einem einzelnen Geschäftsjahre zugute kommen sollen, sondern möglichst gleichmäßig auf

1) Münchener Gemeindzeitung 1905, S. 1552.

die Zukunft zu übertragen seien.“ [1]) Nach all dem dürfte es sich als zweckmäßig erweisen, den Ausgleichsfonds zunächst mit den überschüssigen Reinerträgnissen der gewerblichen Betriebe und dann aus dem Rechnungsüberschusse des Gesamtetats zu dotieren, wobei letzterer Überschuß, soweit er einen gewissen Prozentsatz des ordentlichen Haushaltplanbedarfs oder auch, der einfacheren Manipulation halber, des kommunalen Steuersolls bezw. Steuerprozents nicht übersteigt, als Vortrag in die neue Rechnung übernommen werden könnte.

Zum dritten wäre die Frage nach einer oberen und unteren Grenze für die Höhe des Ausgleichsfonds zu ventilieren. Was zunächst die untere Grenze anbelangt, so läßt sich eine solche nicht ziehen, wenn man nicht von vornherein die Inanspruchnahme des Fonds zu sehr einengen und unter Umständen wirkliche Bedarfsfälle von dessen Zweckbestimmung ausnehmen will. Den Fonds aber vor einer ungerechtfertigten oder unzulässigen Heranziehung durch die Normierung eines eisernen Bestandes schützen zu wollen, wäre durchaus verfehlt und ein untaugliches Mittel; denn eine solche Heranziehung ist ebenso zu verurteilen und hintanzuhalten, mag nun der Fonds seinen höchsten oder tiefsten Stand erreicht haben, und überdies liegt die sicherste Gewähr dafür, daß der Ausgleichsfonds nicht fremden Zwecken dienstbar gemacht wird, nur in der genauen und gewissenhaften Befolgung der Forderungen des kommunalen Finanzplans.

Dagegen spricht für die Festsetzung einer oberen Grenze des Ausgleichsfonds die Erwägung, daß eine Thesaurierungspolitik nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann und die Belastung der Gegenwart nicht mindere Beachtung verdient als die Entlastung der Zukunft. Immerhin dürfte anzuraten sein, den Grenzpflock eher zu weit als zu nahe abzustecken, da bekanntlich der Ausschlag der Wage leichter, stärker und nachhaltiger nach der Ausgaben- als nach der Einnahmen-Seite hin erfolgt. Außerdem ist eine Begrenzung des Fondsbestandes nicht nach seinem absoluten Betrage, sondern nach seiner relativen Höhe zu begutachten, da naturgemäß der Ausgleichsfonds mit dem Wachstum der Gemeinde und mit der Zunahme ihrer Verpflichtungen auch größeren Anforderungen ausgesetzt ist und, um diesen gerecht werden zu können, die entsprechenden Mittel disponibel halten muß. Die Möglichkeit einer fortschreitenden Erhöhung des Fondsbestandes nach seinem absoluten Betrage ist daher insoferne zu wahren, als die obere Fondsgrenze nur in Beziehung zu

1) Warschauer, a. a. O. S. 6.

dem jeweiligen Umfange des ordentlichen Etatbedarfs zu setzen ist, wobei auch hiefür ein bestimmter Prozentsatz des kommunalen Steuersolls als Maßstab angenommen werden könnte.

Schließlich müssen hinsichtlich des Ausgleichsfonds noch die gleichen Grundsätze befolgt werden, die für jeden Fonds Geltung besitzen und die Warschauer wie folgt aufstellt und begründet:

„Jeder Reservefonds wird seiner eigentlichen Bestimmung nur unter konsequenter Innehaltung zweier Grundsätze gerecht zu werden vermögen. Wenn die für die Sicherheitszwecke reservierten Kapitalquoten mit anderen Vermögensbestandteilen verschmolzen werden, schwindet einerseits die Klarheit des Überblicks, Illusionen werden erzeugt, die häufig zum Selbstbetrug führen und andererseits wird vielfach die Möglichkeit geraubt sein, im Augenblicke des eigentlichen Bedarfs das erforderliche Kapital zur freien Verfügung zu haben. Der Reservefonds, gleichviel welcher Art und für welche Wirtschaft er bestimmt sein mag, wird daher nur dem Zwecke seiner Errichtung genügen, wenn die Vermögensmasse, aus der er sich zusammensetzt, dauernd getrennt ist von den sonstigen Vermögensobjekten, die dem Sparenden zu eigen sind. Die von den übrigen Besitzestiteln getrennte Vermögensmasse darf ferner nicht Werte enthalten, deren Veräußerung nur bedingungsweise möglich ist, sondern, um der leitenden Idee tatsächlich gerecht zu werden, sind die zur Deckung zukünftiger Verluste oder Ausgaben bestimmten und zurückgelegten Kapitalien derartig anzulegen, daß sie eventuell sofort in bar umgesetzt werden können, um dem Bedarf des Augenblicks zu entsprechen.“ [1])

Wenn sonach, wie aus Vorstehendem erhellt, der Ausgleichsfonds als besonderes und selbständiges Vermögensobjekt anzusprechen ist, dann sollte ihm auch der Zinsertrag aus seinen eigenen Beständen zugeführt werden und eine getrennte Rechnungslegung über ihn erfolgen.

Die Schaffung eines kommunalen Ausgleichsfonds fördert und ermöglicht, um einem Gedankengange Warschauers zu folgen[2]), nicht nur das Streben nach dauernder Sicherung des Gleichgewichts im kommunalen Haushalt, sondern entspringt auch der Vorsicht, die als Teilerscheinung des Gesamthandelns einen Rückschluß auf das Wirtschaftsgebaren der Kommunalverwaltung zuläßt.

1) Warschauer, a. a. O. S. 2.
2) „ „ „ 3.

Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung.

I.

Zur Errichtung oder Übernahme gewerblicher Betriebe sind die Kommunalverwaltungen bekanntlich darauf angewiesen, sich die hiezu erforderlichen, nicht unbeträchtlichen Kapitalien auf dem Wege der Anlehensaufnahme zu beschaffen und hinsichtlich dieser Schulden dem Tilgungszwange zu unterwerfen. Es soll jedoch an dieser Stelle nicht näher erörtert werden, daß und warum die Gemeinden eine regelmäßige Tilgung ihrer Anlehen vorzunehmen haben; Gesetze, finanz- und wirtschaftspolitische Gründe machen die Anlehenstilgung zur Notwendigkeit. Die Natur der gewerblichen Betriebe verpflichtet die Gemeinden aber auch überdies — abgesehen von der Mittelbeschaffung für den gewöhnlichen Unterhalt —, nach den für jedes gewerbliche Unternehmen geltenden allgemeinen Grundsätzen und handelsgesetzlichen Vorschriften die durch Gebrauch und Zeit eintretenden Wertsabminderungen der kommunalen gewerblichen Anlagen durch entsprechend hohe Dotierung von Erneuerungsfonds zu kompensieren. Da entsteht nun die Frage: Wird durch diese doppelte Aufgabe, der Anlehenstilgung einerseits und der Erneuerungsfondsdotierung andererseits, den Gemeinden nicht zu viel zugemutet? Haben die Gemeindeverwaltungen die Verpflichtung, ohne Rücksicht auf die steuerliche Belastung der kommunalen Steuerpflichtigen die Anlehenstilgung und die Erneuerungsfondsdotierung unabhängig von einander durchzuführen?

In seinem Aufsatze „Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben“, veröffentlicht in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 128. Band „Gemeindebetriebe“, S. 81 ff. stellt Oberbürgermeister Kutzer von Fürth i. B. den Satz auf (S. 95): „Die Tilgungsquote der für das Werk aufgenommenen Anleihe darf grundsätzlich nicht aus der Abschreibungsquote gedeckt werden; denn die Tilgungsquote dient der Vermögensansammlung, der Erneuerungsfonds dem Ausgleich der Wertsminderung.“ Kutzer verpflichtet also die Gemeinden, lediglich um deswillen, weil sie den Betrieb gewerblicher Unternehmungen in ihren Wirkungskreis aufgenommen haben

und nicht selten ohne besondere Gewinnmöglichkeit aufnehmen mußten, Vermögen anzusammeln und zwar auf Kosten der derzeitigen Steuerzahler zugunsten der künftigen Steuerzahler. Denn unter der Voraussetzung, daß die Abschreibungsquote bezw. die Dotierung des Erneuerungsfonds der Wertsabminderung einer Anlage vollkommen entspricht, bedeutet die Anlehenstilgung tatsächlich nichts anderes als eine Vermögensansammlung, eine Abminderung der Passiven (durch die Tilgung) bei gleichzeitiger Bestandserhaltung der Aktiven (durch die Dotierung).

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die Kommunalverwaltungen keineswegs berechtigt sind, *die Gegenwart auf Kosten der Zukunft zu entlasten*, d. h. die Deckung von Ausgaben, die zur Befriedigung von Bedürfnissen der Gegenwart erforderlich sind, der Zukunft zu überlassen. Andererseits wird man logischer Weise aber auch zugeben müssen, dass die Kommunalverwaltungen nicht verpflichtet sein können, *die Zukunft auf Kosten der Gegenwart zu entlasten* d. h. die Deckung von Ausgaben, die zur Befriedigung von Bedürfnissen der Zukunft erforderlich sind, auf die Gegenwart zu übernehmen.

Suum cuique! Der als selbsverständlich angenommenen und anerkannten *Pflicht* auf der einen Seite steht auf der anderen Seite ein ebenso selbstverständliches *Recht* gegenüber. Hat die Gegenwart die Pflicht, für den eigenen Bedarf voll und ganz aufzukommen, so hat sie auch das Recht, die eigenen Ersparnisse und Erübrigungen für sich zu verwenden oder nach eigenem freien Ermessen nutzbringend für die Zukunft anzulegen. Die Bürgerschaft kann und muß verlangen, daß sie nicht stärker mit Umlagen und Abgaben belastet wird als nach Recht und Billigkeit ihr auferlegt werden darf.

Das Anlehenskapital, das zur Errichtung oder Übernahme einer gewerblichen Anlage seitens der Kommune benötigt wird, kann wohl dem Aktienkapital eines privaten Unternehmens gleichgestellt werden. Ist ein solches Unternehmen von unbegrenzter Dauer, eine Annahme, die wenn irgendwo, so gewiß bei den größeren Kommunen zulässig ist, dann wird es niemanden einfallen, von ihm eine vollständige Tilgung des Aktienkapitals zu verlangen. Und wiewohl die Aktiengesellschaften niemals über diejenigen Hilfsmittel verfügen können, die einer Gemeinde in der Erhebung und Erhöhung der Umlagen zur Verfügung stehen, hält es das Gesetz für ausreichend, wenn die Aktien- und Erwerbsgesellschaften nach *Möglichkeit* einen Reservefonds in Höhe von 10 % des Aktienkapitals ansammeln. *Kutzer* dagegen verlangt von den Kommunen die unbedingte Ansammlung eines Reservefonds in voller Höhe des Aktienkapitals, d. h. die unbedingte und vollständige Anlehenstilgung.

Zu einem solchen Verlangen konnte *Kutzer* nur um deswillen kommen, weil er alle entgegenstehenden Bedenken und Schwierigkeiten einfach dadurch beseitigt, daß er zur Umlagen-Erhebung und Erhöhung seine Zuflucht nimmt, wenn die zur Anlehenstilgung erforderlichen Mittel aus den Erträgnissen der kommunalen Betriebe nicht zu erübrigen sind. Gesetzt indes den Fall: Aus einem kommunalen Betrieb wird infolge hauptsächlich zugunsten der ärmeren Bevölkerung niedrig bemessenen Preisen und hoher Lohnzahlung nur soviel herausgewirtschaftet, um durch eine entsprechend hohe Dotierung des Erneuerungsfonds das Werk in seinem vollen Werte erhalten zu können. Soll nun lediglich zum Zwecke der Anlehenstilgung, der „Vermögensansammlung“, eine Erhöhung der Verkaufspreise oder eine Herabminderung der Löhne oder eine Erhöhung der Gemeindeumlagen stattfinden? Glaubt *Kutzer* derartige Maßnahmen mit dem Hinweis auf die nach seiner Meinung erforderliche „Vermögensansammlung“ genügend begründen zu können? Die Praxis geht an einer solchen Theorie achtlos vorüber, wie die von *Kutzer* selbst angeführten Beispiele zeigen.

Die meisten deutschen Kommunalverwaltungen haben sich bisher genötigt gesehen und auch für berechtigt gehalten, eine „Vermögensansammlung“ im Sinne *Kutzers* nicht vorzunehmen, sondern die Abschreibungsquote um die Tilgungsquote zu kürzen. *Kutzer* selbst sieht sich zu dem Zugeständnis genötigt: „Möglich ist freilich, daß die Abschreibungsquote höher bemessen ist, als zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich ist; möglich ist ferner, daß die Tilgungsdauer eine kürzere ist, als erforderlich wäre. In solchen Fällen kann durch ganze oder teilweise Einrechnung der Tilgungsquote ein Ausgleich eintreten.“ (S. 95 a. a. O.) Inwieweit und unter welchen bestimmten Voraussetzungen dies zulässig ist, hätte man gerne genauer geprüft und angegeben gesehen.

Der Untersuchung der Frage, wie und in welchem Umfange die Zuweisung an den Erneuerungsfonds mit Rücksicht auf die gleichzeitige Anlehenstilgung reduziert werden kann und darf, müssen einige Leitsätze vorausgeschickt werden.

1. Das Vermögen der Gemeinde ist stets seinem vollen Werte nach, also ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Summe der Aktiven muß jederzeit der Summe der Passiven einer kommunalen gewerblichen Anlage gleich sein.

3. Die Abschreibungs- oder Erneuerungsquote ist genau so hoch zu bemessen, daß sie der tatsächlichen Wertsabminderung vollkommen entspricht.

Ergibt sich beispielsweise, daß ein Werk in einem Zeitraum von 22 Jahren gänzlich abgenützt ist und vollständig erneuert werden muß, so ist unter Einrechnung von 4% Zinsen aus dem jeweiligen Bestande des Erneuerungsfonds die Abschreibungsquote auf nicht ganz 3% des ursprünglichen Anlagewertes festzusetzen. Daraus folgt, daß die Differenz zwischen dem ursprünglichen Anlagewert und der aufgezinsten Summe der ungeschmälerten Abschreibungsbeträge dem jeweiligen Anlagewert gleichkommt, also den Vermögens- oder Bilanzwert der Anlage darstellt. Würde beispielsweise der ursprüngliche Anlagewert 10'000,000 *M* betragen und bei Aufzinsung der Erneuerungsfondsbestände mit 4% die Abschreibungsquote mit 3% zu bemessen sein, so wäre

am Ende des Betriebsjahres	der Bestand des Erneuerungsfonds	der Anlagewert	am Ende des Betriebsjahres	der Bestand des Erneuerungsfonds	der Anlagewert
	M	*M*		*M*	*M*
1	300,000.—	9'700,000.—	12	4'507,741.68	5'492,258.32
2	612,000.—	9'388,000.—	13	4'988,051.34	5'011,948.66
3	936,480.—	9'063,520.—	14	5'487,573.39	4'512'426.61
4	1'273,939.20	8'726,060.80	15	6'007,076.34	3'992,923.66
5	1'624,896.78	8'375,103.22	16	6'547,359.39	3'452,640.61
6	1'989,892.65	8'010,107.35	17	7'109,253.78	2'890,746.22
7	2'369,488.35	7'630,511.65	18	7'693,623.93	2'306,376.07
8	2'764,267.89	7'235,732.11	19	8'301,368.88	1'698,631.12
9	3'174,838.62	6'825,161.38	20	8'933,423.64	1'066,576.36
10	3'601,832.16	6'398,167.84	21	9'590,760.60	409,239.40
11	4'045,905.45	5'954,094.55	22	10'274,391.03	—

4. Die für Erneuerungen aufgewendeten Beträge sind auch dann, wenn sie aus dem Erneuerungsfonds genommen wurden, dem Anlagewert zuzuschreiben und unabhängig von der ursprünglich festgesetzten Abschreibungsquote durch Abschreibungen zu tilgen.

Für die Ausgaben auf Erneuerungen ist also eine eigene Abschreibungsquote festzusetzen und der dieser Quote entsprechende Betrag dem Erneuerungsfonds ebenfalls zuzuführen. Würde z. B. für die unter 3. erwähnte Anlage nach Ablauf von 10 Betriebsjahren der Betrag von 1 Million Mark für Erneuerungen aufgewendet werden

müssen, so würde sich dadurch der Bestand des Erneuerungsfonds von 3'601,832.16 *M* auf 2'601,832.16 *M* mindern, der Anlagewert dagegen von 6'398,167.84 *M* auf 7'398,167.84 *M* erhöhen. Da nun nicht anzunehmen ist, daß der durch die Aufwendung von 1 Million Mark erneuerte Teil des Werkes einer Wertsabminderung durch Zeit und Gebrauch nicht unterliegt, so würde sich, wenn für die Erneuerung nicht die entsprechende Abschreibung eigens erfolgt, zwar der Anlagewert im ganzen fortgesetzt abmindern, der Bestand des Erneuerungsfonds aber nicht im gleichen Maße erhöhen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür und die Regel dürfte es sein, daß der nach den ersten 10 Betriebsjahren erneuerte Teil des Werkes nach Ablauf von weiteren 10 Betriebsjahren abermals erneuert werden muß, sodaß im angegebenen Falle der Anlagewert trotz der früher erfolgten Erneuerung nur 1'066,576.36 *M* beträgt. Diesem Anlagewert muß ein Erneuerungsfonds in Höhe von 8'933,423.64 *M* gegenüberstehen; wenn aber dem Fonds vor 10 Jahren der Betrag von 1 Million Mark entnommen und inzwischen die diesem Betrag entsprechende Erneuerungsquote nicht zugeführt worden ist, so ist der Fonds um den Betrag von 1 Million Mark zuzüglich der 4 prozentigen Zinsen für 10 Jahre, also um den Betrag von 1'480,244.28 *M* zu niedrig; sein Bestand wäre nur 7'453,179.36 *M* statt 8'933,423.64 *M*.

Dieser Fehler ließe sich allerdings auch ohne eigene Abschreibungsquote für die erneuerten Werkteile vermeiden, wenn von vornherein, bei Festsetzung der Abschreibungsquote aus dem ursprünglichen Anlagewert, die Unterlassung einer besonderen Abschreibung für die Erneuerungen berücksichtigt und dementsprechend die erste Abschreibungsquote höher festgesetzt würde. Rechnerischen Schwierigkeiten könnte dies ja nicht begegnen, wohl aber technischen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Bedenken. Denn es dürfte wohl schwer sein, die periodische Erneuerungsbedürftigkeit der einzelnen Werkteile und die für Erneuerungen erforderlichen Geldbeträge auf Jahre voraus so genau zu bestimmen, daß ohne allzugroße Fehler und Abweichungen von der Wirklichkeit eine konstante Abschreibungsquote aus dem ursprünglichen Anlagewerte ermittelt werden könnte. Sind überdies die Erneuerungskosten höher als die Anschaffungskosten oder als ursprünglich angenommen werden durfte, so kann dies leichter und zutreffender bei Festsetzung der Abschreibungsquote für die Erneuerungen berücksichtigt werden. Die konstante Abschreibungsquote und ebenso die ohne verzinsliche Anlage der Erneuerungsfondsbestände erforderliche Abschreibungsquote

würde zudem das Werk in den ersten Betriebsjahren zu sehr belasten, dadurch aber der gegenwärtigen Generation hinwiederum Beschränkungen zugunsten der zukünftigen Generation auferlegen, die doch gleichfalls an den Erträgnissen des Werkes partizipiert.

In den meisten Fällen findet die Erneuerungsfondsdotierung nach einer konstanten Abschreibungsquote nicht statt; um so nachdrücklicher muß deshalb die Forderung aufgestellt und vertreten werden, daß für jede Erneuerung aus dem Erneuerungsfonds eine eigene Abschreibungsquote festzusetzen und darnach der Erneuerungsfonds erhöht zu dotieren ist. Jedes gegenteilige Verfahren wäre einem Vermögensverbrauch oder einer Schuldkontrahierung gleich zu erachten. Unter III. wird übrigens auf diesen Gegenstand nochmals ausführlicher zurückgegriffen werden.

Unter Festhaltung an vorstehend skizzierten Leitsätzen soll nun im folgenden untersucht werden, ob und inwieweit es zulässig ist, die Abschreibungsquote um die Tilgungsquote zu kürzen. Die Untersuchung möge der besseren Anschaulichkeit halber an der Hand eines Beispiels erfolgen, für welches angenommen sei: Erstellungswert der Anlage 10'000,000 *M*, gedeckt durch eine gleich hohe Anleihe, die mit 4 % zu verzinsen und mit 1½ % zu amortisieren ist. Die Abschreibungsquote sei mit 3 % aus dem Erstellungswert oder dem Anleihebetrage bemessen und werde mit 4 % Zinsen in dem Erneuerungsfonds angesammelt.

Das am meisten beliebte Verfahren, die Abschreibungsquote um die jeweilige Tilgungsquote zu kürzen, d. h. die Anlehenstilgung vollständig aus den Mitteln des Erneuerungsfonds zu bestreiten, ergibt folgendes Bild:

I. Anlehenstilgung.

Nach dem	Zinsaufwand	Tilgungsaufwand	Gesamttilgung	Anlehensrest
	M	*M*	*M*	*M*
1. Betriebsjahre	400,000.—	150,000.—	150,000.—	9'850,000.—
2. „	394,000.—	156,000.—	306,000.—	9'694,000.—
3. „	387,760.—	162,240.—	468,240.—	9'531,760.—
4. „	381,270.40	168,729.60	636,969.60	9'363,030.40
5. „	374,521.22	175,478.78	812,448.38	9'183,551.62
6. „	367,502.06	182,497.94	994,946.32	9'005,053.68
7. „	360,202.15	189,797.85	1'184,744.17	8'815,255.83
8. „	352,610.23	197,389.77	1'382,133.94	8'617,866.06
9. „	344,714.64	205,285.36	1'587,419.30	8'412,580.70
10. „	336,503.23	213,496.77	1'800,916.07	8'199.083.93

II. Erneuerungsfondsdotierung.

Nach dem	Abschreibungsquote	Zuwendung an den Erneuerungsfonds nach Abzug der Tilgungsquote von der Abschreibungsquote	Bestand des Erneuerungsfonds
	M	*M*	*M*
1. Betriebsjahre	300,000.—	150,000.—	150,000.—
2- „	300,000.—	144,000.—	300,000.—
3. „	300,000.—	137,760.—	449,760.—
4. „	300,000.—	131,270.40	599.020.80
5. „	300,000.—	124,521.22	747,502.85
6. „	300,000.—	117,502.06	894,905.02
7. „	300,000.—	110,202.15	1'040,903.37
8. „	300,000.—	102,610.23	1'185,149.73
9. „	300,000.—	94,714.67	1'327,270.36
10. „	300,000.—	86,503.23	1'466,864.40

Wie oben unter 3. bereits dargelegt, ist als Vermögenswert der Anlage die Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem ungekürzten Bestande des Erneuerungsfonds anzusehen, wenn — und diese Voraussetzung als erfüllt angenommen — die Abschreibungsquote den tatsächlichen Verhältnissen genau Rechnung trägt, also nicht zu hoch und nicht zu niedrig bemessen ist. Die vorstehend durchgeführte Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung ermöglicht somit die nachstehende Bilanzierung.

III. Bilanz.

Nach dem	Anlagewert	Bestand des Erneuerungsfonds	Aktiva gleich Anlagewert + Erneuerungsfonds	Passiva gleich Anlehensrest	Unterbilanz
	M	*M*	*M*	*M*	*M*
1. Betriebsjahre	9'700,000.—	150,000.—	9'850,000.—	9'850,000.—	—
2. „	9'388,000.—	300,000.—	9'688,000.—	9'694,000.—	6,000.—
3. „	9'063,520.—	449,760.—	9'513,280.—	9'531,760.—	18,480.—
4. „	8'726,060.80	599,020.80	9'325,081.60	9'363,030.40	37,948.80
5. „	8'375,103.22	747,502.85	9'122,606.07	9'187,551.62	64,945.55
6. „	8'010,107.35	894,905.02	8'905,012.37	9'005,053.68	100,041.31
7. „	7'630,511.65	1'040,903.37	8'671,415.02	8'815,255.83	143,840.81
8. „	7'235,732.11	1'185,149.73	8'420,881.84	8'617,866.06	196,984.22
9. „	6'825,161.38	1'327,270.36	8'152,431.74	8'412,580.70	260,148.96
10. „	6,398,167.84	1'466,864.40	7'865,032.24	8'199'083.93	334,051.69

Man braucht die vorstehenden Berechnungen nicht weiter zu führen, um zu erkennen, daß es durchaus unstatthaft ist, den vollen jährlichen Tilgungsbetrag von der Abschreibungsquote in Abzug zu bringen. Denn dadurch würden die Aktiva unter die Passiva herabgedrückt, würde also das Vermögen, das in der gewerblichen Anlage investiert ist, trotz Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung fortgesetzt vermindert und die Gemeinde der Verschuldung zugeführt. Soweit darf mithin der Abzug der Tilgungsquote von der Abschreibungsquote nicht gehen, wenn das Vermögen der Gemeinde ungeschmälert erhalten werden soll d. h. wenn die Anlehensschulden ihre volle Deckung in dem Anlagewert finden sollen. Will man die Tilgung bei der Abschreibung berücksichtigen, dann darf an der Abschreibungsquote lediglich die ursprüngliche Tilgungsquote, also die Tilgungsquote ohne Berücksichtigung ihrer späteren fortschreitenden Erhöhung durch die Zinsenminderung, in Abzug gebracht werden, wie nachstehende Berechnung zeigt.

Für obiges Beispiel ist die ursprüngliche Tilgungsquote $1\,^1/_2\,\%$ aus 10‘000,000 *M* = 150,000 *M*; wird die Abschreibungsquote nur um diesen Betrag gekürzt, so erhält man folgendes Bild:

IIa. Erneuerungsfondsdotierung.

Nach dem	Abschreibungsquote	Zuwendung an den Erneuerungsfonds nach Abzug der Tilgungsquote von der Erneuerungsquote	Bestand des Erneuerungsfonds
	M	*M*	*M*
1. Betriebsjahre	300,000.—	150,000.—	150,000.—
2. „	300,000.—	150,000.—	306,000.—
3. „	300,000.—	150,000.—	468,240.—
4. „	300,000.—	150,000.—	636,969.60
5. „	300,000.—	150,000.—	812,448.23
6. „	300,000.—	150,000.—	994,946.32
7. „	300,000.—	150,000.—	1‘184,744.17
8. „	300,000.—	150,000.—	1‘382,133.94
9. „	300,000.—	150,000.—	1‘587,419.30
10. „	300,000.—	150,000.—	1‘800,916.07

IIIa. Bilanz.

Nach dem	Anlagewert	Bestand des Erneuerungsfonds	Aktiva gleich Anlagewert + Erneuerungsfonds	Passiva gleich Anlehensrest
	M	*M*	*M*	*M*
1. Betriebsjahre	9‘700,000.—	150,000.—	9‘850,000.—	9‘850,000.—
2. „	9‘388,000.—	306,000.—	9‘694,000.—	9‘694,000.—
3. „	9‘063,520.—	468,240.—	9‘531,760.—	9‘531,760.—
4. „	8‘726,060.80	636,969.60	9‘363,030.40	9‘363,030.40
5. „	8‘375,103.22	812,448.40	9‘187,551.62	9‘187,551.62
6. „	8‘010,107.35	994,946.33	9‘005,053.68	9‘005,053.68
7. „	7‘630,511.65	1‘184,744.18	8‘815,255.83	8‘815,255.83
8. „	7‘235,732.11	1‘382,133.95	8‘617,866.06	8‘617,866.06
9. „	6‘825,161.38	1‘587,419.32	8‘412,580.70	8‘412,580.70
10. „	6‘398,167.84	1‘800,916.09	8‘199,083.93	8‘199,083.93

In der Bilanz IIIa halten sich Aktiva und Passiva fortgesetzt auf gleicher Höhe. Wir können daher den Satz aufstellen:

> *Unter der Voraussetzung, daß die Abschreibungsquote der tatsächlichen Wertsabminderung entspricht und hinter dieser auf keinen Fall zurückbleibt, kann die ursprüngliche oder einfache Tilgungsquote von der Abschreibungsquote in Abzug gebracht, die Tilgung also bei der Abschreibung berücksichtigt werden.*

Eine einfache Überlegung führt weiter zu der Erkenntnis, daß es hiebei gleichgültig ist, mit welchem Prozentsatz die Anlehensschuld getilgt wird. Ist die Tilgungsquote niedriger als die Abschreibungsquote, so darf letztere um erstere gekürzt werden; ist die Tilgungsquote gleich der Abschreibungsquote, so bedarf es einer eigenen Abschreibung überhaupt nicht, denn in diesem Falle vertritt die Tilgung die Abschreibung. Ist endlich die Tilgungsquote höher als die Abschreibungsquote, so wird durch die Tilgung allein schon Vermögen angesammelt.

II.

Gegen die Zulässigkeit der Kürzung der Abschreibungsquote um die ursprüngliche Tilgungsquote könnte der Einwand erhoben werden, daß die Bestandsminderung der Erneuerungsfonds durch den Abzug der Tilgungsquoten dahin führen müsse, daß die Er-

neuerungsfonds entgegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung die für die notwendig werdenden Erneuerungen erforderlichen Mittel nicht besäßen, wodurch die Gemeinden genötigt würden, lediglich zum Zwecke von Erneuerungen neue Anlehen aufzunehmen, also neue Schulden zu kontrahieren. Damit komme man aber aus der lästigen Schuldenwirtschaft nicht mehr heraus.

Es kann nicht verwundern, wenn dieser Einwand besonders lebhafte Bedenken erweckt und selbst diejenigen mit Zweifeln über die Zulässigkeit der angeregten Kürzung erfüllt, die sich den Gründen der Logik nicht verschliessen und das Ergebnis der bisherigen Beweisführung in dieser Frage gerne zu eigen machen möchten. Das Wort „Schuldenwirtschaft“ ist eben in den Gemeinden und für die Gemeinden zum Schlagwort geworden, das, zumeist gedanken-, aber keineswegs immer auch tendenzlos angewandt, den wesentlichen Unterschied zwischen, kurz gesagt, rentierlichen und unrentierlichen Schulden nicht beachten und nicht berücksichtigen läßt. In den mit der Verwaltung kommunalen Vermögens betrauten Kreisen, Korporationen und Ausschüssen sollte indes das Schlagwort keine Rolle spielen; hier handle man einzig und allein nach den Grundsätzen der Vernunft und bemühe man sich, von der Oberflächlichkeit landläufiger Anschauungen und Vorurteile durch reichliches und reifliches Prüfen und Erwägen in die Tiefe richtiger Erkenntnis zu gelangen. Es will dem Verfasser dieses scheinen, als ob hinsichtlich der Frage der Tilgung kommunaler Schulden und namentlich der Dotierung von Erneuerungsfonds zwar schon vieles geschrieben und geredet, aber noch wenig bewiesen wurde, da andernfalls eine Klärung der Sachlage schon längst hätte herbeigeführt werden müssen. Es soll daher an der Hand einiger praktischer Beispiele und möglichst mit Zahlen statt mit Worten versucht werden, die Wechselbeziehungen zwischen Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung noch weiter zu ergründen und offen zu legen und damit zugleich den Einwand, der mit dem Hinweis auf die kommunale Schuldenwirtschaft erhoben wird, zu entkräften.

Angenommen, zur Erstellung eines kommunalen Werkes sei ein Anlehen von 30 Millionen Mark gegen eine 4%ige Verzinsung und $1\frac{1}{2}$%ige Tilgung aufgenommen worden. Die erforderliche Zuweisung an den Erneuerungsfonds betrage im Durchschnitt genommen 3% der Erstellungskosten, also 3% aus 30 Millionen Mark. Unter Abzug der ursprünglichen Tilgungsquote im Betrage von 450,000 ℳ ($1\frac{1}{2}$% aus 30 Millionen Mark) von der Abschreibung

bezw. von der Zuweisungsquote an den Erneuerungsfonds in Höhe von 900,000 ℳ ergibt sich eine jährliche tatsächliche Zuweisung von 450,000 ℳ und somit folgende

Bilanz:

Am Schlusse des	Anlagewert	Erneuerungs-fonds-Bestand	Aktiva gleich Anlagewert + Erneuerungsfonds	Passiva gleich Anlehensrest
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Betriebsjahres	29‘100,000.—	450,000.—	29‘550,000.—	29‘550,000.—
2. „	28‘164,000.—	918,000.—	29‘082,000.—	29‘082,000.—
3. „	27‘190,560.—	1‘404,720.—	28‘595,280.—	28‘595,280.—
4. „	26‘178,182.—	1‘910,909.—	28‘089,091.—	28‘089,091.—
5. „	25‘125,310.—	2‘437,345.—	27‘562,655.—	27‘562,655.—
6. „	24‘030,322.—	2‘984,839.—	27‘015,161.—	27‘015,161.—
7. „	22‘891,535.—	3‘554,233.—	26‘445,767.—	26‘445,767.—
8. „	21‘707,196.—	4‘146,402.—	25‘853,598.—	25‘853,598.—
9. „	20‘475,484.—	4‘762,258.—	25‘237,742.—	25‘237,742.—
10. „	19‘194,504.—	5‘402,748.—	24‘597,252.—	24‘597,252.—
11. „	17‘862,284.—	6‘068,858.—	23‘931,142.—	23‘931,142.—
12. „	16‘476,775.—	6‘761,613.—	23‘238,388.—	23‘238,388.—

Gesetzt nun den Fall, im Verlaufe des 10. Betriebsjahres werden Erneuerungen vorgenommen, die mit Beginn des 11. Betriebsjahres vollendet sind und einen aus dem Erneuerungsfonds zu bestreitenden Aufwand von 5 Millionen Mark erfordern. Die hierdurch in den beiden Bilanzposten „Anlagewert“ und „Erneuerungsfonds-Bestand“ eintretenden Verschiebungen vermögen selbstverständlich an der Gesamtbilanz nichts zu ändern, die sich für den Anfang des 11. Betriebsjahres wie folgt gestaltet:

Anlagewert	Erneuerungsfonds-Bestand	Aktiva	Passiva
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
24‘194,504.—	402,748.—	24‘597,252.—	24‘597,252.—

Von dieser „Eröffnungsbilanz“ für das erneuerte Werk ausgehend ist die Bilanz für den Schluß des 11. und der folgenden Betriebsjahre festzustellen. Da keine neue Anlehensaufnahme stattgefunden hat und die Tilgung des ursprünglichen Anlehens plangemäß weiterlaufen muß, so ist für die Passivseite der Bilanz der ziffernmäßige Ansatz von vornherein gegeben, nämlich der Anlehensrest mit 23‘931,142.— ℳ für den Schluß des 11. und mit 23‘238,388 ℳ

für den Schluß des 12. Betriebsjahres, wie er oben in der ersten Bilanz ausgewiesen wurde. Weniger einfach gestaltet sich die Ermittelung der Aktivseite der Bilanz. Zu dem alten Anlagewert, dessen Abminderung gleichmäßig fortschreitet, ist ein neuer Anlagewert, der erneuerte Werkteil getreten, für den ebenfalls eine durchschnittliche Abnützungsquote von 3 % als ausreichend angenommen werden soll. Demgemäß ergibt sich als Anlagewert für den Schluß des

	11. Betriebsjahres	12. Betriebsjahres
für die alte Anlage	17'862,284.— *M*	16'476,775.— *M*
„ „ Erneuerung	4'850,000.— „	4'694,000.— „
zusammen	22'712,284.— *M*	21'170,775.— *M*.

Hinsichtlich der Zuweisung an den Erneuerungsfonds wurde bereits unter I nachdrücklichst betont, daß auch für die Erneuerungen Abschreibungen bezw. Zuweisungen an den Erneuerungsfonds betätigt werden müssen, die im vorliegenden Falle durchschnittlich mit 3 % aus 5 Millionen Mark in Rechnung zu stellen sind. Außerdem wären hier dem Erneuerungsfonds die rechnungsmäßigen Zinsen (für fragliches Beispiel 4 %) aus dem für die Erneuerungen aufgewendeten Betrage zu vergüten und zwar aus Gründen, die unter III ihre nähere Darlegung finden werden. Der nach Durchführung der Erneuerung dem Erneuerungsfonds alljährlich zuzuweisende Betrag berechnet sich demgemäß in folgender Weise:

Abschreibung bezw. Zuweisung aus 30 Mill. Mark	900,000.— *M*
„ „ „ „ 5 „ „	150,000.— „
Zinsen aus 5 Mill. Mark	200,000.— „
zusammen	1'250,000.— *M*
hiervon ab die ursprüngliche Tilgungsquote mit .	450,000.— „
ergibt als Zuweisung an den Erneuerungsfonds .	800,000.— *M*.

Der Bestand des Erneuerungsfonds betrug zu Anfang des 11. Betriebsjahres 402,748.— *M*; werden diesem Betrage 4 % Zinsen für ein Jahr, also 16,110.— *M* zugeschlagen und 800,000.— *M* als Zuweisung an den Erneuerungsfonds hinzugerechnet, so hat dieser am Schlusse des 11. Betriebsjahres einen Bestand von 1'218,858.— *M* und die Bilanz läßt sich wie folgt aufmachen:

Am Schlusse des	Anlagewert	Erneuerungs-fonds-Bestand	Aktiva	Passiva
	M	*M*	*M*	*M*
11. Betriebsjahres	22'712,284	1'218,858	23'931,142	23'931,142
12. „	21'170,775	2'067,613.—	23'238,388	23'238,388

Ein weiteres Beispiel. Angenommen in unserem Werke, das mit einem Anlehenskapital von 30 Millionen Mark errichtet wurde, seien nach Verlauf von 10 Jahren Erneuerungen in Höhe von 8 Millionen Mark erforderlich bezw. nach ihrer bereits erfolgten Ausführung zu bezahlen.

Da in dem Erneuerungsfonds nur 5'402,748 Mark vorhanden sind, soll ein neues Anlehen von 3 Millionen Mark aufgenommen und wie das erste Anlehen mit 4 % verzinst und mit $1\frac{1}{2}$ % getilgt werden. Für den Anfang des 11. Betriebsjahres ergibt sich dann als Bilanz:

Anlagewert	Erneuerungsfonds-Bestand	Aktiva	Passiva
M	*M*	*M*	*M*
27'194,504.—	402,748.—	27'597,252.—	27'597,252.—

Am Ende des 10. Betriebsjahres war aus dem ersten Anlehen ein Anlehensrest von 24'597,252.— *M* vorhanden; dieser, sowie das neue Anlehen von 3 Millionen Mark ergeben zusammen, wie vorstehend angeführt, die Passiva für den Anfang des 11. Betriebsjahres. Für den gleichen Termin ergibt sich als Anlagewert:

Anlagewert am Schlusse des 10. Betriebsjahres:	19'194,504.— *M*
Erneuerungsaufwand aus dem Erneuerungsfonds:	5,000,000.— *M*
Erneuerungsaufwand aus dem neuen Anlehen:	3'000,000.— *M*
zusammen wie oben:	27'194,504.— *M*

Und nun die Bilanz für den Schluß des 11. Betriebsjahres.

Die Passiva setzen sich zusammen:

1. Aus dem Anlehensrest für das alte Anlehen mit	23'931,142.— *M*
2. Aus dem Anlehensrest für das neue Anlehen mit	2'955,000.— *M*
zusammen:	26'886,142.— *M*

Als Anlagewert sind in der Bilanz vorzutragen:

1. Der Anlagewert der alten Werkteile mit	17'862,284.— *M*
2. Der Anlagewert der neuen Werkteile mit	7'760,000.— *M*
zusammen:	25'622,284.— *M*

Um mißverständlichen Auffassungen vorzubeugen, sei hier die Zwischenbemerkung gemacht, daß für die alten Werkteile der alte Anlagewert beibehalten wird, weil angenommen ist, daß die abge-

schriebenen Werkteile auch völlig aufgebraucht sind, so daß die Erneuerungen Neuanschaffungen gleichkommen, die zur alten Anlage als neue Werkteile hinzutreten. Würde, wie dies am häufigsten der Fall ist, ein Teil des alten Werkes zur Erneuerung gelangen, der noch nicht völlig abgeschrieben ist, so ist die Totalabschreibung dadurch zu betätigen, daß der hierzu erforderliche Betrag von dem alten Anlagewert abgesetzt und dem Erneuerungsfonds zugeführt wird. Eine Änderung der Schlußbilanz tritt dadurch nicht ein, da nur eine Verschiebung von dem Aktivposten „Anlagewert" zu dem Aktivposten „Erneuerungsfonds" stattfindet.

Für die Zuweisung an den Erneuerungsfonds ist folgende Berechnung aufzumachen:

3 % Abschreibung aus 30 Millionen Mark für die alte Anlage		900,000 ℳ
3 % Abschreibung aus 8 Millionen Mark für die neue Anlage		240,000 „
4 % Zinsen aus den dem Erneuerungsfonds entnommenen 5 Millionen		200,000 „
zusammen:		1'340,000 ℳ.
Hiervon ab: Ursprüngliche Tilgungsquote aus 30 Millionen Mark	450,000 ℳ	
Ursprüngliche Tilgungsquote aus 3 Millionen Mark	45,000 „	495,000 „
ergibt als jährliche Zuweisung:		845,000 ℳ.

Der Bestand des Erneuerungsfonds betrug zu Anfang des 11. Betriebsjahres 402,748 ℳ; werden diesem Betrage 4 % Zinsen für ein Jahr, also 16,110 ℳ zugeschlagen und 845,000 ℳ als Zuweisung an den Erneuerungsfonds hinzugerechnet, so hat dieser am Schlusse des 11. Betriebsjahres einen Bestand von 1'263,858 ℳ und die Bilanz ergibt folgendes Bild:

Am Schlusse des	Anlagewert	Erneuerungs-fonds-Bestand	Aktiva	Passiva
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
11 Betriebsjahres	25'622,284	1'263,858	26'886,142	26'886,142
12 „	23'987,175	2'159,413	26'146,588	26'146,588

Im vorangeführten Falle konnten die Kosten der Erneuerungen in Höhe von 8 Millionen Mark nur durch Aufnahme eines neuen

Anlehens von 3 Millionen Mark bestritten werden. Da man nun im allgemeinen geneigt ist, in einer derartigen finanziellen Maßnahme eine neuerliche Belastung des Werkes und damit selbstverständlich auch der Gemeinde zu erblicken, sind doch die Schulden von nominell 30 Millionen Mark auf nominell 33 Millionen Mark oder effektiv von 24'597,252 ℳ auf 27'597,252 ℳ gestiegen, so dürfte es wohl des Interesses nicht entbehren, zu erfahren und zu vergleichen, welchen Aufwand für Zins, Tilgung und Abschreibung das Werk zu machen hat, wenn die Erneuerung einerseits mit 5 Millionen Mark aus dem Erneuerungsfonds und mit 3 Millionen Mark aus neuem Anlehen oder andererseits mit 8 Millionen Mark, die nur dem Erneuerungsfonds entnommen werden, bestritten wird.

Im ersten Falle — 5 Millionen aus dem Erneuerungsfonds und 3 Millionen neues Anlehen — hat das Werk aufzubringen:

$5^1/_2$ % Zins und Tilgung aus 30 Millionen Mark .		1'650,000 ℳ
$5^1/_2$ % „ „ „ „ 3 „ „		165,000 „
4 % Zins an den Erneuerungsfonds aus 5 Millionen Mark		200,000 „
3 % Abschreibungen aus 30 Millionen Mark . . .		900,000 „
3 % „ „ 8 „ „ . . .		240,000 „
zusammen:		3'155,000 ℳ.
Hiervon ab: Ursprüngliche Tilgungsquote aus 30 Millionen Mark	450,000 ℳ	
Ursprüngliche Tilgungsquote aus 3 Millionen Mark	45,000 „	495,000 „
mithin Gesamtaufwand im ersten Falle:		2'660,000 ℳ.

Im zweiten Falle — 8 Millionen Mark aus dem Erneuerungsfonds — hat das Werk aufzubringen:

$5^1/_2$ % Zins und Tilgung aus 30 Millionen Mark . . .	1'650,000 ℳ
4 % Zins an den Erneuerungsfonds aus 8 Millionen Mark	320,000 ℳ
3 % Abschreibungen aus 30 Millionen Mark	900,000 ℳ
3 % Abschreibungen aus 8 Millionen Mark	240,000 ℳ
zusammen:	3'110,000 ℳ.
Hiervon ab:	
Ursprüngliche Tilgungsquote aus 30 Millionen Mark .	450,000 ℳ
mithin Gesamtaufwand im zweiten Falle:	2'660,000 ℳ.

Im ersten wie im zweiten Falle hat sonach das Werk für Zins, Tilgung und Abschreibung genau den gleichen Betrag aufzubringen, nämlich 2'660,000 ℳ. Die Anschauung ist darum auch eine irrige,

daß durch die Aufnahme eines Anlehens zu Zwecken der Erneuerung eine weitere Belastung des Werkes und der Gemeinde eintrete und der Schuldenstand der Gemeinde vermehrt werde. Das Werk und die Gemeinde werden keineswegs stärker belastet und der größere Schuldenstand, von dem so viel und so gerne unter Benützung des eingangs erwähnten Schlagwortes gesprochen wird, ist nur ein scheinbarer, da sich, wie zur Genüge nachgewiesen wurde, Aktiva und Passiva stets das Gleichgewicht halten.

III.

Der einfacheren Rechnung halber wurde in den vorausstehenden Ausführungen für die Abschreibungen ein Durchschnittsprozentsatz aus dem ursprünglichen Anlagewert oder Anlagekapital angenommen und für die ganze Dauer des Werkbestandes beibehalten. Diese Annahme setzt aber als normal voraus, daß Erneuerungen vor Ablauf der rechnerisch festgelegten Abschreibungsperiode nicht vorgenommen werden müssen. Ist dieses trotzdem der Fall, dann war die Abschreibungsquote zu gering und die Erneuerung darf aus dem Erneuerungsfonds nur gegen Ersatz der rechnungsmäßigen Zinsen für den entnommenen Betrag bestritten werden.

Angenommen z. B., eine Anlage im Werte von 10'000,000 *M* habe eine voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren. Erneuerungen sollen bis zum Ablauf dieser 20 Jahre nicht notwendig und die Bestände des Erneuerungsfonds fortdauernd mit 4 % verzinst werden. Die Abschreibungsquote berechnet sich alsdann mit 335,818 *M* und es beträgt **a)**

am Schlusse des	der Erneuerungsfonds	der Anlagewert	am Schlusse des	der Erneuerungsfonds	der Anlagewert
	M	*M*		*M*	*M*
1. Betriebsjahres	335,818	9'664,182	11. Betriebsjahres	4'528,960	5'471,040
2. „	685,069	9'314,931	12. „	5'045,936	4'954,064
3. „	1'048,289	8'951,711	13. „	5'583,591	4'416,409
4. „	1'426,039	8'573,961	14. „	6'142,753	3'857,247
5. „	1'818,899	8'181,101	15. „	6'724,281	3,275,719
6. „	2'227'473	7'772,527	16. „	7'329,070	2'670,930
7. „	2'652,390	7'347,610	17. „	7'958,051	2'041,949
8. „	3'094,303	6'905,697	18. „	8'612,191	1'387,809
9. „	3'553,893	6'446,107	19. „	9'292,497	707,503
10. „	4'031,867	5'968,133	20. „	10'000,000	—

Wider Erwarten soll sich bei dieser Anlage herausstellen, daß ein Teil derselben im Werte von 1'000,000 *M* bereits nach 10 Jahren erneuert werden muß, daß mithin seine Lebensdauer sich nur auf 10 Jahre erstreckt. In diesem Falle ist die Abschreibungsquote für den erneuerten Werkteil unter Berücksichtigung seiner verminderten, tatsächlichen Lebensdauer neu festzusetzen und sind dem Erneuerungsfonds die rechnungsmäßigen Zinsen aus dem Erneuerungsbetrag für die ganze Dauer der vorzeitigen Erneuerung gutzubringen. Man würde also erhalten als Zuweisung an den Erneuerungsfonds

in den ersten 10 Jahren: die Abschreibungsquote mit 335,818 *M*
vom 11. Jahre ab . . . . „ „ „ 335,818 *M*
die Abschreibungsquote für die Erneuerung mit . . . 83,291 *M*
die Zinsen aus dem Erneuerungsbetrag mit . . . . . 40,000 *M*
zusammen: 459,109 *M*

und es beträgt **b)**

am Schlusse des	der Erneuerungsfonds	der Anlagewert	am Schlusse des	der Erneuerungsfonds	der Anlagewert
	M	*M*		*M*	*M*
1. Betriebsjahres	335,818	9'664,182	11. Betriebsjahres	3'612,251	6'387,749
2. „	685,069	9'314,931	12. „	4'215,850	5'784,150
3. „	1'048,289	8'951,711	13. „	4'843,593	5'156,407
4. „	1'426,039	8'573,961	14. „	5'496,445	4'503,555
5. „	1'818,899	8'181,101	15. „	6'175,412	3'824,588
6. „	2'227,473	7'772,527	16. „	6'881,538	3'118,462
7. „	2'652,390	7'347,610	17. „	7'615,908	2'384,092
8. „	3'094,303	6'905,697	18. „	8'379,654	1'620,346
9. „	3'553,893	6'446,107	19. „	9'173,949	826,051
10. „	4'031,867	5'968,133	20. „	10'000,000	—

Würde von Anfang an der Fehler vermieden worden sein, die Abschreibung für einen Teil des Werkes zu gering zu bemessen, dann hätte die Zuweisung an den Erneuerungsfonds unter Berücksichtigung, daß ein Werkteil im Erstellungswert von 1'000,000 *M* von 10 zu 10 Jahren zu erneuern ist, für die 20 Jahre der Anlage-Bestandsdauer festgesetzt werden müssen mit

302,236 *M* für 9 Millionen Mark Anlagewert und mit
83,291 „ „ 1 Million „ „ ; mithin
zusammen: 385,527 *M*

und es würde betragen haben **c)**

am Schlusse des	der Erneuerungsfonds	der Anlagewert	am Schlusse des	der Erneuerungsfonds	der Anlagewert
	M	*M*		*M*	*M*
1. Betriebsjahres	385,527	9'614,473	11. Betriebsjahres	4'159,352	5'840,648
2. „	786,475	9'213,525	12. „	4'711,253	5'288,747
3. „	1'203,461	8'796,539	13. „	5'285,231	4'714,769
4. „	1'637,126	8'362,874	14. „	5'885,167	4'117,833
5. „	2'088,138	7'911,862	15. „	6'502,980	3'497,020
6. „	2'557,191	7'442,809	16. „	7'148,627	2'851,373
7. „	3'045,006	6'954,994	17. „	7'820,099	2'179,901
8. „	3'552,333	6'447,667	18. „	8'518,430	1'481,570
9. „	4'079,953	5'920,047	19. „	9'244,694	755,306
10. „	4'628,678	5'371,322	20. „	10'000,000	—

Aus einem Vergleich der Beispiele b) und c) ergibt sich folgendes:

1. In dem Beispiele b) betrug die Überweisung in den ersten 10 Jahren 335,818 *M* und vom 11. Jahre ab 459,109 *M*; bei richtiger Festsetzung der Abschreibungsquote hätte sie jedoch für sämtliche 20 Jahre nach Beispiel c) 385,527 *M* betragen sollen. Man hat somit in den ersten 10 Jahren alljährlich um 49,709 *M* zu wenig überwiesen und dafür vom 11. Jahre ab alljährlich 73,582 *M* mehr überweisen müssen. Die zu geringe Überweisung in der ersten Dekade des Betriebs war offensichtlich eine Entlastung der Gegenwart auf Kosten der Zukunft und mußte eine stärkere, übernormalmäßige Belastung des Werkes in der zweiten Dekade des Betriebes zur Folge haben. Das zuweilen vorherrschende Bestreben, die Gebrauchsdauer der einzelnen Anlagewerte zu überschätzen und die Abschreibungsquote möglichst niedrig zu normieren, um eine höhere Rente aus dem Betriebsunternehmen herauszuwirtschaften, läßt sich somit keinesfalls rechtfertigen; die Folgen können nicht ausbleiben und die Rentabilität des Werkes aufs höchste gefährden.

2. Wiewohl in dem Beispiel c) nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre eine Erneuerung in Höhe von 1'000,000 *M* erforderlich und dieser Betrag dem Erneuerungsfonds zu entnehmen war, mußten hiefür Zinsen dem Erneuerungsfonds nicht gutgebracht werden. Denn hier handelte es sich um eine normale Erneuerung, für welche die Mittel im Erneuerungsfonds angesammelt und disponibel waren. Wenn somit an früherer Stelle die Forderung erhoben wurde, daß dem Erneuerungsfonds Zinsen für die entnommenen Beträge zu vergüten seien, so gilt dies nur für den Fall, daß die Erneuerung vorzeitig und in Bezug auf die Mittel, die dem Erneuerungsfonds entnommen werden, vorschußweise stattfindet. Bei normalem

Verlauf der Abnützung, Abschreibung und Erneuerungsfondsansammlung sind Zinsen aus den Erneuerungsbeträgen dem Erneuerungsfonds nicht zuzuführen.

Zur weiteren Klarlegung der Sachlage mögen noch einige Beispiele dienen.

Bei dem Beispiel c) ist angenommen worden, daß für einen Werkteil im Erstellungswerte von 1'000,000 *M* die Notwendigkeit der Erneuerung von 10 zu 10 Jahren eintreten wird. Gesetzt nun den Fall, die Erneuerung dieses Werkteiles würde bereits nach 8 Jahren notwendig werden, dann aber so vorgenommen werden können, daß sie erst nach weiteren 12 Jahren wieder stattfinden müßte. In diesem Falle müßten dem Erneuerungsfonds für die beiden Jahre der vorzeitigen Erneuerung, also im 9. und 10. Betriebsjahre, die Zinsen aus 1'000,000 *M* zugeführt werden und es würde betragen **d)**

am Schlusse des	die Überweisung	der Erneuerungsfonds	am Schlusse des	die Überweisung	der Erneuerungsfonds
	M	*M*		*M*	*M*
1. Betriebsjahres	385,527	385,527	11. Betriebsjahres	385,527	4'159,352
2. „	385,527	786,475	12. „	385,527	4'711,253
3. „	385,527	1'203,461	13. „	385,527	5'285,231
4. „	385,527	1'637,126	14. „	385,527	5'882,167
5. „	385,527	2'088,138	15. „	385,527	6'502,980
6. „	385,527	2'557,191	16. „	385,527	7'148,627
7. „	385,527	3'045,006	17. „	385,527	7'820,099
8. „	385,527	3'552,333	18. „	385,527	8'518,430
9. „	425,527	3'079,953	19. „	385,527	9'244,694
10. „	425,527	3'628,678	20. „	385,527	10'000,000

Müßte der betreffende Werkteil schon nach 8 Jahren und dann hinwiederum nach 8 Jahren erneuert werden, so würde es selbstverständlich nicht genügen, nur dem Erneuerungsfonds die Zinsen für die vorschußweise Entnahme gutzubringen; notwendig wäre alsdann auch eine der Abkürzung der normalen Gebrauchsdauer entsprechende Erhöhung der Abschreibungsquote.

Wenn hingegen für einen Werkteil, dessen völlige Abnützung nach Umfluß von z. B. 10 Jahren zu erwarten war, die Erneuerung erst später, z. B. nach 12 Jahren erforderlich wird, wiewohl der für seine Erneuerung benötigte Betrag im Erneuerungsfonds schon nach 10 Jahren vollständig vorhanden ist, so entfällt vom 10. bis zum 12. Jahre nicht bloß jede weitere Zuweisung an den Erneuerungs-

fonds für diesen Werkteil, sondern auch die Notwendigkeit, den im Erneuerungsfonds für die Erneuerung des Werkteiles angesammelten Betrag noch weiter zu verzinsen.

Aus allen diesen Beispielen und Erwägungen erhellt, daß eine Dotierung der Erneuerungsfonds in Bausch und Bogen zu verwerfen ist. Sollen hier geordnete Verhältnisse herrschen, dann muß über die einzelnen Werkteile, die selbstverständlich in Gruppen zusammengefaßt werden können, ihre Abnützung und Erneuerung fortlaufend genau Kontrolle und Buch geführt werden, um eintretende Schwankungen berücksichtigen und Differenzen zwischen dem Soll und Haben des Erneuerungsfonds rechtzeitig ausgleichen zu können.

IV.

Die Tilgung eines Anlehens oder richtiger eines Kapitalaufwands ist streng genommen nur durch eine Minderung des Gegenwertes, durch eine Aus- oder Abnützung des durch den Kapitalaufwand geschaffenen oder erworbenen Vermögensobjektes begründet. Wenn mit absoluter Sicherheit angenommen werden könnte, daß die ursprüngliche Gleichung zwischen Kapital- und Anlagewert

$$K = A$$

unverändert bestehen bleiben würde, so wäre weder eine Tilgung (t) noch eine Abschreibung (a) geboten. Eine solche Voraussetzung ist nun aber in der Regel nicht zulässig; die materiellen Werte unterliegen, wie früher bereits hervorgehoben wurde, der Abminderung durch Zeit und Gebrauch und deshalb muß die Gleichung zwischen dem finanziellen Wert und ihrem materiellen Gegenwert durch entsprechende Tilgung und Abschreibung immer wieder neu hergestellt werden und zwar insolange, bis beide Seiten der Gleichung gleich Null sind, der Kapitalwert also getilgt und der Anlagewert abgeschrieben ist.

Bezeichnet r den Zinsfaktor, so läßt sich der Anlagewert für die ganze Dauer seines Bestandes, also für n Jahre, in die Formel kleiden:

$$\begin{aligned} A &= a + ar + ar^2 + ar^3 + \cdots + ar^{n-1} \\ &= a(1 + r + r^2 + r^3 + \cdots + r^{n-1}) \\ &= a(1 + \Sigma r^{n-1}). \end{aligned}$$

Daraus folgt, daß $a = \frac{A}{1 + \Sigma r^{n-1}}$ oder, da $K = A$ ist,

$$1)\quad a = \frac{K}{1 + \Sigma r^{n-1}}.$$

In gleicher Weise ergibt sich für das Kapital bis zum Ende seiner Tilgungsperiode die Formel:

$$\begin{aligned} K &= t + tr + tr^2 + tr^3 + \cdots + tr^{n-1} \\ &= t(1 + r + r^2 + r^3 + \cdots + r^{n-1}) \\ &= t(1 + \Sigma r^{n-1}) \end{aligned}$$

Daraus folgt, daß 2) $t = \frac{K}{1 + \Sigma r^{n-1}}$.

Aus den beiden Gleichungen 1) und 2) ergibt sich bei gleichem Zinsfuße und gleicher Abschreibungs- bezw. Tilgungsdauer, daß

$$t = a$$

d. h. daß die Tilgungsquote der Abschreibungsquote gleich sein muß. Wenn nun, wie dies vielfach der Fall ist, die Tilgungsquote kleiner ist als die der Wertsabminderung entsprechende Abschreibungsquote, ($t < a$), dann kann die notwendige Gleichung ($t = a$) nur dadurch hergestellt werden, daß der Aufwand für die Tilgung durch einen angemessenen Betrag ergänzt wird, der verzinslich anzusammeln und zur Begleichung des durch die Tilgung nicht erfaßten Kapitals- oder Anlehensrestes zu verwenden ist. Dieser Ergänzungsbetrag, der auch zu Erneuerungszwecken zur Verfügung steht, kann als Ergänzungs- oder Erneuerungsquote (e) bezeichnet werden und ermöglicht die Gleichung:

$$t + e = a$$

$$\text{oder}\quad e = a - t$$

d. h. die Erneuerungsquote bezw. die Zuweisung an den Erneuerungsfonds muß gleich sein der Abschreibungsquote vermindert um die Tilgungsquote. Aus der Ableitung der Gleichungen 1) und 2) geht weiterhin hervor, daß unter t die einfache oder ursprüngliche Tilgungsquote ohne Berücksichtigung ihrer späteren Erhöhung durch den Zinsenzuwachs zu verstehen ist. —

Die Höhe des Jahresaufwandes einer aus Anlehensmitteln erstellten Anlage für Zins, Tilgung und Erneuerung richtet sich nach dreierlei Möglichkeiten:

a) Eine Ab- und Ausnützung der Anlage ist nicht gegeben und darum weder eine Abschreibung noch eine Tilgung erforderlich. In diesem Falle sind lediglich die Zinsen (z) aufzubringen und es ergibt sich die Formel:

$$\text{Aufwand} = z.$$

b) Eine Ab- und Ausnützung der Anlage ist vorhanden; die deshalb erforderliche Abschreibung wird jedoch durch die Tilgung

kompensiert oder ersetzt (t = a). In diesem Falle sind mit den Zinsen auch noch die Tilgungsbeträge (t) aufzubringen und die Formel lautet:

$$\text{Aufwand} = z + t \text{ oder, da } t = a,$$
$$\text{Aufwand} = z + a.$$

c) Eine Ab- und Ausnützung der Anlage ist vorhanden; die deshalb erforderliche Abschreibung wird jedoch durch die Tilgung nicht ersetzt. (t < a). In diesem dritten Falle ist mit den Zinsen und Tilgungsbeträgen noch der Ergänzungs- oder Erneuerungsbetrag (e) aufzubringen und muß daher die Formel aufgestellt werden:

$$\text{Aufwand} = z + t + e.$$

Wie oben dargetan, ist e = a – t; wird dies bei letzterer Formel berücksichtigt, so ergibt sich:

$$\text{Aufwand} = z + t + a - t$$
$$\text{oder Aufwand} = z + a.$$

Soferne also eine Abschreibung erforderlich ist, setzt sich der Gesamtaufwand nur aus dem Aufwand für die Zinsen und aus dem Aufwand für die Abschreibung zusammen; die Tilgung dagegen bleibt unberücksichtigt, d. h. sie wird, wenn sie mit den Zinsen in Rechnung gestellt ist, durch Kürzung der Abschreibung wieder eliminiert.

Angenommen nun den Fall, für die Erneuerung einer Anlage, deren Wert bereits vollständig abgeschrieben (a = 0), deren Anlagekapital aber noch nicht getilgt ist, sei die Aufnahme eines neuen Anlehens erforderlich. Dann hat das Werk aufzubringen: für das alte Anlehen Zins und Tilgung (z + t) und für das neue Anlehen ebenfalls Zins und Tilgung (z′ + t′); außerdem den Ergänzungs- oder Erneuerungsbetrag (e′) für die neue Anlage. Mithin ist der

$$\text{Aufwand} = z + t + z' + t' + e'.$$

Da nach der allgemeinen Formel der

Aufwand = z + a, so folgt aus diesen beiden Gleichungen z + t + z′ + t′ + e′ = z + a, mithin

$$e' = a - t - z' - t',$$

d. h. wenn zur Erneuerung einer Anlage die Aufnahme eines neuen Anlehens erforderlich ist, so kann die Abschreibungsquote nicht nur um die Tilgungsquote des alten und die Tilgungsquote des neuen Anlehens, sondern auch um die Zinsen des neuen Anlehens gekürzt werden; der Aufwand bleibt der gleiche und eine Mehrbelastung der Anlage tritt nicht ein.

Hiefür ein Zahlenbeispiel: Ein Werk oder ein Werkteil im Erstellungswerte von 1‘000,000 M ist von 10 zu 10 Jahren erneuerungsbedürftig. Da die Abschreibungsquote in Höhe von 83,291 M (bei 4%iger Verzinsung) um die Tilgungsquote jeweilig gekürzt wird, so reicht der Bestand des Erneuerungsfonds nach Umfluß von je 10 Jahren zur Erneuerung nicht aus und muß zu diesem Zwecke ein neues Darlehen aufgenommen werden. Um zunächst die Höhe der Passiva, also der Anlehensreste bestimmen zu können, sei vorweg bemerkt, daß zu dem ersten Anlehen von 1‘000,000 M hinzutreten soll

nach 10 Betriebsjahren	ein	2.	Anlehen	von	200,000 M
„ 20 „	„	3.	„	„	300,000 „
„ 30 „	„	4.	„	„	500,000 „

Sämtliche Anlehen seien mit 4% zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}$% zu tilgen. Es ergeben sich sonach als

Anlehensreste

am Ende des Betriebsjahres	für das 1. Anlehen (1‘000,000 M)	2. Anlehen (200,000 M)	3. Anlehen (300,000 M)	4. Anlehen (500,000 M)	im Ganzen
	M	M	M	M	M
1.	985,000	.	.	.	985,000
2.	969,400	.	.	.	969,400
3.	953,177	.	.	.	953,177
4.	936,304	.	.	.	936,304
5.	918,757	.	.	.	918,757
6.	900,507	.	.	.	900,507
7.	881,527	.	.	.	881,527
8.	861,788	.	.	.	861,788
9.	841,259	.	.	.	841,259
10.	**819,909**	.	.	.	**819,909**
11.	797,705	197,000	.	.	994,705
12.	774,613	193,880	.	.	968,493
13.	750,597	190,635	.	.	941,232
14.	725,621	187,261	.	.	912,882
15.	699,646	183,751	.	.	883,397
16.	672,632	180,101	.	.	852,733
17.	644,537	176,305	.	.	820,842
18.	615,319	172,358	.	.	787,677
19.	584,932	168,252	.	.	753,184
20.	**553,329**	**163,982**	.	.	**717,311**
21.	520,462	159,541	295,500	.	975,503
22.	486,280	154,923	290,820	.	932,023
23.	450,732	150,119	285,953	.	886,804
24.	413,761	145,124	280,891	.	839,776
25.	375,311	139,929	275,627	.	790,867
26.	335,324	134,526	270,152	.	740,002
27.	293,737	128,907	264,458	.	687,102
28.	250,486	123,064	258,536	.	632,086

am Ende des Betriebs-jahres	für das				
	1. Anlehen (1'000,000 ℳ)	2. Anlehen (200,000 ℳ)	3. Anlehen (300,000 ℳ)	4. Anlehen (500,000 ℳ)	im Ganzen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
29.	205,506	116,986	252,378	.	574,870
30.	158,726	110,666	245,973	.	515,365
31.	110,075	104,092	239,312	492,500	945,979
32.	59,478	97,256	232,384	484,700	873,818
33.	6,857	90,146	225,179	476,589	798,771
34.	.	82,752	217,686	468,152	768,590
35.	.	75,062	209,894	459,379	744,337
36.	.	67,065	201,790	450,254	719,109
37.	.	58,747	193,361	440,764	692,872
38.	.	50,097	184,596	430,894	665,587
39.	.	41,101	175,480	420,630	637,211
40.	.	31,745	165,999	409,955	607,699

I. Betriebs-Periode.

Erstellung des Werkes mit 1'000,000 ℳ Anlehenskapital.

Aufwand = z + a oder

Zinsen: 40,000 ℳ
Abschreibung: 83,291 „
Gesamtaufwand: **123,291 ℳ**

Abschreibungsquote: 83,291 ℳ
ab einfache Tilgungsquote: 15,000 „
Erneuerungsquote: 68,291 ℳ

Zinsen: 40,000 ℳ
Tilgung: 15,000 „
Erneuerungsquote: 68,291 „
Gesamtaufwand: **123,291 ℳ**

Am Ende des Betriebs-jahres	Anlagewert	Bestand des Erneuerungs-fonds	Aktiva (Anlagewert + Erneuerungs-fonds)	Passiva (Anlehensrest)
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	916,709	68,291	985,000	985,000
2.	830,086	139,314	969,400	969,400
3.	739,999	213,178	953,177	953,177
4.	646,308	289,996	936,304	936,304
5.	548,870	369,887	918,757	918,757
6.	447,534	452,973	900,507	900,507
7.	342,144	539,383	881,527	881,527
8.	232,539	629,249	861,788	861,788
9.	118,549	722,710	841,259	841,259
10.	—	819,909	819,909	819,909

II. Betriebs-Periode.

Erneuerung des Werkes mit 1'000,000 ℳ durch Entnahme aus dem Erneuerungsfonds . . . . 800,000 ℳ
und 2. Anlehen . . . . 200,000 „

Aufwand = z + a oder

Zinsen . . . . 40,000 ℳ
Abschreibung . . . . 83,291 „
Gesamtaufwand . . . . **123,291 ℳ**

Abschreibungsquote . . . . 83,291 ℳ
ab Tilgungsquote des 1. Anlehens . . . . 15,000 ℳ
Zins und Tilgung des 2. Anlehens . . . . 11,000 „ 26,000 „
Erneuerungsquote . . . . 57,291 ℳ

Zinsen: 1. Anlehen . . . . 40,000 ℳ
2. „ . . . . 8,000 „ 48,000 ℳ
Tilgung: 1. „ . . . . 15,000 ℳ
2. „ . . . . 3,000 „ 18,000 ℳ
Erneuerungsquote . . . . 57,291 „
Gesamtaufwand . . . . **123,291 ℳ**

Am Ende des Betriebs-jahres	Anlagewert	Bestand des Erneuerungs-fonds	Aktiva (Anlagewert + Erneuerungs-fonds)	Passiva (Anlehensreste)
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
11.	916,709	77,996	994,705	994,705
12.	830,086	138,407	968,493	968,493
13.	739,999	201,234	941,233	941,233
14.	646,308	266,574	912,882	912,882
15.	548,870	334,528	883,398	883,398
16.	447,534	405,200	852,734	852,734
17.	342,144	478,699	820,843	820,843
18.	232,539	555,138	787,677	787,677
19.	118,549	634,635	753,184	753,184
20.	—	717,311	717,311	717,311

III. Betriebs-Periode.

Erneuerung des Werkes mit 1'000,000 ℳ durch Entnahme aus dem Erneuerungsfonds . . . . 800,000 ℳ
und 3. Anlehen . . . . 300,000 „

Aufwand = z + a oder

Zinsen	40,000 *M*	
Abschreibung	83,291 „	
Gesamtaufwand	**123,291** *M*	

Abschreibungsquote		83,291 *M*
ab Tilgung des 1. Anlehens	15,000 *M*	
Zins und Tilgung des 2. Anlehens	11,000 *M*	
„ „ „ „ 3. „	16,500 *M*	42,500 „
Erneuerungsquote		40,791 *M*

Zinsen:	1. Anlehen	40,000 *M*	
	2. „	8,000 „	
	3. „	12,000 „	60,000 *M*
Tilgung:	1. „	15,000 *M*	
	2. „	3,000 „	
	3. „	4,500 „	22,500 „
Erneuerungsquote			40,791 „
Gesamtaufwand			**123,291** *M*

Am Ende des Betriebsjahres	Anlagewert	Bestand des Erneuerungsfonds	Aktiva (Anlagewert + Erneuerungsfonds)	Passiva (Anlehensreste)
	M	*M*	*M*	*M*
21.	916,709	58,794	975,503	975,503
22.	830,086	101,937	932,023	932,023
23.	739,999	146,805	886,804	886,804
24.	646,308	193,468	839,776	839,776
25.	548,870	241,998	790,868	790,868
26.	447,534	292,469	740,003	740,003
27.	342,144	344,959	687,103	687,103
28.	232,539	399,548	632,087	632,087
29.	118,549	456,321	574,870	574,870
30.	—	515,365	515,365	515,365

IV. Betriebsperiode.

Erneuerung des Werkes mit 1'000,000 *M* durch Entnahme aus dem Erneuerungsfonds . . . . 500,000 *M*
und 4. Anlehen . . . . 500,000 „

Aufwand = z + a oder

Zinsen	40,000 *M*	
Abschreibung	83,291 „	
Gesamtaufwand	**123,291** *M*	

Abschreibungsquote		83,291 *M*
ab Tilgungsquote des 1. Anlehens	15,000 *M*	
Zins und Tilgung des 2. Anlehens	11,000 „	
„ „ „ „ 3. „	16,500 „	
„ „ „ „ 4. „	27,500 „	70,000 „
Erneuerungsquote		13,291 *M*

Zinsen:	1. Anlehen	40,000 *M*	
	2. „	8,000 „	
	3. „	12,000 „	
	4. „	20,000 „	80,000 *M*
Tilgung:	1. „	15,000 „	
	2. „	3,000 „	
	3. „	4,500 „	
	4. „	7,500 „	30,000 „
Erneuerungsquote			13,291 „
Gesamtaufwand			**123,291** *M*.

Vorstehende Berechnung gilt, da das 1. Anlehen im 34. Betriebsjahr völlig getilgt wird, nur bis zum 33. Betriebsjahre einschließlich. Für das 34. Betriebsjahr stellt sich die Rechnung wie folgt:

Abschreibungsquote		83,291 *M*
ab Rest des 1. Anlehens	6,857 *M*	
4 % Zins aus Anlehensrest	274 „	
Tilgungsquote des 2. Anlehens	3,000 „	
„ „ 3. „	4,500 „	
„ „ 4. „	7,500 „	22,131 „
Erneuerungsquote		61,160 *M*

Zinsen:	1. Anlehen	274 *M*	
	2. „	8,000 „	
	3. „	12,000 „	
	4. „	20,000 „	40,274 *M*
Tilgung:	1. „	6,857 *M*	
	2. „	3,000 „	
	3. „	4,500 „	
	4. „	7,500 „	21,857 „
Erneuerungsquote			61,160 „
Gesamtaufwand			**123,291** *M*

Vom 35. Betriebsjahre an gilt folgende Rechnung:

Abschreibungsquote		83,291 ℳ
ab Tilgungsquote des 2. Anlehens	3,000 ℳ	
„ „ „ 3. „	4,500 „	
„ „ „ 4. „	7,500 „	15,000 „
Erneuerungsquote		68,291 ℳ

wie in der I. Betriebsperiode.

Zinsen:	2. Anlehen	8,000 ℳ	
	3. „	12,000 „	
	4. „	20,000 „	40,000 ℳ
Tilgung:	2. „	3,000 „	
	3. „	4,500 „	
	4. „	7,500 „	15,000 „
Erneuerungsquote			68,291 „
Gesamtaufwand			**123,291 ℳ**

Am Ende des Betriebsjahres	Anlagewert	Bestand des Erneuerungsfonds	Aktiva	Passiva (Anlehensreste)
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
31.	916,709	29,271	945,980	945,980
32.	830,086	43,733	873,819	873,819
33.	739,999	58,773	798,772	798,772
34.	646,308	122,284	768,592	768,592
35.	548,870	195,466	744,336	744,336
36.	447,534	271,576	719,110	719,110
37.	342,144	350,730	692,874	692,874
38.	232,539	433,050	665,589	665,589
39.	118,549	518,663	637,212	637,212
40.	—	607,701	607,701	607,701

Zu dem gleichen Resultate wie im voraufgeführten Beispiele gelangt man auch durch nachstehende Erwägungen und Berechnungen. Wenn das Werk nach den ersten 10 Betriebsjahren zu erneuern, am Ende des 10. Betriebsjahres aber noch ein Anlehensrest von 819,909 ℳ vorhanden ist, so muß für diese Schuld ein Gegenwert durch Ansammlung eines gleich hohen Fonds geschaffen werden. Zur Bildung dieses Fonds ist unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % eine jährliche Rücklage von $\frac{819{,}909 \text{ ℳ}}{1 + \Sigma r^9} = 68{,}291$ ℳ erforderlich, so daß der Aufwand beträgt:

für Verzinsung und Tilgung	55,000 ℳ
für die Rücklage in den Erneuerungsfonds	68,291 „
mithin Gesamtaufwand	123,291 ℳ.

Wird das Werk nach den ersten 10 Betriebsjahren erneuert, so stehen hiefür 819,909 ℳ aus dem Erneuerungsfonds zur Verfügung. Znr Ergänzung des Bedarfs auf 1'000,000 ℳ ist sonach ein neues Anlehen von 180,091 ℳ erforderlich. Bis zum Schlusse des 20. Betriebsjahres ermäßigt sich der Anlehensrest für das 1. Anlehen auf 553,329 ℳ und beträgt der Anlehensrest für das 2. Anlehen 147,658 ℳ; beide Anlehensreste zusammen betragen also 700,987 ℳ. Auch für diese Schuld muß wieder ein Gegenwert durch Ansammlung eines gleich hohen Fonds geschaffen werden, für den sich die jährliche Rücklage berechnet auf $\frac{700{,}987}{1 + \Sigma r^9}$ ℳ $= 58{,}386$ ℳ. Der Aufwand in der 2. Betriebsperiode beträgt somit:

für Verzinsung und Tilgung des 1. Anlehens	55,000 ℳ
„ „ „ „ „ 2. „	9,905 „
„ die Rücklage in den Erneuerungsfonds	58,386 „
mithin Gesamtaufwand	123,291 ℳ

wie oben.

Der Gesamtaufwand für das Werk bleibt somit stets der gleiche (z + a), auch wenn zum Zwecke der Erneuerungen neue Anlehensaufnahmen erforderlich werden.

V.

Die bisherigen Überlegungen und Berechnungen hatten zur Voraussetzung. daß es sich um ein neues Werk handelt, für welches Verzinsung und Abschreibung von Anfang an korrekt durchgeführt werde. Da es nun aber in der Praxis nicht selten vorkommen mag, daß Abschreibung und Erneuerungsfondsdotierung den Bedingungen, welche im Vorausgegangenen gestellt werden mußten, nicht vollkommen entsprechen, so frägt es sich, ob und nach welchen Modalitäten auch in solchen Fällen die Anlehenstilgung bei der Abschreibung bezw. bei der Dotierung des Erneuerungsfonds berücksichtigt werden kann.

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst daran festzuhalten, daß der Bestand des Erneuerungsfonds zum mindesten gleich sein

muß der Differenz zwischen dem Anlehensrest und dem noch vorhandenen Anlagewert. Besteht eine solche Differenz und ist ein Erneuerungsfonds überhaupt nicht oder nur in unzulänglichem Maße vorhanden, so ist mit einem Defizit im Erneuerungsfonds zu rechnen, das in erster Linie und unter allen Umständen zu beseitigen ist, wobei jedoch die fortschreitende Anlehenstilgung mit in Rechnung gestellt werden kann. Die Ermittlung des Sollbestandes des Erneuerungsfonds würde allerdings in den meisten Fällen nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen, wenn man die Rechnung von Anfang an, also für die verflossenen Jahre des Anlagebestandes aufmachen wollte. Die Sache wird jedoch wesentlich vereinfacht, wenn die Rechnung lediglich für die Zukunft und unter Außerachtlassung des Vergangenen erstellt und hierbei die Formel in Anwendung gebracht wird:

$$\text{Aufwand} = z + t + e.$$

Da die Werte $z + t$ (Zins und Tilgungsquote des Anlehensaufwandes) in dieser Gleichung bekannt sind und durch die Bedingungen, unter denen die Anlehensschuld aufgenommen wurde, unveränderlich feststehen, so enthält die Gleichung nur eine Unbekannte e, deren Wert wie folgt unschwer ermittelt werden kann.

e ist der Ergänzungsbetrag, der neben Zins und Tilgung aufgewendet werden muß, um den Ergänzungs- oder Erneuerungsfonds bis zum Zeitpunkte der vollständigen Werkabnützung auf die Höhe des alsdann noch vorhandenen Anlehensrestes zu bringen. Da nun die Anlehensreste nach dem Anlehenstilgungsplan für jedes Jahr des Anlage- und Anlehensbestandes von vornherein bekannt sind, so handelt es sich nur darum, den Zeitpunkt der vollständigen Abnützung oder Gebrauchsunfähigkeit der Werkanlage bezw. der einzelnen Werkteile durch möglichst genaue Schätzung zu ermitteln und außerdem, wenn die Werkanlage hinsichtlich der Abnützung oder Wertsminderung nicht als einheitliches Ganzes in Betracht gezogen werden darf, für die einzelnen Werkteile oder Teilgruppen den Anschaffungswert bezw. ihre auf das Anlehen in seiner ursprünglichen Höhe entfallenden Anteilsquoten festzustellen. Nach diesen Ermittelungen und Feststellungen, die von fachmännischer Seite zu erfolgen haben, berechnet sich der Ergänzungsbetrag e auf die in den nachfolgenden Beispielen durchgeführte Weise.

Der Anlehensrest eines mit 4% zu verzinsenden und mit $1^1/_2$% zu tilgenden Anlehens in Höhe von 1'000,000 *M* beträgt:

nach 1 Jahr	985,000 *M*		nach 6 Jahren	900,507 *M*
„ 2 Jahren	964,400 „		„ 7 „	881,527 „
„ 3 „	953,177 „		„ 8 „	861,788 „
„ 4 „	936,304 „		„ 9 „	841,259 „
„ 5 „	918,757 „		„ 10 „	819,909 „

Mit diesem Anlehen sei ein Werk erstellt worden, für das in den ersten 4 Betriebsjahren eine Abschreibung oder Erneuerungsfondsdotierung überhaupt nicht erfolgte und nun vom 5. Betriebsjahre an die richtige Abschreibung und Fondsdotierung durchgeführt werden soll. Die Höhe des Erneuerungsfonds am Ende des 4. Betriebsjahres ist sonach gleich Null.

Eine schätzungsweise Ermittelung der Gebrauchsdauer ergibt, daß am Ende des 10. Betriebsjahres das Werk ausgenützt, der Anlagewert also bis auf Null herabgesunken sein wird. Am Ende des 10. Betriebsjahres ist jedoch noch ein Anlehensrest von 819.909 *M* vorhanden, für den bis dahin, mithin innerhalb 6 Jahren, ein Gegenwert durch Ansammlung eines gleich hohen Ergänzungsfonds mittels jährlicher Rücklagen von Ergänzungsbeträgen (e) geschaffen werden muß. Demnach ist:

$$e = \frac{819{,}909}{1 + \Sigma r^5} = \frac{819{,}909}{6.63298} = 123{,}611 \text{ M}$$

und die Ansammlung des Erneuerungsfonds vollzieht sich wie folgt:

Erneuerungsfondsbestand:

am Ende des 5. Betriebsjahres	123,611 *M*
„ „ „ 6. „	252,166 „
„ „ „ 7. „	385,864 „
„ „ „ 8. „	524,910 „
„ „ „ 9. „	669,517 „
„ „ „ 10. „	819,909 „

Da für das Anlehen an Zins 40,000 *M* und für Tilgung 15,000 *M* aufzuwenden sind, so stellt sich der Gesamtaufwand vom 5. Betriebsjahre an auf:

$$\begin{aligned} \text{Zins} &= z = 40{,}000 \text{ M} \\ \text{Tilgung} &= t = 15{,}000 \text{ „} \\ \text{Ergänzung} &= e = \underline{123{,}611 \text{ „}} \\ \text{mithin } z + t + e &= 178{,}611 \text{ M.} \end{aligned}$$

Ist am Ende des 4. Betriebsjahres ein Erneuerungsfonds in Höhe von 150,000 *M* vorhanden, dann muss berücksichtigt werden,

daß sich dieser Betrag bis zum Ende des 10. Betriebsjahres durch Zinsengutschrift auf 150,000 × r^6 = 150,000 × 1.26532 = 189,798 *M* erhöht und daß demzufolge der Ergänzungsbetrag e nur die Differenz zwischen dem Anlehensrest von 819,909 *M* und dem aufgezinsten Betrage des derzeitigen Erneuerungsfonds in Höhe von 189,798 *M*, also 630,111 *M* aufzubringen hat. Demnach ist:

$$e = \frac{819{,}909 - 189{,}798}{1 + \Sigma r^5} = \frac{630{,}111}{6.63298} = 94{,}997 \ M$$

und die Ansammlung des Erneuerungsfonds vollzieht sich wie folgt:

Erneuerungsfonds-Bestand:

am Ende des 4. Betriebsjahres .	150,000 *M*
„ „ „ 5. „ .	250,997 „
„ „ „ 6. „ .	356,034 „
„ „ „ 7. „ .	465,272 „
„ „ „ 8. „ .	578,880 „
„ „ „ 9. „ .	697,032 „
„ „ „ 10. „ .	819,909 „

Unter Hinzurechnung von Zins und Tilgung ergibt sich als Gesamtaufwand:

Zins	= z =	40,000 *M*
Tilgung	= t =	15,000 „
Ergänzung	= e =	94,997 „
mithin z + t + e	=	149,997 *M*.

In den beiden voraufgeführten Fällen wurde die Anlehenstilgung bei der Erneuerungsfondsdotierung dadurch berücksichtigt, daß nur der Anlehensrest als erforderlicher Bestand des Erneuerungsfonds in Rechnung gestellt worden ist. Wollte man hiervon absehen und als Erneuerungsfonds den vollen Anschaffungswert oder Erstellungswert, hier 1'000,000 *M*, ansammeln, dann würde im ersteren Falle sein:

$$e = \frac{1'000{,}000}{1 + \Sigma r^5} = \frac{1'000{,}000}{6.63298} = 150{,}762 \ M$$

und der Gesamtaufwand = 205,762 *M*;

im zweiten Falle:

$$e = \frac{1'000{,}000 - 189{,}798}{1 + \Sigma r^5} = \frac{810{,}202}{6.63298} = 122{,}148 \ M$$

und der Gesamtaufwand = 177,148 *M*.

VI.

Die vorausgegangene Beweisführung basierte durchgehend auf der Annahme eines gleichen Prozentsatzes für die Anlehensverzinsung, die Berechnung der Abschreibungsquote und die Verzinsung der Erneuerungsfonds-Bestände. Die Frage ist daher noch zu beantworten, ob und welche Abweichungen von den abgeleiteten Formeln und den gezogenen Schlußfolgerungen für den Fall sich ergeben, daß die tatsächlichen Zinserträgnisse obige Annahme nicht rechtfertigen sollten.

Sind, wie dies die Regel sein dürfte, die Werkabschreibungen bezw. die Zuweisungen an den Erneuerungsfonds unter Zugrundelegung des zur Verzinsung des Anlagekapitals, der Anleihe, bestimmten Prozentsatzes ermittelt worden, so müssen die Bestände des Erneuerungsfonds fortlaufend bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe mit dem gleichen Prozentsatz aufgezinst werden, auch wenn die angelegten Wertbestände des Fonds nur einen geringeren Zinsertrag abwerfen sollten. Die Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen und dem tatsächlichen Zins muß, wenn letzterer hinter ersterem zurückbleiben sollte, aus dem Anlageerträgnis genommen und dem Erneuerungsfonds als Zinsergänzung zugeführt werden. Irgendwelchen Bedenken kann dies um deswillen nicht begegnen, weil ja andernfalls in Berücksichtigung des Zinsrückganges eine Erhöhung der Abschreibungs- bezw. Zuweisungsquote vorgenommen werden müßte, wodurch gleichfalls eine stärkere Belastung der Anlage, eine Schmälerung des Anlageerträgnisses gegeben wäre.

Nun könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, der Berechnung der Wertabschreibung und damit der Verzinsung des Erneuerungsfonds-Bestandes von vornherein einen niedrigeren Zinsfuß zugrunde zu legen, einmal, um der Notwendigkeit enthoben zu sein, aus dem Anlageerträgnis noch weitere Zinsenaufwendungen machen zu müssen und dann, weil im allgemeinen anzunehmen ist, daß die Wertbestände des Erneuerungsfonds geringer verzinslich sein werden, als das Anlage- oder Anleihekapital verzinst werden muß. Denn der Unterschied zwischen kurzfristigen und langfristigen Kapitalanlagen kommt hier umsomehr zur Geltung, je rascher einerseits die Abnützung des Werkes vor sich geht, je früher mithin die Mittel des Erneuerungsfonds wieder flüssig gemacht werden müssen und je geringer andererseits der Prozentsatz ist, mit welchem das Anlagekapital getilgt wird. Es empfiehlt sich jedoch nicht, von dem Anlehenszinsfuße bei der Wertabschreibung abzugehen.

Gesetzt nämlich den Fall, eine Anlage im Werte von 1'000,000 ℳ sei innerhalb 10 Jahren abzuschreiben. Das mittels Anlehensaufnahme beschaffte Anlagekapital sei mit 4 % zu verzinsen und mit 1 ½ % zu tilgen. Nach der Formel

$$\text{Aufwand} = z + a$$

würde sich der Aufwand des Werkes berechnen:

a) bei einem Zinsfuße von 4 % für die Wertabschreibung mit:

Zinsen	40,000 ℳ
Abschreibung . . .	83,291 „
zusammen	123,291 ℳ,

b) bei einem Zinsfuße von 3 ½ % für die Wertabschreibung mit:

Zinsen	40,000 ℳ
Abschreibung . . .	85,241 „
zusammen	125,241 ℳ,

c) bei einem Zinsfuße von 3 % für die Wertabschreibung mit:

Zinsen	40,000 ℳ
Abschreibung . . .	87,231 „
zusammen	127,231 ℳ.

Je geringer somit der Zinsfuß für die Wertabschreibung, desto höher die Belastung des Werkes und zwar, was wohl zu beachten, von Anfang an. Außerdem würden sich Schwierigkeiten insoferne ergeben, als die Gleichung zwischen Aktiva und Passiva der Anlage nicht auf einfachem Wege rechnerisch hergestellt werden könnte.

Bei einem Zinsfuße von 3 ½ % für die Wertabschreibung und damit auch für die Verzinsung des Erneuerungsfonds-Bestandes und bei Abzug der Tilgungsquote von der Abschreibungsquote stellt sich nämlich die Bilanz für obige Anlage wie folgt:

Am Ende des Betriebsjahres	Anlagewert	Erneuerungsfonds	Aktiva	Passiva	Die Aktiva sind höher als die Passiva um
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	914,759	70,241	985,000	985,000	—
2	826,535	142,940	969,475	969,400	75
3	735,222	218,184	953,406	953,177	229
4	640,714	296,062	936,776	936,304	472
5	542,898	376,665	919,563	918,757	806
6	441,658	460,089	901,747	900,507	1,240
7	336,876	546,433	883,309	881,527	1,782
8	228,425	635,800	864,225	861,788	2,437
9	116,179	728,294	844,473	841,259	3,214
10	—	824,025	824,025	819,909	4,116

Wie bereits dargelegt, kann die Zuweisungsquote an den Erneuerungsfonds auch aus dem durch den Erneuerungsfonds-Bestand zu deckenden Anlehensrest ermittelt werden. Auf diese Weise würde man in vorliegendem Falle als Zuweisungsquote erhalten:

$$\frac{819{,}909}{1 + \Sigma r^9} = \frac{819{,}909}{11.731393} = 69{,}890 \text{ ℳ}$$

und demgemäß als Bilanz:

Am Ende des Betriebsjahres	Anlagewert	Erneuerungsfonds	Aktiva	Passiva	Die Aktiva sind geringer als die Passiva um
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	914,759	69,890	984,649	985,000	351
2	826,535	142,226	968,761	969,400	639
3	735,222	217,094	952,316	953,177	861
4	640,714	294,582	935,296	936,304	1,008
5	542,898	374,783	917,681	918,757	1,076
6	441,658	457,790	899,448	900,507	1,059
7	336,876	543,703	880,579	881,527	948
8	228,425	632,622	861,047	861,788	741
9	116,179	724,654	840,833	841,259	426
10	—	819,909	819,909	819,909	—

Die in beiden Beispielen sich ergebenden Differenzen zwischen den Aktiven und den Passiven sind auf den Unterschied in der Höhe des Zinsfußes für die Abschreibung und das Anlagekapital und auf die beiden Gleichungen zurückzuführen:

$$A = a + a\,r + a\,r^2 + a\,r^3 + \ldots + a\,r^{n-1}$$
$$K = t + t\,r + t\,r^2 + t\,r^3 + \ldots + t\,r^{n-1}$$

In diesen Gleichungen ist, $t = a$ angenommen, r verschieden. Die Relation zwischen r in der ersten Gleichung und r in der zweiten Gleichung ist jedoch für alle Potenzen von r algebraisch nicht zu ermitteln.

Die Differenzen würden sich zwar dadurch vermeiden lassen, daß man den Sollbestand des Erneuerungsfonds jeweils als Unterschied zwischen dem Kapitalsrest und dem entsprechenden Anlagewert ermittelt, eine Methode, die jedoch praktischen Schwierigkeiten insoferne begegnen würde, als sich von Jahr zu Jahr die Ermittlung dieses Unterschieds für die einzelnen Werkteile nicht umgehen ließe. Einfacher ist es daher, der Wertabschreibung den Zinsfuß der Anleihe zugrunde zu legen und die Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen und dem wirklichen Zinsbetrag dem Erneuerungsfonds aus dem Anlageerträgnis zuzuwenden.

Die häufig von Kommunalverwaltungen angewandte Praxis, Abschreibungen überhaupt nicht, oder in unzulänglichem Umfange vorzunehmen, rechtfertigte es vollauf, wenn von amtlicher und privater Seite die Notwendigkeit von ausreichenden Abschreibungen immer wieder nachdrücklichst betont wurde. Dies umsomehr, als die Tilgungsprozentsätze der kommunalen Anleihen in der Regel so gering bemessen waren, daß die Wertsminderungen der gewerblichen kommunalen Anlagen durch die Anlehenstilgung allein sicher nicht kompensiert werden konnten. Die Nichtvornahme von Abschreibungen bzw. Erneuerungsfondsdotierungen mußte daher einen Vermögensverbrauch oder vielmehr, da die aus Anlehensmitteln erworbenen und damit noch voll onerierten Anlagen nicht dem lastenfreien Vermögen zuzurechnen sind, einem Verbrauch fremden Kapitalvermögens gleich erachtet und entschieden mißbilligt werden. Wenn gleichwohl die auf eine Remedur abzielenden Warnungen und Mahnungen nicht den gewünschten Erfolg aufzuweisen hatten, so ist der Grund hiefür zur Hauptsache wohl darin zu suchen, daß vonseiten derjenigen, die eine Änderung erstrebten, unbedachtsamer Weise über das Ziel weit hinausgeschossen und eine in der Praxis fast unerfüllbare Forderung aufgestellt wurde. Man konnte und durfte den Gemeinden nicht zumuten, ohne irgendwelche Berücksichtigung der Anlehenstilgungen in vollem Umfange abzuschreiben und dadurch de facto Vermögen anzusammeln, gerade zu einer Zeit, die den Gemeinden stets neue Aufgaben stellte uud damit neue Lasten auferlegte. Überdies lag auch ein Widerspruch vor, wenn einerseits den Gemeinden empfohlen wurde, die sich fortgesetzt mehrenden Ausgaben aus den Einnahmen der zu errichtenden oder zu erwerbenden gewerblichen Anlagen zu bestreiten und wenn andererseits an die Gemeinden die Zumutung gestellt wurde, auf das Erträgnis ihrer gewerblichen Anlagen zwecks Vermögensansammlung zum größten Teile wieder zu verzichten. Indem man also die Anlehenstilgung ausschaltete und gewissermaßen von den gemeindlichen Unternehmungen losgelöst wissen wollte, mußten die für die Notwendigkeit der Abschreibungen ins Feld geführten Gründe an ihrer Beweis- und Überzeugungskraft einbüßen und konnten die Verhältnisse, die man geändert wissen wollte, nicht gebessert werden. Die Forderung von höheren Überweisungen an die Erneuerungsfonds wurde nach wie vor mit dem Hinweis auf die Anlehenstilgungen beantwortet, deren innerer Zusammenhang mit den Wertabschreibungen sich von selbst aufdrängte und nicht in Abrede zu stellen war.

In Würdigung der gegebenen Sachlage und in Berücksichtigung des vorhandenen Widerstreits der Meinungen erschien es angezeigt, einmal die unerläßlichen Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf die Wertabschreibungen nach ihrem Mindestmaß festzustellen und unverrückbar die Grenze zu ziehen, die den gemeindlichen Aufwand für Tilgung und Abschreibung nach seiner Bestimmung zur notwendigen Bestandserhaltung oder zur wünschenswerten Bestandsmehrung scheidet. Die den Wertverlust einer gewerblichen Anlage voll erfassende Abschreibung, vermindert um die einfache Tilgungsquote der in der Anlage investierten Anleihe, bewirkt lediglich die Bestandserhaltung der Aktiven in Höhe der Passiven und stellt sich daher als unbedingtes Erfordernis dar. Je klarer dies erfaßt und je genauer hieran festgehalten wird, desto eher ist eine sichere Gewähr dafür gegeben, daß die Abschreibungen nicht planlos und nach Belieben erfolgen und geordnete Verhältnisse in der kommunalen Wirtschafts- und Finanzpolitik Platz greifen. Ein Gebot der Klugheit aber ist es, das Notwendige von dem Nützlichen zu trennen, damit wenigstens das erstere immer und unter allen Umständen geschehe; denn die Erfahrung bestätigt stets von neuem die Wahrheit des Satzes: Das Bessere ist oft der Feind des Guten.

Satzung

über die

Abschreibungen und Erneuerungsfonds der städt. Werke und Betriebe.

Der Magistrat erläßt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die Abschreibungen und Erneuerungsfonds der städtischen Werke und Betriebe nachstehende Satzung:

§ 1.
Grundlage der Abschreibung.

An dem Anschaffungs- und Herstellungswerte der aus Mitteln des Stammvermögens oder einer Anleihe oder des Erneuerungsfonds (§ 2) beschafften Gebrauchsanlagen hat alljährlich entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Abnützung dieser Anlagen behufs Ermittlung des Buchwerts (Bilanzwerts) derselben einerseits und des Sollbestandes des Erneuerungsfonds anderseits eine Abschreibung zu erfolgen.

§ 2.

Rücklage der abgeschriebenen Beträge (Erneuerungsfonds).

I. In Höhe der Wertabschreibungen wird aus den Betriebsmitteln alljährlich eine Rücklage gemacht und zu einem Erneuerungsfonds angesammelt (vgl. § 261 Ziffer 3 des Handelsgesetzbuches). Ist die Anschaffung oder Herstellung aus Anlehensmitteln erfolgt, so darf die Rücklage um die Hälfte der einfachen Anlehenstilgungsquote (ohne Zinszuwachs) gekürzt werden.

II. Der Erneuerungsfonds hat den Zweck, flüssige Mittel bereit zu halten, aus welchen die Ersatzanschaffungen für jene Gegenstände erfolgen, deren Wert zur Abschreibung gelangt ist.

§ 3.

Bemessung der Abschreibungen.

I. Zum Zweck der Abschreibung sind in der Regel die einzelnen Teile der Anlagen, soweit sie bezüglich ihrer Gebrauchsdauer und Verwendung einander ähnlich sind, in Gruppen zusammenzufassen.

II. Die Berechnung der Wertabschreibungen ist so einzurichten, daß die Abschreibung sich in gleichmäßigen jährlichen Hundertsätzen unter Zuwachs der Zinsen aus dem jeweiligen Bestande des Erneuerungsfonds (§ 5 Abs. II) auf die erfahrungsgemäße Gebrauchsdauer der Anlagen verteilt.

§ 4.

Sollbestand des Erneuerungsfonds.

I. Der Bestand des Erneuerungsfonds gegebenenfalls zuzüglich der Hälfte der getilgten Anlehensbeträge (§ 2 Abs. I Satz 2) soll stets mindestens so hoch sein, als der Unterschied zwischen Anschaffungswert und Buchwert. Erfordert die Ersatzanschaffung höhere Kosten als die ursprüngliche Anschaffung, so ist der Mehrbetrag aus anderweitigen Mitteln (Vermögen, Anleihe, Betriebseinnahmen), nicht aus dem Erneuerungsfonds zu decken; die vorschussweise Entnahme aus dem Erneuerungsfonds gegen Verzinsung ist zulässig (Art. 64 der Gemeindeordnung).

II. Jede aus dem Erneuerungsfonds erfolgte Ersatzanschaffung ist in derselben Weise abzuschreiben, wie die erstmalige Anschaffung.

§ 5.

Anlage der Erneuerungsfonds.

I. Der Erneuerungsfonds ist zu etwa ein Viertel in mündelsicheren Wertpapieren und zu etwa drei Viertel entweder beim gemeindlichen Anlehenshaushalt als verzinslicher und nach Bedarf rückzahlbarer Kontokorrentvorschuss oder bei einer Bank als Bareinlage mit entsprechender Kündigungsfrist anzulegen (Ziffer 20 a und b der Ministerialbekanntmachung vom 13. Mai 1905, die Anlegung von Gemeindegeldern betreffend).

II. Die Zinsen fließen dem Erneuerungsfonds zu; gleiches gilt von den Enderlösen.

III. Die Erneuerungsfonds sind getrennt von den andern gemeindlichen Fonds zu verwalten.

§ 6.

Prüfung und Anpassung der Abschreibungen.

I. Alle fünf Jahre wird seitens der städtischen Kollegien neu geprüft, ob die den Abschreibungssätzen zugrunde liegenden Annahmen über die Gebrauchsdauer sich als richtig erwiesen haben.

II. Ergibt sich hierbei, daß bisher zu wenig oder zuviel abgeschrieben wurde, so werden die Abschreibungssätze so erhöht oder ermäßigt, daß am Schlusse der neuangenommenen Gebrauchsdauer der Betrag bis auf den Endwert abgeschrieben ist.

III. Die verschiedene Bemessung der Abschreibungen nach guten oder schlechten Haushaltjahren ist unzulässig; die Abschreibungen haben vielmehr auch in ungünstigen Haushaltjahren in voller Höhe zu erfolgen.

§ 7.

Außerordentliche Abschreibungen.

Müssen Anlagen außer Gebrauch gestellt werden, bevor die Abschreibungsperiode abgelaufen ist, so wird in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Wertes eine außerordentliche Abschreibung vorgenommen. Die dieser Abschreibung entsprechende Rücklage kann an den Erneuerungsfonds in verzinslichen Raten geleistet werden.

§ 8.

Verwendung entbehrlicher Beträge.

Unterbleibt die Ersatzanschaffung oder kostet die Ersatzanschaffung weniger, als für die erste Anschaffung aufzuwenden war, so darf der entbehrliche Betrag nur entweder zur außerordentlichen Anlehenstilgung oder zu Neuanlagen, nicht aber zu Betriebszwecken verwendet werden.

§ 9.

Erweiterung und Ergänzung der Gebrauchsanlagen.

Zu Erweiterungen oder Ergänzungen der Gebrauchsanlagen darf der Erneuerungsfonds nur insoweit herangezogen werden, als diese Maßnahmen die Abnützung fortbestehender Gebrauchsanlagen wesentlich verringern oder die Gebrauchsdauer erhöhen, so dass Teile der schon angesammelten Rücklagen entbehrlich werden.

§ 10.

Instandhaltungskosten.

Alle Aufwendungen, welche lediglich der laufenden Instandhaltung der Gebrauchsanlagen dienen, sind als Betriebsausgaben zu behandeln und dürfen nicht aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden.

Am 23. November 1911.

Magistrat der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München

Bürgermeister: **Dr. von Borscht.**

Scherm.

Kommunale Pensionslasten und Pensionsfonds.

Durch die materielle Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten sind den Gemeinden Lasten erwachsen, über deren Höhe und notwendige Deckung, soweit diese Lasten aus den den Gemeindebeamten zustehenden Pensionsansprüchen resultieren, noch keineswegs die im Interesse einer gesunden und einwandfreien kommunalen Finanzgebarung gelegene Klarheit vorhanden zu sein scheint.

In der von dem Herrn Oberbürgermeister Dr. von Borscht Anfang September 1909 herausgegebenen „Denkschrift zur Frage der Neuregelung der Dienst- Gehalts- und Pensions-Verhältnisse des Beamten- und Lehrpersonals der Stadtgemeinde München“ wird es als Aufgabe der städtischen Kollegien Münchens bezeichnet, „ein weiteres prozentuales Steigen des Aufwandes für Ruhegehalte und Hinterbliebenenfürsorge nicht nur hintanzuhalten, sondern eine allmähliche Ermäßigung desselben auf den zehnten Teil der Ausgaben auf Dienstgehalte herbeizuführen“. Darnach darf wohl angenommen werden, daß der Verfasser der erwähnten Denkschrift die normalen Pensionslasten der Stadtgemeinde München auf durchschnittlich zehn Prozent der Dienst- oder Aktivitätsgehalte des gesamten pensionsberechtigten Beamtenpersonals bewerten wollte. Wie weit diese Wertung oder Annahme sachlich begründet und richtig ist, würde sich unschwer durch versicherungstechnische Berechnungen feststellen lassen; da jedoch hier nicht der Ort zur Aufmachung derartiger Berechnungen und da außerdem die besondere Schwierigkeit und Kompliziertheit der Materie ein allgemeines Interesse und Verständnis dafür nicht voraussetzen läßt, so mögen hier lediglich einige Resultate, die auf Grund von verschiedentlich angestellten versicherungstechnischen Berechnungen gewonnen wurden, aufgeführt werden. Diese Resultate dürften nicht nur für München, sondern auch für fast alle übrigen Gemeinden, die Beamten-Pensionslasten zu tragen haben, einen beachtenswerten Rückschluß gestatten.

Bekanntlich hatten seinerzeit die zur Erlangung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge vereinigten größeren Organisationen von Privatangestellten die Forderung erhoben, „daß

den Privatangestellten und ihren Angehörigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes tunlichst die gleiche Fürsorge durch Erlaß eines Reichsgesetzes zugesichert werde, welche für die Reichs- und Staatsbeamten bestehe“. Die daraufhin im Reichsamte des Innern ausgearbeitete und unterm 14. März 1907 dem Reichstage übersandte „Denkschrift über die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten“ kam nach eingehenden Untersuchungen und ausführlichen Berechnungen zu dem Resultat, daß die Privatangestellten für eine der Pension der Reichsbeamten entsprechende Alters- und Hinterbliebenenfürsorge einen Durchschnittsbeitrag in Höhe von netto (d. h. ohne Zuschlag für Verwaltungskosten) 15.73 bezw. 15.84 und von brutto (d. h. mit Zuschlag für Verwaltungskosten) 18,88 bezw. 19,01 Prozent ihres jeweiligen Gehaltsbezugs zu leisten hätten. (S. 31 u. 32 a. a. O.) Man vergleiche hier die für die Pension der Gemeindebeamten und ihrer Relikten jeweils in den einzelnen Gemeinden aufgestellten Normen mit den für die Reichsbeamten gesetzlich festgelegten Fürsorgebestimmungen und beachte überdies, daß die Gehaltsbezüge und Gehaltssteigerungen, letztere hinsichtlich ihrer Höhe, Zahl und zeitlichen Aufeinanderfolge, der Gemeindebeamten vielfach nicht unerheblich über die für die Privatangestellten ermittelten und bei den Berechnungen des Reichsamtes des Innern angenommenen Gehaltsbezüge und Gehaltssteigerungen hinausgehen, ein Moment, das, ceteris paribus, den Aufwand für die Pension der Gemeindebeamten noch wesentlich höher in Ansatz zu bringen erheischt.

Die größeren finanziellen und industriellen Unternehmungen Deutschlands und unter diesen namentlich Bank- und Versicherungsanstalten haben sich von jeher die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihres Personals durch Begründung und reichliche Dotierung von Pensionskassen angelegen sein lassen. Nicht wenige dieser Pensionskassen ermangelten allerdings bis in die letzte Zeit herein der technischen Struktur, die zwar nicht in erster Linie, aber doch mit zur Hauptsache dauernden Bestand und die notwendige Leistungsfähigkeit zu sichern vermag. Dank der Tätigkeit des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin und zufolge des besseren Verständnisses, das hinsichtlich der Grundlagen und Existenzbedingungen eines Pensionsinstitutes Platz gegriffen hat, ist auch auf diesem Gebiete der Angestelltenfürsorge ein Fortschritt zu konstatieren, der am meisten in den neueren Satzungen von Pensionskasseneinrichtungen zu erkennen ist. In diesen Satzungen wird über-

einstimmend für Pensionen, die in ungefährer Höhe der Pension der Reichsbeamten bemessen sind, ein Jahresbeitrag von 15—18 Prozent der pensionsberechtigten Gehalte der Kassenmitglieder in Ansatz gebracht und zwar mit der Maßgabe, daß ein Teil des Beitrags von den Angestellten als den Kassenmitgliedern, der übrige, zumeist viel größere Teil von den Unternehmern zu leisten ist.

Einige Stichproben, entnommen aus dem derzeitigen Personalstatus der Stadt München, ergaben unter Zugrundelegung der Sätze des neuen Münchener Gehalts- und Pensionsregulativs als Resultat, daß zur Deckung der Pensionslasten alljährlich aufgewendet werden müßten: 25,4, 27,0, 25,7, 24,1, 22,6 und 21,7 % der jeweiligen Dienstgehalte der betreffenden städtischen Beamten. Wenn diese Prozentsätze nicht unwesentlich höher sind als die im Vorausgegangenen angeführten von 15—18 %, so findet dies seine hinreichende Erklärung in der neuen Münchener Beamtenordnung bezw. Gehalts- und Pensionsskala, die jeden Beamten in verhältnismäßig kurzer Zeit Gehalts- und Pensionsbezüge erreichen läßt, die einen Vergleich mit den Bezügen der Staatsbeamten und Privatangestellten wohl auszuhalten vermögen. Um jedoch dem etwaigen Einwand tendenziöser Aufmachung von vorneherein zu begegnen und da offen zugegeben werden muß, daß das zurzeit zu versicherungstechnischen Pensionsberechnungen zur Verfügung stehende statistische Beobachtungs- und Erfahrungsmaterial leider immer noch nicht als soweit bereift gelten kann, daß Resultatsschwankungen oder Abweichungen von der Wirklichkeit nach oben und unten ausgeschlossen sind, so mag auch für die Stadt München nur ein jährlicher Aufwand von durchschnittlich 18 % der Dienstgehalte als erforderlich angenommen werden. Dieser Satz aber dürfte, nach den einschlägigen Gehaltsordnungen und Pensionsnormativen zu schließen, auch für die meisten größeren Gemeinden als Minimum dessen zu bezeichnen sein, was an jährlichem Aufwande aus den Dienstgehalten notwendig ist, um während der Dauer der Dienstleistungsfähigkeit der Beamten die Mittel für deren Pensionen zu beschaffen und bereitzustellen.

Über die Höhe der von den Gemeinden zu tragenden Pensionslasten wird man nach den bisherigen Ausführungen wohl nicht mehr im unklaren sein können. Es ist vollständig ausgeschlossen, den Aufwand für Ruhegehalte und Hinterbliebenenfürsorge auf den zehnten Teil der Ausgaben auf Dienstgehalte dauernd zu ermäßigen, wenn dieser Aufwand zu seiner Sicherung und Deckung eine jährliche, mit Zinseszinsen anzusammelnde Rücklage von 18 % der Ausgaben

auf Dienstgehalte erfordert. Will man die Richtigkeit der versicherungstechnischen Berechnung nicht in Zweifel ziehen, dann zwingt die einfachste Überlegung zu dem Zugeständnis, daß unter gleichen Voraussetzungen eine von Anfang an zu betätigende und verzinslich anzusammelnde Rücklage von 18 % nie und nimmer durch einen späteren Aufwand von nur 10 % ersetzt werden kann. Dieser spätere Aufwand muß sogar mit der Zeit noch viel höher werden als 18 %, wenn Rücklagen überhaupt nicht oder nicht in genügender Höhe gemacht wurden.

Die Deckung der Pensionslasten, die eben hier in Frage kommt, bereitet den Kommunalverwaltungen anscheinend keinerlei Sorgen. Die Städte Breslau, Charlottenburg, Cöln, Dresden, Düsseldorf, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg etc. begnügen sich damit, die fällig werdenden Beamtenpensionen alljährlich in ihrer rechnungsmäßigen Höhe in den Haushaltplan einzustellen. Frankfurt a. M. bestreitet ebenfalls die Ruhegehalte seiner Beamten aus den Mitteln des Ordinariums, hat aber für die Reliktenversorgung noch eine Witwen- und Waisenkasse, die jährlich mit 5 Prozent der für die Versorgungsberechtigung in Betracht kommenden Dienstgehalte dotiert wird. Ob diese Zuwendung von 5 Prozent, wiewohl es sich dabei nur um die Beschaffung der Mittel für die Witwen- und Waisenpensionen handelt, auch ausreichend ist, möge hier unerörtert bleiben; mit besonderer Anerkennung aber sei darauf hingewiesen, daß Frankfurt wenigstens für einen Teil seiner Pensionslasten auf eine ordnungsgemäße Deckung bedacht ist.

Angesichts der hier nur beispielsweise geschilderten Sachlage dürfte es wohl angezeigt erscheinen, einmal die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, ob die fast allgemein angenommene Praxis, die Pensionen so, wie sie anfallen, in den Haushaltplan einzustellen, sachlich gerechtfertigt und mit den Erfordernissen einer gesunden kommunalen Finanzpolitik in Einklang zu bringen ist.

Wenn ein gemeindlicher Beamter in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt, so endet damit seine Arbeitsleistung für die Gemeinde. Mit dem Aufhören der Arbeitsleistung entfällt aber auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Gegenleistung; die Gemeinde ist, streng genommen, gar nicht in der Lage, einem leistungsunfähig gewordenen Beamten oder den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten aus ihren regulären Einnahmen Zuwendungen zu machen, da diese Einnahmen in erster Linie zur Bestreitung der regulären Ausgaben Verwendung finden müssen. Wenn gleichwohl Ruhestandsgelder und Reliktenpensionen von der Gemeinde bezahlt werden und bezahlt werden müssen, dann ist dies nur um deswillen sachlich berechtigt und begründet, weil die Entschädigung für die früher geleisteten Dienste des Beamten nachträglich noch zu ergänzen ist oder mit anderen Worten, weil der Beamte die Pension erdient hat. Die Pension ist kein Gnaden- oder Armengeschenk der Gemeinde, sondern ein Ausfluß des von dem Beamten durch seine Dienstleistungen wohlerworbenen Rechtes auf eine vollwertige Gegenleistung, die zwar sofort durch Zahlung eines entsprechend hohen Dienstgehaltes kompensiert werden könnte, in Wirklichkeit aber in Raten abgetragen, d. h. in Gehalt und Pension geteilt wird. An dieser Sachlage ändert auch nichts der Umstand, daß z. B. ein Teil der Beamten hinsichtlich der Pensionsquote der gemeindlichen Gegenleistung völlig leer ausgeht, weil sein Hinscheiden in der Aktivität und ohne Hinterlassung von pensionsberechtigten Angehörigen erfolgt, während ein anderer Teil, für den infolge frühzeitiger Invalidität oder vorzeitigen Todes hohe Pensionsaufwendungen zu machen sind, besonders begünstigt erscheint. Die Pensionszahlungen sind eben nichts anderes als Leistungen einer Versicherung, die nicht etwa wie die Sparkasse dem Einleger die verzinsten Einlagen und nur diese wieder zurückgibt, sondern von der Gesamtheit der Beamten als der Gesamtheit der Versicherungsnehmer durch ihre Dienstleistungen alimentiert, von der Gemeinde durchgeführt und verwaltet wird und jedem Beamten nach Maßgabe der aufgestellten Pensionsnormen Versicherungsschutz gewährt.

Wenn sonach der Pensionsbezug als aufgeschobener Gehaltsbezug zu gelten hat, dann ist die Gemeinde nicht berechtigt, den Teil der Dienstgehalte, der den Beamten nicht vergütet wird, weil er erst später in Pensionsform zur Zahlung gelangen soll, für sich zu verbrauchen und die von der Gegenwart zu tragenden Lasten auf die Zukunft abzuwälzen. Es wäre ja auch kein Grund einzusehen, warum die Lasten derartig ungleich verteilt werden sollen, daß die vorausgehende Generation lediglich für Dienstgehalte, die nachfolgende Generation aber für Dienstgehalte und Pensionen aufzukommen hat. Angenommen, bei Begründung eines gemeindlichen Unternehmens, z. B. eines Elektrizitätswerkes, wird der Beamtenapparat aus lauter neuen Kräften gebildet, die vorher nicht im Dienste der Gemeinde gestanden und erst nach Umfluß einer bestimmten Dienstzeit pensionsberechtigt sind. Der Wahrscheinlichkeit nach dürften bei diesem Unternehmen in den ersten 10—15 Betriebs-

jahren überhaupt keine oder kaum nennenswerte Pensionen anfallen. Werden nun von allem Anfange an gleichmäßig Rücklagen für die Beamtenpensionen gemacht, dann sind die Ausgaben auf Personalkonto dauernd verhältnismäßig die gleichen, während andernfalls das Personalkonto anfänglich verhältnismäßig zu gering und späterhin verhältnismäßig zu hoch belastet ist. Dementsprechend ist dann auch der Betriebsgewinn des Unternehmens anfänglich höher und späterhin niedriger als er normaler Weise sein könnte und sollte.

Die hier vertretene Auffassung ist übrigens nicht neu, sondern war ursprünglich sogar die vorherrschende; sie fand ihren sinnfälligen Ausdruck in der früher wohl allgemein geltenden Bestimmung, daß jeder Beamte vom Tage seiner Zugehörigkeit zur pensionsberechtigten Beamtenschaft einen bestimmten Prozentsatz seines pensionsfähigen Gehalts in die kommunale Pensionskasse oder zu dem kommunalen Pensionsfonds zu zahlen habe. Diese Pensionsbeiträge der Beamten waren freilich viel zu gering, um damit allein die späteren Pensionen sicherstellen zu können. Anderseits dachten die Kommunalverwaltungen nicht daran, daß auch sie selbst noch Beiträge zu ihren Pensionseinrichtungen leisten mußten, wenn die der ganzen Institution zugrunde liegende Idee realisiert werden sollte. Man begnügte sich, lediglich die Verpflichtung der Beamten zu statuieren und übersah dabei ganz die eigene Verpflichtung, d. h. die Notwendigkeit weiterer erheblicher Zuschüsse aus Gemeindemitteln an die Pensionskasse bezw. den Pensionsfonds. So konnte es dann nicht ausbleiben, daß die Mittel der Kasse oder des Fonds bei weitem nicht ausreichten, daß ein immer größer gewordener Teil der Pensionen auf den laufenden Etat übernommen werden mußte und daß schließlich die Pensionskasse und der Pensionsfonds, die nicht einmal mehr ihren Namen verdienten, ganz aufgehoben wurden, zumal man sich aus Scheu vor den aufzuwendenden außerordentlichen Mitteln nicht dazu verstehen wollte, gründlich Remedur zu schaffen und das vorhandene Defizit zu beseitigen. Der allzu dürftige Pensionsfonds war überdies zum unbequemen Mahner geworden und mußte darum vollständig verschwinden.

Auch die Beitragspflicht der Beamten wurde mit der Zeit überall aufgehoben. Welche Gründe indes für diese Aufhebung zuweilen ausschlaggebend waren, mag an einem Beispiel illustriert werden. Oberbürgermeister Dr. von Borscht führte nämlich in der eingangs erwähnten Denkschrift zur Begründung seines Antrags auf Aufhebung der Beiträge folgendes aus (S. 129): „Der Verzicht

auf weitere Beiträge zur Pensionskasse bedeutet für die städtischen Beamten und Bediensteten eine erhebliche Besserstellung. Für die Kategorie der Bediensteten, die der Versorgungskasse angehören, beträgt die Ersparnis zwischen 50 und 90 *M*. Bei den Oberbeamten 1. Klasse kann sich dieselbe bis auf 300 *M* steigern. Sie bildet mithin eine indirekte Gehaltserhöhung, die für die Stadtgemeinde den doppelten Vorteil in sich birgt, einmal die Sätze der direkten Gehaltsaufbesserungen niedriger bemessen, anderseits die Mehrung der Pensionslasten aus den durch den Verzicht den Beamten zugute kommenden Beträgen vermeiden zu können“. Gegen die Aufhebung der Beiträge zum Zwecke der Erhöhung der Gehaltsbezüge der Beamten wäre an und für sich nichts zu erinnern, wenn die Gemeinden dagegen ihrerseits die Verpflichtung übernommen hätten, für den Ausfall aufzukommen, d. h. die Beiträge aus Eigenem zu leisten. Da dies jedoch nicht geschehen, so läßt sich diese Aufhebung nur als eine Finanzoperation bedenklicher Art charakterisieren. Denn die Ausgaben, die Pensionslasten der Gemeinden sind die gleichen geblieben, die Einnahmen aber bezw. die Deckungsmittel durch Nachlaß der Beiträge ohne gleichzeitigen Ersatz geringer geworden. Durch ihr jetziges Verfahren entlasten die Gemeinden die Gegenwart, ohne zu beachten und zu berücksichtigen daß dadurch die Zukunft umso stärker belastet wird.

Zur Deckung der Pensionslasten müssen fortlaufend und regelmässig Aufwendungen in entsprechender Höhe gemacht werden und zwar von denjenigen, die aus der Dienst- und damit Gegenleistung der Beamten den Nutzen gezogen haben. Wenn nun aber, wie dies tatsächlich fast allenthalben der Fall ist, diese Aufwendungen unterbleiben, so wird man in späterer Zeit nicht nur für die fehlenden Rücklagen, sondern auch für die entgangenen Zinsen- und Zinseszinsen aufzukommen haben. Infolgedessen werden die gemeindlichen Ausgaben für Pensionen, was ja schon heutzutage augenfällig in die Erscheinung tritt und worüber immer heftiger Klage geführt wird, ständig mehr und bis zu einer Höhe anschwellen, daß die dringendsten Bedürfnisse und vitalsten Interessen der Gemeinden darunter zu leiden haben werden, selbst wenn die Steuerschraube noch weiter stärker als jetzt dafür angezogen wird.

In München z. B. ergeben die gemeindlichen Ausgaben zur Bestreitung der angefallenen Beamten- und Lehrerpensionen folgendes Bild: Es waren bezw. sind zu zahlen

nach der Rechnung des Jahres	1903	659,193.46 *M*
„ „ „ „ „	1904	705,943.12 „
„ „ „ „ „	1905	746,345.05 „
„ „ „ „ „	1906	806,088.35 „
„ „ „ „ „	1907	955,514.45 „
„ „ „ „ „	1908	1'053,457.77 „
„ „ „ „ „	1909	1'112,622.44 „
„ dem Voranschlag „ „	1910	1'140,000.— „
„ „ „ „ „	1911	1'270,886.04 „
„ „ „ „ „	1912	1'473,360.89 „

In einem Zeitraum von 10 Jahren eine Steigerung um 124 %, wobei noch zu beachten ist, daß den Ausgaben bis zum Jahre 1910 Einnahmen aus Pensionsbeiträgen der Beamten gegenüberstanden, die für letzteres Jahr auf 236,325.44 *M* veranschlagt waren, während vom Jahre 1911 an Beiträge nicht mehr erhoben werden.

Die Gegenwart wird trotz alledem aus naheliegenden Gründen gerne bereit sein, die dem Gemeinwesen drohende Gefahr wenn nicht ganz zu übersehen, so doch stark zu unterschätzen. Solange die Vermehrung des Beamtenpersonals und damit zugleich die durchschnittliche Verjüngung desselben nach Lebens- und Dienstalter wie auch die Erhöhung der Gesamtsumme der Aktivitätsbezüge in der bisherigen rapiden Weise fortschreitet, wird ja der Prozentsatz, den der Aufwand für Pensionen von dem gesamten Personalaufwand erfordert, in mäßigeren Grenzen sich halten und nur langsamer sich erhöhen. Die Logik der Tatsachen zwingt indessen dazu, die Gefahr als existierend anzuerkennen und ihr beizeiten wirksam zu begegnen.

Innerhalb und außerhalb des Rathauses wird häufig von Schuldenwirtschaft und Schuldentilgung gesprochen und die Notwendigkeit betont, Reserven anzusammeln und Erneuerungsfonds für das tote Inventar zu bilden. Ganz damit einverstanden. Aber warum schweigt man, wenn Millionen neuer Schulden dadurch gemacht werden, daß man die Gehaltsbezüge und damit selbstverständlich auch die Pensionsbezüge der Beamten erhöht, ohne sich auch nur im geringsten darum zu kümmern, von wem die erhöhten Pensionslasten getragen und auf welche Weise diese gedeckt werden sollen? Verdient ein solches Vorgehen nicht ebenfalls die Bezeichnung Schuldenwirtschaft und ist für diese durchaus unrentablen Schulden, deren Höhe jeder auch nur einigermaßen mit der Materie Vertraute nach Millionen beziffern wird, die Tilgung so ganz überflüssig? Dadurch, daß diese effektiven Schulden in den kommunalen Vermögensaus-

weisen nicht figurieren, sind und werden sie nicht aus der Welt geschafft; die Zukunft wird und muß auch diese Schuldscheine mit Zinseszinsen einlösen, die die Gegenwart so leichthin auszustellen gewohnt ist.

Man wird nun vielleicht diesen Darlegungen und Schlußfolgerungen die innere Berechtigung nicht abstreiten, ihnen gleichwohl aber mit dem Einwande begegnen: Zu spät! Deshalb sei hier noch die Frage erörtert, auf welchem Wege das jetzige unhaltbare und ungerechtfertigte Verfahren verlassen und ein geordneter und ordnungsmäßiger Zustand nach Möglichkeit herbeigeführt werden kann. Die Lösung dieser Aufgabe gestaltet sich ziemlich einfach. Wer aus den Schulden herauskommen will, darf erstens neue Schulden nicht mehr machen und muß zweitens die alten Schulden abtragen. Hiedurch ist der Weg, den die Gemeinden einzuschlagen haben, bereits vorgezeichnet. Man verpflichtet sich, für jeden neu in die Dienste der Gemeinde tretenden Beamten die für seine Pensionsansprüche erforderlichen Rücklagen zu machen und einem Pensionsfonds zu überweisen, wobei es namentlich in größeren Gemeinden genügen dürfte, die Rücklagen nach einem Durchschnittsprozentsatz der Dienstgehalte gleichheitlich für alle neu eintretenden Beamten zu bemessen. Aus dem auf diese Weise gebildeten Pensionsfonds sind dann die Pensionen derjenigen Beamten zu bestreiten, für die Rücklagen in den Fonds gemacht wurden. Dadurch wäre die erste Bedingung erfüllt, daß neue Schulden nicht mehr gemacht werden dürfen. Die zweite Bedingung, wonach die alten Schulden abgetragen werden müssen, kann ihre Erfüllung darin finden, daß die Pensionen der älteren Beamten, für die die erforderlichen Rücklagen in den neuen Pensionsfonds nicht gemacht wurden, in den jeweiligen Haushaltplan eingestellt und aus den laufenden Mitteln bestritten werden. Das wäre wohl die einfachste und die Gemeinde am wenigsten bedrückende Tilgung ihrer durch die Pensionslast übernommenen ungedeckten Schulden, da sich die Tilgungsdauer auf ein Menschenalter hinaus erstreckt. Je eher sich die Gemeinden dazu entschließen werden, ihre bisherige, den steigenden Pensionslasten gegenüber angewandte Vogelstraußpolitik aufzugeben, desto leichter und schneller werden sie auch auf diesem Gebiete der kommunalen Verschuldung zu besseren finanziellen Verhältnissen gelangen und damit im allgemeinen gesunden.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Darlegungen stelle ich den Antrag, der große Haushaltplan-Ausschuss möge den städtischen Kollegien empfehlen zu beschließen:

Vom 1. Januar 1912 an sind für alle städtischen Beamten, deren Eintritt in den Dienst der Stadtgmeinde bezw. deren Aufnahme in den pensionsberechtigten Personalstatus nach dem 1. Januar 1910 erfolgte oder künftighin erfolgen wird, alljährlich 18 Prozent ihrer jeweiligen pensionsfähigen Dienstgehalte einem neu zu bildenden Pensionsfonds zu überweisen. Aus diesem Pensionsfonds, dem der Fonds der ehemaligen Pensionsanstalt für besoldete Magistratsmitglieder und städtische Beamte, Lehrer und Bedienstete als Grundstockvermögen und als Ersatz der in den Jahren 1910 und 1911 nicht überwiesenen 18 Prozent zugeführt wird, sind alle Pensionen zu bestreiten, die an die vorerwähnten Beamten oder an deren Relikten zu zahlen sind. Die Pensionen aller übrigen Beamten sind in den jeweiligen Haushaltplan einzustellen und aus laufenden Mitteln zu bestreiten.

München, im Oktober 1911.

Literatur-Verzeichnis.

Richard von Kaufmann: Die Kommunalfinanzen. Leipzig 1906.
F. Frhr. von Reitzenstein: Das kommunale Finanzwesen. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. III. Band.
F. H. Geffken: Die Staatsausgaben. Ebendaselbst.
Ad. Wagner: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Ebendaselbst.
K. Th. von Eheberg: Finanzwissenschaft. Leipzig 1909.
Max von Heckel: Das Budget. Leipzig 1898.
Gustav von Kahr: Bayerische Gemeindeordnung. München 1894.
Dr. Konrad Zorn: Über die Tilgung der Staatsschulden. Tübingen 1905.
Heinle, Regierungsrat: Zur Reform des Gemeindefinanzwesens. Berlin 1905.
Dr. F. Zadow: Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte. Jena 1909.
Kutzer, Oberbürgermeister: Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 128. Band. Gemeindebetriebe 1908.
Otto Hövermann: Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens. Bonn 1905.
Otto Warschauer: Die Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften. Conrads Jahrbücher III. Folge, 25. Band.
Kurt Gayl, Bürgermeister: Städtische Finanzpolitik. Verwaltungsarchiv. 13. Band.
Heinrich Quensel: Grundzüge des städtischen Etatswesens nach Inhalt, System und Technik. Berlin 1910.
Kommunales Jahrbuch.
Gemeindefinanzen: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 127. Band.



Lebenslauf des Verfassers.

Hans Abel, geboren am 18. November 1869 in Mannheim als bayerischer Staatsangehöriger, katholischer Konfession, Sohn des Bierbrauereibesitzers Michael Abel und dessen Ehefrau Regina Abel, geb. Kuhn.

Nach Absolvierung des Kgl. Luitpold-Gymnasiums in München, Juli 1890, Besuch des Kgl. Bayer. Lyzeums Freising zum Zwecke des Studiums der Philosophie (3 Semester), dann der Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München und der Kgl. Bayer. Technischen Hochschule in München zum Studium der Mathematik und Physik (5 Semester). Im Winter-Semester 1906/07 und im Sommer-Semester 1907 neuerdings Besuch von volkswirtschaftlichen Vorlesungen an der Universität München.

Seit 1895 als Versicherungsmathematiker und späterhin als Oberinspektor in Diensten der Lebensversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bzw. seit 1. Januar 1906 der Bayerischen Versicherungsbank, Aktiengesellschaft, vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Für die Wahlperiode 1908—1917 Gemeindebevollmächtigter der Stadt München.



E. Mühlthaler's Buch- und Kunstdruckerei A.G. in München

END OF
TITLE